

Vergleich zwischen dem heute gültigen FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken Banken" und dem Entwurf des FINMA-RS 17/xx (Anhörungstext)

Rundschreiben ~~2008/19~~17/xx Kreditrisiken Banken

Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken

| | |
|------------------------|---|
| Referenz: | FINMA-RS 08/19 <u>17/xx</u> "Kreditrisiken Banken" |
| Erlass: | 20. <u>20</u> . November 2008 |
| Inkraftsetzung: | 1. Januar 2009 <u>2017</u> |
| Letzte Änderung: | 18. <u>18.</u> September 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt] |
| Konkordanz: | vormals EBK <u>FINMA</u> -RS 06/1 <u>08/19</u> "Kreditrisiken" Banken vom 20. November 2008 <u>29. September 2006</u> |
| Rechtliche Grundlagen: | FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 <u>ERV Art. 2, 18-77, 139</u> BEHV Art. 29 <u>FINMA-GebV Art. 5 ff.</u> |
| Anhang 1: | Multilaterale Entwicklungsbanken |
| Anhang 2: | Abkürzungen und Begriffe im IRB |
| Anhang 3: | Änderungen des <u>der</u> Basler <u>Basistexts hinsichtlich Verbriefungen</u> <u>Mindeststandards</u> |
| Anhang 4: | Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz <u>486-505 [397-402]</u>) |
| <u>Anhang 5:</u> | <u>Vereinfachter SA-CCR</u> |

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 18–77 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03).

1

II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards). Diese Basler Mindeststandards werden durch folgende Dokumente definiert:

- 2

2

• "International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version" vom Juni 2006 (Basler Basistext); "B2"

2.1*
- 3

• "Enhancements to the Basel II framework" vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen); "B2ENH"

2.2*

4
- "Basel III: a global regulatory framework for more resilient banks and banking systems" vom Dezember 2010 und überarbeitet im Juni 2011 (Basel-III-Text); "B3"

2.2.1*

5
- "Capital requirements for banks' equity investments in funds" vom Dezember 2013 (Basel III Text für die Eigenmittelunterlegung von Fondsanteilen; "FUNDS")

6
- "The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures" vom März 2014 (Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten; "SA-CCR")

7
- "Capital requirements for bank exposures to central counterparties" vom Juli 2012 und überarbeitet im April 2014 (Basel III Text für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien); "CCP1" bzw. "CCP2"

2.2.2*

8
- "Revisions to the securitization framework" vom 11. Dezember 2014 (Basel III Text zu den neuen Verbriefungsregeln; "SEC")

9

Auf die zugrunde liegenden Textstellen ~~des~~ der Basler ~~Basistexts~~ (vgl. Rz 2.1) ~~Mindeststandards~~ wird in den nachstehenden Ausführungen jeweils in eckigen Klammern ~~(d.h. in der Form „[...]“)~~ und mit den ~~den obgenannten entsprechenden Texten zugewiesenen Abkürzungen~~ verwiesen. ~~Verweise auf die Basler Ergänzungen (vgl. Rz 2.2) werden~~ Die Tabelle im Anhang 3 gibt an, in ~~geschweiften Klammern (d.h. welchem Dokument Paragraphen angefügt oder verändert wurden. Paragraphen, die in der Form „[...]“)~~ angegeben, ~~Verweise auf den Basel-III-Text erfolgen in runden Klammern (d.h. in der Form „(...)“), und Verweise auf den Basel-III-Text für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in der Form „<...>“.~~ ~~Tabelle nicht erwähnt sind, befinden sich unverändert im Basler Basistext.~~

2.3*

10

III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 66 ERV)

[B2§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind.

3

11

IV. Externe Ratings (Art. 64–65 ERV)

A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 6 ERV) und Exportversicherungsagenturen

[B2§90] Die FINMA veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen.

4

12

[B2§55] Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment ~~öffentlich-rechtliche Körperschaften~~ *Public Finance* anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD¹ einhalten.

4.1*

13

Ihre Ratings können in der Folge für die Unterlegung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse Zentralregierungen und Zentralbanken Art. 63 Abs. 2 Ziff. 1 ERV analog den Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden.

4.2*

14

¹ Ziff. 25–27 des „OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“ vom 5. Dezember 2005.

B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 64 ERV)

~~[B2§68]~~ Die FINMA kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss ~~Artikel~~Art. 64 Abs. 4 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel angestrebt wird. ~~5~~

~~5~~

~~15~~

~~[B2§96–98]~~ Wenn es zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollen die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte verwendet werden.

~~6~~

~~16~~

~~[B2§107]~~ Externe Ratings für ein oder mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Das gilt auch für Unternehmen, welche Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates bilden und zwar sowohl ~~in~~aus externer Sicht (Drittbanken), ~~wie~~ als auch aus ~~bankinterner~~ Sicht ~~der Bank intern~~ (bei der Einzelinstitutsbetrachtung) bezüglich anderer Gruppengesellschaften.

~~7~~*

~~17~~

C. Emittenten- und Emissionsratings

~~[B2§99, 102]{§1 [B3§118]}~~ Für Wertpapiere, die ein emissionspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, ist das entsprechende Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes:

~~8~~*

~~18~~

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners über ein hochwertiges Rating verfügt (das Rating führt zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating), aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann dieses Rating nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission in jeder Hinsicht nicht nachrangig ist. Andernfalls erhält die nicht beurteilte Forderung mindestens das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.

~~9~~*

~~19~~

- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 91 vergleichbar geratete Forderungen für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Positionen herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten.

- 40 —
20
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses für die vorrangigen und unbesicherten Forderungen gegenüber diesem Emittenten. Andere Forderungen eines Emittenten mit hochwertigem Rating werden wie Forderungen ohne Rating behandelt.

- 41 —*
21
- Wenn entweder der Emittent oder seine betrachtete Emmission ein minderwertiges Rating (dem mindestens das Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer, die gleich- oder nachrangig gegenüber unbesicherten vorrangigen Forderungen gegenüber dem Emittenten (wie für Emittentenratings betrachtet) oder der Forderung aus der betrachteten Emmission ist, das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses minderwertige Rating gilt.

41.1*
22

[B2§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass die gesamte Verpflichtung eines Kunden in der Beurteilung berücksichtigt ist.

42 —
23

D. Kurzfrist-Ratings

[B2§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. Kurzfrist-Ratings dürfen nur für Forderungen gegenüber Banken und Unternehmen verwendet werden.

43 —
24

[B2§105] Bei kurzfristigen Interbankforderungen wird folgendermassen vorgegangen:

- 43.1*
25
- Die grundsätzliche Behandlung kurzfristiger Forderungen (vgl. Anhang 2 Ziffer 4.1 ERV)- wird auf alle Forderungen an Banken mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten angewandt, sofern es kein emissionspezifisches Kurzfrist-Rating gibt.

43.2*
26

- Wenn ein emissionspezifisches Kurzfrist-Rating existiert und es im Vergleich zur grundsätzlichen Behandlung gemäss Anhang 2 Ziffer 4.1 ERV zu vorteilhafteren (d.h. niedrigeren) oder denselben Risikogewichten führt, darf das Kurzfrist-Rating nur für diese spezifische Forderung angewandt

werden. Andere kurzfristige Forderungen werden gemäss der grundsätzlichen Behandlung in Anhang 2 Ziffer 4.1 ERV behandelt.

13.3*

27

- Wenn ein spezifisches Kurzfrist-Rating für eine kurzfristige Forderung an eine Bank zu weniger vorteilhaften (d.h. höheren) Risikogewichten führt, kann die grundsätzliche Behandlung gemäss Anhang 2 Ziffer 4.1 ERV von kurzfristigen Interbankforderungen nicht angewandt werden. Alle kurzfristigen Forderungen ohne Rating erhalten dann dasselbe Risikogewicht, das diesem spezifischen Kurzfrist-Rating entspricht.

13.4*

28

E. Ungeratete kurzfristige Forderungen

~~§104~~ Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50_% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100_% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150_% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150_%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen.

14—

29

F. Verwendung externer Ratings

~~§94~~~~(§. 121)~~ Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. Es ist nicht gestattet, aus den Ratings mehrerer anerkannter Ratingagenturen selektive Auswahlen durchzuführen, um die eigenmittelmässig vorteilhaftesten Ratings zu erhalten. Auch darf die einmal getroffene Entscheidung, Ratings einer oder mehrerer Ratingagenturen für einzelne oder mehrere Marktsegmente zu verwenden, nicht willkürlich geändert werden.

15—*

30

V. ~~Derivate Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten SA-CCR (Art. 56–59 ERV)~~

VI.V. ~~Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 57 ERV)~~

A. ~~SA-CCR und vereinfachter SA-CCR~~

Banken in den Aufsichtskategorien 4 und 5 können alternativ zum im Weiteren beschriebenen SA-CCR den vereinfachten SA-CCR nach Anhang 5 verwenden, um das Kreditäquivalent zu berechnen.

31

Bei der Marktwertmethode werden die Add-ons, wie in Rz 49–63 näher ausgeführt, unter Verwendung der folgenden Add-on-Sätze berechnet:

16—

Basiswert des Kontrakts

| Basiswert des Kontrakts | | Add-on-Satz in Prozent, grundsätzlich nach Restlaufzeit | | |
|-------------------------|---|--|----------------------|-----------|
| | | ≤ 1 Jahr | >1 Jahr ≤ 5 Jahre | > 5 Jahre |
| 1. | Zinsen | 0.0 | 0.5 | 1.5 |
| 2. | Währungen und Gold | 1.0 | 5.0 | 7.5 |
| 3. | Beteiligungstitel | 6.0 | 8.0 | 10.0 |
| 4. | Edelmetalle (ohne Gold) | 7.0 | 7.0 | 8.0 |
| 5. | Übrige Rohstoffe | 10.0 | 12.0 | 15.0 |
| 6. | Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Art. 4 Bst. e ERV) | 5.0 | 5.0 | 5.0 |
| 7. | Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 5 ERV) | 10.0 | 10.0 | 10.0 |

17—

Ist die Zuordnung des Kontrakts zu einer der obigen Kategorien 1 bis 7 in Funktion des Basiswerts zweifelhaft, ist der Kontrakt wie ein Kontrakt auf „übrige Rohstoffe“ (Kategorie 5) zu behandeln.

18—

[§708] Add-on-Sätze für First-, Second- und nth-to-Default-Swaps: Bei First-to-Default-Swaps bestimmt sich der Add-on-Satz in Abhängigkeit von der riskantesten im Basket enthaltenen Referenzforderung. Für Second- und nth-to-Default-Swaps ist in Analogie die zweitriskanteste bzw. die nth-riskanteste Referenzforderung im Basket massgebend, um den Add-on-Satz zu bestimmen.

19—

B. Kreditäquivalent

[SACCR Anhang 4, §128] Banken ohne Bewilligung zur Anwendung der EPE-Modellmethode, verwenden für die Berechnung der Kreditäquivalente von OTC Derivaten, börsengehandelten Derivaten und Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist den Standardansatz nach Art. 57 ERV (nachfolgend SA-CCR genannt). Für jedes *Netting-Set* (Rz 1) von Transaktionen wird ein separates Kreditäquivalent (*Exposure at Default, EAD*) wie folgt berechnet:

$$EAD = \alpha * (RC + PFE)$$

wobei:

$\alpha = 1.4$,

RC = Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten (*replacement cost*), berechnet gemäss Rz 36–41, und

PFE = Potentieller zukünftiger Wertanstieg, berechnet gemäss Rz 42–102.

32

[SACCR Anhang 4, §129] Die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten und der potentielle zukünftige Wertanstieg werden unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob ein regelmässiger Margenausgleich gemäss Rz 106 stattfindet oder nicht. Bei Derivatgeschäften mit Margenausgleich darf das Kreditäquivalent nach oben begrenzt werden durch das entsprechende Kreditäquivalent, das ohne Margenausgleich errechnet würde. Es ist ausserdem zulässig, Derivatgeschäfte mit Margenausgleich der Einfachheit halber so zu behandeln, als ob kein Margenausgleich stattfände.

33

Für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, darf ein Add-on von null und die nicht Bestandteil eines *Netting-Sets* oder einer Margenvereinbarung sind, darf das Kreditäquivalent gleich null gesetzt werden.

34

C. Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten

Die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten berechnen sich wie in Rz 36–41 beschrieben aus dem aktuellen positiven oder negativen Netto Marktwert (V) aller Derivatkontrakte im *Netting-Set* und dem Nettowert der Sicherheiten (C) gemäss Rz 105. Es sind die gleichen Marktwerte der Derivatkontrakte zu verwenden wie für die Rechnungslegung.

35

a) Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich

[SACCR Anhang 4, §136] Bei Transaktionen ohne Margenausgleich, werden die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) berechnet als $RC = \max\{V - C; 0\}$. Dabei ist V der aktuelle (positive oder negative) Netto Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, und C ist der Nettowert der Sicherheiten gemäss Rz 105.

36

b) Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte mit Margenausgleich

[SACCR Anhang 4, §144-145] Bei Transaktionen mit Margenausgleich gilt: $RC = \max\{V - C; TH + MTA - NICA; 0\}$. Dabei ist V der aktuelle (positive oder negative) Netto Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, C ist der Nettowert der Sicherheiten gemäss Rz 105, TH und MTA sind die Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge der Nachschussvereinbarung gemäss Rz 106 und NICA ist der Nettowert der marktpreisunabhängigen Sicherheiten (*Net Independent Collateral Amount*) gemäss Rz 107. Dadurch werden nicht nur die aktuellen Marktwerte und Sicherheiten ($V - C$) berücksichtigt, sondern auch der maximale Positionswert, der sich einstellen könnte, ohne dass dies eine Nachschussforderung an die Gegenpartei auslösen würde ($TH + MTA - NICA$).

37

c) Sonderfälle mit Inkongruenz zwischen *Netting-Set* und Margenausgleich

[SACCR Anhang 4, §185] Falls die Margenvereinbarung nicht alle Derivatgeschäfte des *Netting-Sets* einschliesst oder falls die Transaktionen im *Netting-Set* durch mehrere verschiedene Margenvereinbarungen besichert werden, muss das *Netting-Set* so in mehrere *Sub Netting-Sets* aufgeteilt werden, so dass diese mit den Margenvereinbarungen übereinstimmen. Dies gilt sowohl für die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten wie auch für den potentiellen zukünftigen Wertanstieg.

38

[SACCR Anhang 4, §186] Falls eine Margenvereinbarung mehrere *Netting-Sets* umfasst, so dass die Margenzahlungen Netto berechnet und ausgetauscht werden, ohne dass die in Rz 1 genannten aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Verrechnung erfüllt sind, wird das Kreditäquivalent ausnahmsweise auf der Stufe der Margenvereinbarung berechnet. Die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten erfolgt diesfalls abhängig vom Vorzeichen des Parameters C nach Rz 105 bzw. davon, ob die Bank eine Netto-Sicherungsempfängerin oder -Sicherungsgeberin ist.

39

Ist die Bank eine Netto-Sicherungsempfängerin ($C > 0$), dann gilt: $RC = \max[\sum_{NS} \max(V_{NS}; 0) - C; 0]$.

Dabei geht die Summe über alle in der Margenvereinbarung enthaltenen *Netting-Sets* „NS“. V_{NS} ist der zugehörige netto Marktwert der darin enthaltenen Derivatkontrakte und C ist der Netto Wert der erhaltenen Sicherheiten. Der Nettowert der erhaltenen Sicherheiten wird also mit den positiven Marktwerten der *Netting-Sets* verrechnet.

40

Ist die Bank Netto-Sicherungsgeberin ($C < 0$), dann gilt

$RC = \sum_{NS} \max(V_{NS}; 0) + \max[|C| + \sum_{NS} \min(V_{NS}; 0); 0]$. In diesem Fall werden also die negativen Marktwerte der *Netting-Sets* an die gestellten Sicherheiten angerechnet.

41

D. Potentieller zukünftiger Wertanstieg (PFE)

[SACCR Anhang 4, §146] PFE wird berechnet aus dem Produkt des Multiplikators gemäss Rz 43 mit dem aggregierten Sicherheitszuschlag (*Add-on*) des *Netting-Sets* gemäss Rz 46–102.

42

Der Multiplikator wird berechnet als:

43

$$\text{Multiplikator} = \min\left(1; 5\% + 95\% \cdot \exp\left(\frac{V - C}{2 \cdot 95\% \cdot \text{Add-on}}\right)\right)$$

Dabei ist exp(...) die Exponentialfunktion, V der aktuelle (positive oder negative) Netto Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, C ist der Nettowert der Sicherheiten gemäss Rz 105 und *Add-on* der aggregierte Sicherheitszuschlag für das *Netting-Set*. Der Multiplikator dient dazu, den risikomindernden Einfluss von Überbesicherung und negativen Marktwerten zu berücksichtigen. Er

führt zu einer Reduktion des PFE, wenn der Nettobetrag aus Marktwerten und Sicherheiten (V - C) negativ ist. Andernfalls führt die Formel auf einen Multiplikator von 1 und der PFE beträgt den vollen Wert des Add-ons.

44

[SACCR Anhang 4, §187] Falls eine Margenvereinbarung mehrere *Netting-Sets* umfasst wie in Rz 39 beschrieben, dann wird für jedes *Netting-Set* ein separates PFE berechnet und die Resultate zusammengezählt. Für den Parameter C in der Berechnung der Multiplikatoren pro *Netting-Set* werden die Sicherheiten in geeigneter Weise auf die *Netting-Sets* verteilt.

45

E. Berechnung der *Add-ons* pro Derivatkontrakt

Die Berechnung der *Add-ons* basiert auf einem skalierten effektiven Nominalwert (SEN). Dieser ist pro Derivatkontrakt definiert als das Produkt von vier Komponenten: (i) dem angepassten Nominalwert, (ii) dem aufsichtsrechtlichen Delta (δ), (iii) dem Maturitätsfaktor (MF) und (iv) dem Skalierungsfaktor (SF). Die SEN sind (aufgrund des Deltas) mit einem Vorzeichen behaftet, können also positiv oder negativ sein, was für die Aggregation gemäss Rz 70–101 von Bedeutung ist.

46

Für einen einzelnen Derivatkontrakt ohne Verrechnung ist der *Add-on* gleich dem absoluten Betrag des SEN.

47

Bei Derivatgeschäften mit Auszahlungen, die zustandsabhängig einen von mehreren vorgängig definierten Werten annehmen (z. B. binäre Optionen, bei denen der Käufer einen festgelegten Betrag erhält, wenn ein zuvor definiertes Ereignis eintritt), ist der absolute Betrag des SEN gleich dem Skalierungsfaktor (SF) mal dem grösstmöglichen Auszahlungsbetrag. Das Vorzeichen des SEN ist positiv, wenn der Marktwert mit einem Anstieg des primären Risikotreibers steigt und negativ, wenn er sinkt. Der angepasste Nominalwert, das aufsichtsrechtliche Delta und der Maturitätsfaktor finden keine Anwendung.

48

a) **Angepasster Nominalwert [SACCR Anhang 4, §157-158]**

Pro Derivatgeschäft wird ein angepasster Nominalwert (*adjusted Notional*) ermittelt. Dieser angepasste Nominalwert ist nicht unbedingt identisch mit dem vertraglichen Nominalwert des Kontraktes. Als angepasster Nominalwert innerhalb des SA-CCR gilt das Endresultat der nachfolgend in Rz 50–58 aufgeführten Bestimmungen.

49

Für Zins- und Kreditderivate ist der Nominalwert mit der aufsichtsrechtlichen Duration (SD) zu multiplizieren. Letztere wird berechnet als:

50

$$SD = 20 \times [\exp(-0.05 * S) - \exp(-0.05 * E)]$$

Dabei sind S und E die Startzeit und Endzeit gemäss Rz 117.

Bei Währungsderivaten gilt der Marktwert des Fremdwährungsbetrags als angepasster Nominalwert. Falls die Transaktion zwischen zwei Fremdwährungen stattfindet, gilt der grössere der beiden Werte als angepasster Nominalwert.

51

Für Aktien- und Rohstoffderivate gilt als Nominalwert das Produkt aus der zugrundeliegenden Anzahl von Einheiten und dem Marktpreis einer Einheit.

52

Handelt es sich beim Nominalwert um eine Funktion des Referenzwerts, ist für die Bestimmung des angepassten Nominalwerts der aktuelle Marktwert dieses Referenzwerts zu verwenden.

53

Bei Swaps mit variablem Nominalwert gilt der durchschnittliche Nominalwert über die Restlaufzeit.

54

Falls die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erzeugt, muss der entsprechende Nominalwert einer äquivalenten Transaktion ohne Hebelwirkung verwendet werden. Wenn also beispielsweise ein Referenzzinssatz eines Swaps mit einem Faktor multipliziert wird, so muss dieser Faktor auf den Nominalwert dieses Swaps angewendet werden.

20*

Aufgehoben

21

• Aufgehoben

22*

Aufgehoben

23*

55

Für Kontrakte Bei Derivatgeschäften, bei denen Nennbeträger Nominalwert mehrfach ausgetauscht werden, sind die Add-on-Sätze, ist der Nominalwert mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren.

24

• Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich Null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Add-on-Satz eine Untergrenze von 0.5%.

25

56

Für Volatilitätstransaktionen gemäss Rz 110 ist der angepasste Nominalwert gleich dem vertraglichen Nominalwert multipliziert mit der referenzierten Volatilität oder Varianz.

57

Nominalwerte in Fremdwährungen werden zum Kassakurs in CHF umgerechnet.

58

b) Maturitätsfaktor (MF)

[SACCR Anhang 4, §164] Der Maturitätsfaktor berücksichtigt den Zeithorizont für die potentiellen zukünftigen Wertanstiege. Dieser Zeithorizont ist davon abhängig, ob ein Margenausgleich gemäss Rz 106 stattfindet oder nicht.

59

Bei Derivaten ohne Margenausgleich gilt $MF = \sqrt{\min(M; 1 \text{ Jahr}) / (1 \text{ Jahr})}$. Dabei ist M der grössere Wert aus zehn Handelstagen und der Restlaufzeit des Derivats gemäss Rz 112.

60

Bei Derivaten mit Margenausgleich gilt $MF = 1.5 * \sqrt{MPOR / (1 \text{ Jahr})}$. Dabei ist MPOR die aufsichtsrechtliche Mindesthaltedauer (*margin period of risk*) gemäss Rz 113–116.

61

[SACCR Anhang 4, §187] Falls eine Margenvereinbarung mehrere *Netting-Sets* umfasst wie in Rz 39 beschrieben, dann werden die in diesen *Netting-Sets* enthaltenen Geschäfte wie Derivate ohne Margenausgleich behandelt (also nach Rz 60).

62

c) Delta (δ)

Pro Derivatgeschäft wird ein aufsichtsrechtliches Delta (δ) berechnet. Dieses berücksichtigt die Sensitivität gegenüber dem primären Risikofaktor und ist positiv oder negativ, je nachdem, in welche Richtung sich der Marktwert der Transaktion relativ zu diesem verhält. Im SA-CCR ist es nicht erlaubt, nach einer internen Methode berechnete Sensitivitäten zu benutzen. Stattdessen müssen die folgenden aufsichtsrechtlichen Formeln verwendet werden.

63

[SACCR Anhang 4, §159] Vorbehaltlich Rz 65 und 66 für Optionen oder CDO-Tranchen, beträgt $\delta = +1$, wenn der Marktwert mit einem Anstieg des primären Risikotreibers steigt und $\delta = -1$, wenn er sinkt.

64

Für Optionen gelten die folgenden Formeln:

65

Delta (δ)

Gekaufte Option

Verkaufte Option

Call Option

$$+\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0.5 * \sigma^2 * T}{\sigma * \sqrt{T}}\right)$$

$$-\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0.5 * \sigma^2 * T}{\sigma * \sqrt{T}}\right)$$

Put Option

$$-\Phi\left(\frac{-\ln(P/K) - 0.5 * \sigma^2 * T}{\sigma * \sqrt{T}}\right)$$

$$+\Phi\left(\frac{-\ln(P/K) - 0.5 * \sigma^2 * T}{\sigma * \sqrt{T}}\right)$$

wobei:

$\Phi(\dots)$ = Kumulative Verteilungsfunktion der Standard Normalverteilung,

$\ln(\dots)$ = Natürliche Logarithmusfunktion,

P = Marktpreis des Referenzwerts²,

K = Ausübungspreis der Option (strike)

σ = die aufsichtsrechtliche Volatilität gemäss Rz 102

T = der vertraglich späteste Ausübungszeitpunkt der Option

Für CDO-Tranchen (Rz 119) gilt $\delta = \frac{+15}{(1+14 \cdot A) \times (1+14 \cdot D)}$ wenn die Bank Sicherungsnehmerin ist und

$\delta = \frac{-15}{(1+14 \cdot A) \times (1+14 \cdot D)}$ im umgekehrten Fall. Dabei ist A der Anknüpfungspunkt (*attachment point*) und D der Ablösungspunkt (*detachment point*) der CDO-Tranche.

66

d) Skalierungsfaktoren (SF)

Die SF richten sich nach dem jeweiligen primären Risikotreiber (siehe Rz 108) und sind vorbehaltlich Rz 68 und 69 in der Tabelle in Rz 102 vorgegeben.

² Falls verlässlich verfügbar, sollen dem Ausübungszeitpunkt entsprechende *Forward* Preise benutzt werden, ansonsten die aktuellen *Spot* Preise.

| | |
|---|-----------|
| <u>[SACCR Anhang 4, §184] Für Basistransaktionen gemäss Rz 109 wird der SF gemäss Tabelle halbiert. Zum Beispiel gilt für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung beträgt der Add-on-Satz 0% ein SF von 0.25 %.</u> | <u>67</u> |
| <u>Für Volatilitätstransaktionen (<i>volatility transactions</i>) gemäss Rz 110, wird der SF gemäss Tabelle mit dem Faktor 5 multipliziert.</u> | <u>68</u> |
| <u>F. Aggregation von Add-ons innerhalb eines Netting-Sets</u> | <u>69</u> |
| <u>a) Allgemeine Schritte</u> | |
| <u>Die Regeln für die Aggregation der SEN pro Derivatkontrakt zu einem aggregierten Add-on pro Netting-Set sind in Rz 71–101 beschrieben.</u> | <u>70</u> |
| <u>Als Basis für die Aggregation innerhalb eines Netting-Sets dienen die SEN der Derivatkontrakte gemäss Rz 46–69. Die Aggregation verläuft über drei Stufen: (i) vollständige Verrechnung sofern zulässig, (ii) partielle Verrechnung sofern zulässig und (iii) ohne Verrechnung.</u> | <u>71</u> |
| <u>Stufe (i): Die vollständige Verrechnung geschieht durch Addition der SEN der einzelnen Derivatkontrakte. Gegenläufige SEN mit unterschiedlichem Vorzeichen heben sich dabei auf. Die gemäss der ersten Stufe vollständig verrechneten SEN bilden die Basis für die partielle Verrechnung.</u> | <u>72</u> |
| <u>Stufe (ii): Die partielle Verrechnung geschieht anhand vorgegebener Formeln mit aufsichtsrechtlichen Korrelationsparametern und ist je nach Risikofaktorkategorie verschieden. Neben dem partiellen Aufrechnen von gegenläufigen Geschäften berücksichtigt dieser Schritt auch einen Diversifikationseffekt zwischen gleichgerichteten Geschäften. Die Resultate der partiellen Verrechnung sind positiv oder null und bilden den Add-on auf dieser Aggregationsstufe.</u> | <u>73</u> |
| <u>Stufe (iii): Als letzten Schritt erhält man den aggregierten Add-on des Netting-Sets, indem man alle Add-ons aus der partiellen Verrechnung zusammenzählt.</u> | <u>74</u> |
| <u>Die Kriterien für die vollständige und partielle Verrechnung innerhalb der verschiedenen Risikofaktorkategorien werden in Rz 81–101 präzisiert. Verrechnung über die Risikofaktorkategorien nach Rz 108 hinweg ist nicht zugelassen, die Add-ons aus den verschiedenen Risikofaktorkategorien werden also zusammengezählt.</u> | <u>75</u> |

b) Sonderfälle: Aggregation der Add-ons von Basis- und Volatilitätstransaktionen

[SACCR Anhang 4, §162-163] Von den Kriterien in Rz 81–101 ausgenommen sind Basis- und Volatilitätstransaktionen gemäss Rz 109–110. Für diese gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen von Rz 77–80.

76

Basistransaktionen dürfen nur untereinander verrechnet werden, wenn sie das gleiche Paar von verwandten Risikofaktoren (d.h. die gleiche Basis) referenzieren. Für jede Basis wird gemäss Rz 78 und 79 ein separater Add-on berechnet und zu den übrigen Add-ons addiert.

77

Zins-Basistransaktionen (z.B. Floating/Floating Zinsswaps), welche die gleiche Basis referenzieren, werden innerhalb des Laufzeitbandes nach Rz 81 vollständig und über die drei Laufzeitbänder hinweg gemäss der Formel in Rz 83 und 84 partiell verrechnet.

78

Basistransaktionen in den übrigen Risikofaktorkategorien (ausser Zinsen) werden vollständig verrechnet, wenn sie die gleiche Basis referenzieren. Eine partielle Verrechnung findet in diesem Fall nicht statt. Der Add-on pro Basis ist gleich dem absoluten Betrag des innerhalb dieser Basis verrechneten SEN.

79

Volatilitätstransaktionen können, wenn überhaupt, nur mit anderen Volatilitätstransaktionen vollständig oder partiell verrechnet werden. Die vollständige und partielle Verrechnung von Volatilitätstransaktionen untereinander folgt den gleichen Regeln wie die Verrechnung von nicht-Volatilitätstransaktionen innerhalb der verschiedenen Risikofaktorkategorien (Rz 81–101). Zum Beispiel werden zuerst Transaktionen, welche die Volatilität oder Varianz des gleichen Aktientitels oder des gleichen Aktien-Index referenzieren, vollständig verrechnet. Anschliessend erfolgt eine partielle Verrechnung aller Aktien-Volatilitätstransaktionen untereinander gemäss der Formel in Rz 94. Eine Verrechnung zwischen Aktien-Volatilitätstransaktionen und übrigen Aktienderivaten ist nicht zulässig.

80

c) Aggregation der Add-ons von Zinsderivaten [SACCR Anhang 4, §166-169]

Zinsderivate werden nach Währungen und innerhalb jeder Währung anhand ihrer Endzeit (E) gemäss Rz 117 in drei Laufzeitbänder eingeteilt: (i) E kürzer als 1 Jahr, (ii) E zwischen 1 und 5 Jahren und (iii) E länger als 5 Jahre.

81

Vollständige Verrechnung (Rz 72) ist zulässig für Zinsderivate, welche die gleiche Währung und das gleiche Laufzeitband aufweisen.

82

Partielle Verrechnung von Zinsderivaten (Rz 73) ist zulässig innerhalb derselben Währung. Für jede Währung geschieht die partielle Verrechnung zwischen den verrechneten SEN für die drei Laufzeitbänder (SEN_1 , SEN_2 und SEN_3) nach der Formel:

83

$$\text{Add-on} = [\text{SEN}_1^2 + \text{SEN}_2^2 + \text{SEN}_3^2 + 1.4 * \text{SEN}_1 * \text{SEN}_2 + 1.4 * \text{SEN}_2 * \text{SEN}_3 + 0.6 * \text{SEN}_1 * \text{SEN}_3]^{1/2}$$

84

Als optionale Vereinfachung kann auf die partielle Verrechnung gemäss Rz 83 und 84 verzichtet werden. In diesem Fall erhält man den *Add-on*, indem man die absoluten Beträge der SEN pro Währung und Laufzeitband zusammenzählt.

85

Für jede Währung wird ein separater *Add-on* nach der obigen Formel berechnet und diese werden zusammengezählt.

86

d) Aggregation der *Add-ons* von Währungsderivaten [SACCR Anhang 4, §171]

Die vollständige Verrechnung von Währungsderivaten (Rz 72) ist innerhalb des gleichen Währungspaares zulässig.

87

Für Währungsderivate gibt es keine partielle Verrechnung. Der *Add-on* pro Währungspaar ist gleich dem absoluten Betrag des innerhalb dieses Währungspaares verrechneten SEN.

88

Die *Add-ons* aller Währungspaare werden zusammengezählt.

89

e) Aggregation der *Add-ons* von Kreditderivaten [SACCR Anhang 4, §172-173]

Vollständige Verrechnung (Rz 72) ist zulässig innerhalb von Kreditderivaten mit dem gleichen Referenzschuldner (*single name entity*) oder innerhalb von Kreditderivaten auf den gleichen Index.

90

Die partielle Verrechnung (Rz 73) umfasst alle Kreditderivate und geschieht nach der Formel:

91

$$\text{Add-on} = \left[\left(\sum_i \rho_i * \text{SEN}_i \right)^2 + \sum_i (1 - \rho_i^2) * \text{SEN}_i^2 \right]^{1/2}$$

Dabei läuft die Summe über alle Referenzschuldner und Indizes „i“, ρ_i ist der zugehörige Korrelationsparameter gemäss Tabelle in Rz 102 und SEN_i ist der zu diesem Referenzschuldner oder Index gehörige vollständig verrechnete SEN.

92

f) Aggregation der Add-ons von Aktienderivaten [SACCR Anhang 4, §177]

Die vollständige Verrechnung von Aktienderivaten nach Rz 72 ist zulässig innerhalb des gleichen Einzeltitels oder des gleichen Index.

93

Die partielle Verrechnung umfasst alle Aktienderivate und geschieht nach der Formel:

94

$$\text{Add-on} = \left[\left(\sum_j \rho_j * \text{SEN}_j \right)^2 + \sum_j (1 - \rho_j^2) * \text{SEN}_j^2 \right]^{1/2}$$

Dabei läuft die Summe über alle Einzeltitel und Indizes „j“, ρ_j ist der zugehörige Korrelationsparameter gemäss Tabelle in Rz 102 und SEN_j ist der zu diesem Einzeltitel oder Index gehörige vollständig verrechnete SEN.

95

g) Aggregation der Add-ons von Rohstoffderivaten [SACCR Anhang 4, §178-182]

Rohstoffe werden in vier Gruppen eingeteilt: (i) Energie, (ii) Metalle, (iii) Landwirtschaft und (iv) übrige Rohstoffe.

96

Innerhalb dieser Gruppen müssen Banken, die mit Rohstoffderivaten handeln, eine feinere Klassifizierung der Rohstofftypen vornehmen, die ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Es ist unmöglich, in diesem Rundschreiben eine erschöpfende Liste von allen möglichen Rohstofftypen anzugeben. Innerhalb der Rohstoffgruppe Energie werden mindestens die Typen Rohöl, Elektrizität, Erdgas und Kohle unterschieden. Jedes Metall (Gold, Silber, Kupfer usw.) und jedes Landwirtschaftsprodukt (Mais, Weizen, Soja usw.) bilden einen eigenen Typ innerhalb der jeweiligen Rohstoffgruppen. Falls dabei aber erhebliche Basisrisiken unterschätzt würden, ist eine feinere Einteilung (etwa nach Qualität, Herkunft usw.) vorzunehmen.

97

Die vollständige Verrechnung ist zulässig für Rohstoffe, welche der gleichen Rohstoffgruppe und dem gleichen Rohstofftyp gemäss Rz 96 bzw. es wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird somit allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts ermittelt⁹⁷ angehören.

26

~~A. Aufgehoben~~

~~Aufgehoben~~

27 *

~~• Aufgehoben~~

28 *

| | |
|--------------|------|
| • Aufgehoben | 29 * |
| • Aufgehoben | 30 * |
| • Aufgehoben | 31 * |
| • Aufgehoben | 32 * |
| Aufgehoben | 33 * |
| • Aufgehoben | 34 * |
| • Aufgehoben | 35 * |
| • Aufgehoben | 36 * |
| • Aufgehoben | 37 * |
| • Aufgehoben | 38 * |
| • Aufgehoben | 39 * |
| Aufgehoben | 40 * |
| • Aufgehoben | 41 * |
| • Aufgehoben | 42 * |
| • Aufgehoben | 43 * |
| Aufgehoben | 44 * |
| • Aufgehoben | |

~~• Aufgehoben~~ 45 *

~~• Aufgehoben~~ 46 *

~~Aufgehoben~~ 47 *

~~Aufgehoben~~ 48 *

~~Die partielle Verrechnung von Rohstoffderivaten ist zulässig innerhalb derselben Rohstoffgruppe gemäss Rz 96. Für jede Rohstoffgruppe geschieht die partielle Verrechnung nach der Formel:~~ 98

99

$$\text{Add-on} = \left[\left(\sum_k \rho_k * \text{SEN}_k \right)^2 + \sum_k (1 - \rho_k^2) * \text{SEN}_k^2 \right]^{1/2}$$

~~Dabei läuft die Summe über alle Rohstofftypen „k“ innerhalb der jeweiligen Rohstoffgruppe, ρ_k ist der zugehörige Korrelationsparameter gemäss Tabelle in Rz 102 und SEN_k ist der zu diesem Rohstofftyp gehörige vollständig verrechnete SEN.~~ 100

~~Für jede der vier Rohstoffgruppen gemäss Rz 96 wird ein separater Add-on berechnet und diese werden zusammengezählt.~~ 101

102

G. Aufsichtsrechtliche Parameter für den SA-CCR [SACCR Anhang 4, §183]

102

| <u>Referenzwert</u> | <u>SF³</u> | <u>Korrelation</u> (ρ_i, ρ_j, ρ_k) | <u>Volatilität für Rz 65</u> (σ) |
|---------------------|-----------------------|--|--|
| <u>Zinsen</u> | <u>0.50%</u> | | <u>50%</u> |
| <u>Währungen</u> | <u>4.00%</u> | | <u>15%</u> |

³ Unter Beachtung von Rz 68 und 69 für Basis- und Volatilitätstransaktionen.

| | | | | | |
|-----------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------|------------|-------------|
| <u>Kreditderivate</u> | <u>Referenz-schuldner</u> | <u>AAA-AA</u> | <u>0.38%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | | <u>A</u> | <u>0.42%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | | <u>BBB</u> | <u>0.54%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | | <u>BB</u> | <u>1.06%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | | <u>B</u> | <u>1.60%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | | <u>CCC</u> | <u>6.00%</u> | <u>50%</u> | <u>100%</u> |
| | <u>Index</u> | <u>AAA-BBB (investment grade)</u> | <u>0.38%</u> | <u>80%</u> | <u>80%</u> |
| | <u>übrige</u> | <u>1.06%</u> | <u>80%</u> | <u>80%</u> | |
| <u>Aktien</u> | <u>Einzeltitlel</u> | | <u>32%</u> | <u>50%</u> | <u>120%</u> |
| | <u>Index</u> | | <u>20%</u> | <u>80%</u> | <u>75%</u> |
| <u>Rohstoffe</u> | <u>Elektrizität</u> | | <u>40%</u> | <u>40%</u> | <u>150%</u> |
| | <u>Alle Anderen</u> | | <u>18%</u> | <u>40%</u> | <u>70%</u> |

H. Definitionen, Begriffe, Kategorien

B. Marktwertmethode: Kreditäquivalent (Art. 57 ERV)

Die nachfolgende Liste definiert wichtige Begriffe und Klassifizierungen, welche für die Berechnung des Kreditäquivalents: nach dem SA-CCR verwendet werden.

103

Netting-Set - Die Berechnung des Kreditäquivalents ist grundsätzlich davon abhängig, ob eine Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 61 ERV stattfindet oder nicht. 61-ERV stattfindet oder nicht. Rz 50-52 regeln den Fall ohne Verrechnung, Rz 53-63 regeln der Fall mit Verrechnung.

49

a) Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 61 ERV

50

Berechnung der Add-ons: Grundsätzlich wird der Add-on durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16-20 und Rz 23-26 mit dem Nennwert des Kontraktes als Bemessungsgrundlage berechnet. Falls der Nennwert durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrössert wird, muss der tatsächliche Nennwert zugrunde gelegt werden.

51

~~Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte: Eine Verrechnung des Add-on mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist nicht zulässig. Deswegen sind negative Wiederbeschaffungswerte gleich Null zu setzen.~~

52

~~b) Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 61 ERV~~

53

- ~~Wie nachfolgend beschrieben können unter den in Rz 55 Derivatkontrakte mit derselben Gegenpartei, welche die in Rz 142–152 genannten Voraussetzungen positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivatkontrakten mit derselben Gegenpartei zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie die zugehörigen Add-ons zu einem Netto-Add-on verrechnet werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 57 ERV, bei Verrechnung nach erfüllen, dürfen wie in Rz Erreur ! Source du renvoi introuvable.–45 und Rz 70–101 beschrieben, miteinander verrechnet werden. Art. 61 ERV, entspricht der Summe dieser beiden Nettogrößen. Eine Menge aus in diesem Sinne untereinander verrechenbaren Kontrakten wird als *Netting-Set* bezeichnet. Für jedes Netting-Set wird ein separates Kreditäquivalent berechnet. Wenn keine Verrechnung stattfindet, dann bildet jeder einzelne Kontrakt ein eigenes Netting-Set.~~

54 *

~~Sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den in Rz 55.4–55.6 genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist, ist die Verrechnung in folgenden Fällen zulässig:~~

55 *

- ~~für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting);~~
- ~~für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation);~~

55.1*

55.2*

~~Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein:~~

55.3*

- ~~dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung;~~

55.4*

• dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 55.5*

• dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 55.6*

Die Verrechnung ist unzulässig:

56*

• für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird; 56.1*

• wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause). 56.2*

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei werden zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert verrechnet. Ein negativer Netto-Wiederbeschaffungswert wird gleich null gesetzt.

57

Der Netto-Add-on entspricht der Summe von:

58

• 40 Prozent der Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; und 59

• 60 Prozent des Produkts folgender zwei Grössen: 60

• Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; 61

• Verhältnis des Netto-Wiederbeschaffungswerts nach Rz 57 zur Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte. 62

Die individuellen Add-ons sind die nach Rz 50–52 bestimmten Add-ons für die Derivatkontrakte, auf die sich die bilaterale Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 61 ERV bezieht.

63

~~C. — Standardmethode (Art. 58 ERV)~~

~~[Annex 4, §69] Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des Positionswerts bei Ausfall (EAD) aus einem Derivate-Geschäft die Standardmethode anwendet, ermittelt die Position wie folgt:~~

~~$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(CMV - CMC; \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| CCF_j)$$~~

~~mit~~

~~CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei~~

~~ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h. $CMV = \sum_i CMV_i$, wobei CMV_i dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.~~

~~CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h. $CMC = \sum_i CMC_i$~~

~~, wobei CMC_i dem Marktwert der Sicherheit i entspricht.~~

~~i = Index der Transaktion~~

~~j = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.~~

~~l = Index der Sicherheit~~

~~RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j~~

~~RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j. Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.~~

~~CCF_j = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset j~~

~~64~~

~~[Annex 4, §70] Wenn ein Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen.~~

~~65~~

~~[Annex 4, §70] Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden.~~

~~66~~

~~[Annex 4, §70] Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Währung zusammensetzen, können als eine aggregierte Transaktion behandelt werden.~~

~~67~~

~~[Annex 4, §71] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet.~~

~~68 —~~

~~[Annex 4, §71] Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 68 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet.~~

~~69 —~~

~~[Annex 4, §71] Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 68 in einer Fremdwahrung denominated ist, wird die Transaktion zusatzlich auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet.~~

~~70 —~~

~~[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, namlich einerseits auf die Risikoposition fur den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition fur das Payment Leg.~~

~~71 —~~

~~[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwahrungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition fur jedes der beiden Payment Legs abgebildet.~~

~~72 —~~

~~[Annex 4, §72] Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwahrung denominated ist, wird dieser zusatzlich auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet.~~

~~73 —~~

~~[Annex 4, §72] Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwahrung denominated ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwahrungs-Risikoposition abgebildet.~~

~~74 —~~

~~[Annex 4, §72] Die Position eines Fremdwahrungs-Basiswaps wird Null gesetzt.~~

~~75 —~~

~~[Annex 4, §§73–77] Grosse der Risikoposition:~~

- ~~• aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver Nominalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken.~~

~~76 —~~

- ~~• fur Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.~~

~~77 —~~

- ~~eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps.~~

~~78~~

- ~~eines Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions): Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument.~~

~~79~~

- ~~eines Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.~~

~~80~~

~~[Annex 4, §78] Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden:~~

- ~~Für Zinsinstrumente und Payment Legs:~~

~~Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration = $\frac{\partial V}{\partial r}$~~

~~mit~~

~~V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment Legs)~~

~~r = Zinshöhe~~

~~Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominiert ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden.~~

~~81~~

- ~~Für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent = $p_{ref} \cdot \frac{\partial V}{\partial p}$~~

~~mit~~

~~p_{ref} = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,~~

~~V = Wert des Finanzinstruments (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)~~

~~p = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstruments~~

~~82~~

~~[Annex 4, §79] Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammengefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risikoposition wie folgt berechnet:~~

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j

83

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Wahrung gemass Rz 87 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz fur Marktrisiken fur ein Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert.

84

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko.

85

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko.

86

[Annex 4, §80] Die sechs Hedgingsets je Wahrung werden in das folgende Raster eingeordnet:

| Restlaufzeit oder Dauer bis zur nachsten Zinsfestsetzung | Referenzzinssatz | |
|---|------------------|--------|
| | Staatsanleihe | andere |
| 1 Jahr oder weniger | | |
| Mehr als 1 Jahr, hochstens 5 Jahre | | |
| Mehr als 5 Jahre | | |

87

[Annex 4, §81] Fur Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), fur die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknupft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz reprasentiert (z.B. Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Lange des Intervalls bis zur nachsten Anpassung des Referenzzinssatzes.

88

[Annex 4, §81] Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstruments oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion.

89

[Annex 4, §82] Fur jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden.

90

~~[Annex 4, §83] Für jeden Emittenten eines Zinsinstruments mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten für welche unter dem Standardansatz für Marktrisiken für spezifische Risiken ein Eigenmittelerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedgingset verwendet werden.~~

~~91~~

~~[Annex 4, §84] Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ähnliche Instrumente handelt. Als ähnliche Instrumente gelten~~

~~92~~

- ~~• im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt);~~

~~93~~

- ~~• im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle);~~

~~94~~

- ~~• im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe);~~

~~95~~

- ~~• im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und -anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24-Stunden-Intervalls beziehen.~~

~~96~~

~~[Annex 4, §85] Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 98-100 ab.~~

~~97~~

~~[Annex 4, §86] Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren:~~

- ~~• Fremdwährung: 2.5%~~
- ~~• Gold: 5.0%~~
- ~~• Aktien: 7.0%~~
- ~~• Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%~~
- ~~• Strom: 4.0%~~
- ~~• andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%~~

~~98~~

~~[Annex 4, §87] Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren:~~

- ~~• 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem Rating der Ratingklassen 5-7;~~

- ~~0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist, mit einem Rating der Ratingklassen 1–4;~~
- ~~0.2% für alle Übrigen.~~

99

~~[Annex 4, §88] Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet.~~

100

~~[Annex 4, §89] Es kann bei Transaktionen mit nicht linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der FINMA zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Art. 57 ERV anzuwenden.~~

101

104

- **Sicherheiten (collateral, C)** [SACCR Anhang 4, §132+136] – Der SA-CCR berücksichtigt das Gegenpartei Kreditrisiko von Sicherheiten, welche die Bank an ihre Gegenpartei geliefert und den risikomindernden Effekt von Sicherheiten, welche die Bank erhalten hat. Der Parameter C kann positiv oder negativ sein und berechnet sich als Nettowert der gemäss Rz 153–275 anrechenbaren von der Bank erhaltenen Sicherheiten abzüglich aller durch die Bank gestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung von Ab- oder Zuschlägen (*Haircuts*). Der Wert von Sicherheiten, welche die Bank erhalten hat, wird durch die *Haircuts* vermindert. Der Wert von Sicherheiten, welche die Bank an ihre Gegenpartei geliefert hat, wird in der gleichen Weise erhöht. Es werden die gleichen *Haircuts* verwendet wie bei Repo- und repoähnlichen Geschäften gemäss Rz 205–1. Bei Transaktionen ohne Nachschussvereinbarung gilt eine Halteperiode von einem Jahr. Bei Transaktionen mit Nachschussvereinbarung gilt als Halteperiode die Mindesthaltedauer gemäss Rz 113–116.

105

- Als Derivate mit **Margenausgleich**, gelten Derivatgeschäfte, bei denen aufgrund einer **Nachschussvereinbarung** (*margin agreement*) in regelmässigen Zeitabständen Margenzahlungen aufgrund des Netto Marktwerts der Derivatkontrakte berechnet und ausgetauscht werden. Die Höhe der Margenzahlungen umfasst vorbehaltlich allfälliger **Schwellenwerte** (*thresholds*, TH) und **Mindesttransferbeträge** (*minimum transfer amounts*, MTA) den vollen Netto Marktwert der Derivatkontrakte, die in die Margenvereinbarung eingeschlossen sind. Transaktionen mit einseitigen Nachschussvereinbarungen, bei denen die Bank nur Sicherheiten liefert aber nicht erhält, müssen wie Transaktionen ohne Margenausgleich behandelt werden [SACCR Anhang 4, §138].

106

- Der **Nettowert der marktpreisunabhängigen Sicherheiten** (*net independent collateral amount*, NICA) [SACCR Anhang 4, §142–143] bezieht sich auf die vertraglich vereinbarten Sicherheiten, deren Höhe sich nicht in Abhängigkeit der Marktwerte der Derivate verändert. Der Begriff soll unterschiedliche, in verschiedenen Marktsegmenten gebräuchliche Begriffe wie *initial margin* und *independent amounts* zusammenfassen. Als marktpreisunabhängige Sicherheiten gelten (i) die über die Nachschussmarge (*variation margin*) hinausgehenden Sicherheiten und/oder

(ii) der in der Nachschussvereinbarung vereinbarte unabhängige Unterlegungsbetrag (*independent amount*). NICA ist der Nettobetrag der von der Gegenpartei zu stellenden abzüglich der durch die Bank zu stellenden vertraglich vereinbarten marktpreisunabhängigen Sicherheiten, so dass NICA positiv oder negativ sein kann. Durch die Bank zu stellende Sicherheiten müssen in NICA nicht berücksichtigt werden, wenn sie gegenüber der Gegenpartei insolvenzgesichert (*bankruptcy remote*) sind.

107

- [SACCR Anhang 4, §151–153] Jedes Derivatgeschäft muss mindestens einer der folgenden fünf **Risikofaktorkategorien** zugewiesen werden: (i) Zinsen, (ii) Währungen, (iii) Kreditderivate, (iv) Aktien und (v) Rohstoffe. Die Zuweisung basiert auf dem primären **Risikotreiber** des Derivatgeschäfts. Sekundäre Risikofaktoren müssen im SA-CCR nicht berücksichtigt werden. Bei Derivatgeschäften mit einem einzigen Referenzwert wird der primäre Risikotreiber direkt daraus abgeleitet. Bei Derivatgeschäften mit mehreren Referenzwerten muss die Bank die Sensitivitäten gegenüber diesen Referenzwerten und die Volatilität dieser Referenzwerte berücksichtigen, um den primären Risikotreiber zu bestimmen. Bei komplexen Geschäften mit mehreren gleichwertigen Risikotreibern kann die FINMA oder die Prüfgesellschaft verlangen, dass diese mehreren Risikofaktorkategorien zugeordnet werden. In diesem Fall wird für jede Risikofaktorkategorie ein separater SEN gemäss Rz 46–69 berechnet und in die Berechnung des PFE einbezogen.

108

- **Basistransaktionen (*basis transactions*)** sind Derivate, welche die Differenz aus zwei verwandten Risikofaktoren referenzieren. Als verwandt gelten Risikofaktoren dann, wenn im Rahmen der Aggregation nach Rz 70–101 eine vollständige oder teilweise Verrechnung zugelassen ist. Typische Beispiele für Basistransaktionen sind *Floating/Floating*-Zinsswaps in einer einzigen Währung und Geschäfte bei denen die Marktpreise von zwei verwandten Rohstoffen ausgetauscht werden (*commodity basis trades*). Zinsswaps, bei denen variable Zinsen in verschiedenen Währungen ausgetauscht werden, sind nicht als Basistransaktionen, sondern als Währungsderivate zu behandeln.

109

- **Volatilitätstransaktionen (*volatility transactions*)** sind Derivate, welche die (historische oder implizite) Volatilität oder die Varianz eines Risikofaktors referenzieren. Typische Beispiele sind Geschäfte basierend auf Volatilitätsindizes, sowie Volatilitäts- und Varianz-Swaps.

110

- **Laufzeitparameter** [SACCR Anhang 4, §155] - Pro Derivatgeschäft sind die nachfolgenden Zeitspannen relevant.⁴ Sie werden ausgedrückt in Jahren.⁵

111

⁴ Illustrative Beispiele für die Laufzeitparameter M, S und E befinden sich in §156 des in Rz 7 erwähnten Dokuments der Basler Mindeststandards (<http://www.bis.org/publ/bcbs279.pdf>).

⁵ Die Anzahl Handelstage pro Jahr ist entsprechend den geltenden Marktkonventionen festzusetzen. Beispiel: für eine Zeitdauer von zehn Handelstagen bei 250 Handelstagen pro Jahr ist die Zahl $10/250 = 0.04$ in die jeweilige Formel einzusetzen.

- Der Parameter **M** bedeutet normalerweise die **Restlaufzeit** des Derivats, wird aber auf mindestens zehn Handelstage gesetzt. Die Restlaufzeit ist die längste Zeitdauer innerhalb dessen vertraglichen Zahlungen aus dem Geschäft fällig werden können. Falls ein Derivatgeschäft so gestaltet ist, dass an bestimmten zukünftigen Daten alle ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen glattgestellt werden und die Kontraktparameter so angepasst werden, dass der Marktwert des Geschäfts null ist, dann wird die Restlaufzeit auf das nächste dieser Daten gesetzt [SACCR Anhang 4, §158].

112
- [SACCR Anhang 4, §164] Die aufsichtsrechtliche **Mindesthaltedauer (margin period of risk, MPOR)** ist wie folgt vorgegeben:

113

 - Für bilateral abgewickelte Transaktionen mit täglichem Margenausgleich beträgt die MPOR mindestens zehn Handelstage.

114
 - Im Kontext von über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten Geschäften gilt für Positionen der Clearing-Mitglied Banken gegenüber Kunden eine MPOR von mindestens fünf Handelstagen bei täglichem Margenausgleich.

115
 - Erfüllt eine Transaktion oder ein *Netting-Set* eines der in Rz 0–236 genannten Kriterien, so ist entsprechend den dortigen Bestimmungen längere Mindesthaltedauer anzusetzen. Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien nach Rz 516–0 sind von der Regel in Rz 0 ausgenommen.

116
- Im Zusammenhang mit Zins- und Kreditderivaten, bezeichnen die **Startzeit (S)** und **Endzeit (E)** die jeweilige Zeitdauer bis zum Beginn und Ende des Zeitabschnitts, auf den sich das Zins- oder Kreditderivat bezieht. Gewöhnliche Zinsswaps und *Credit Default Swaps* (CDS) haben eine Startzeit von null und die Endzeit entspricht der Restlaufzeit. S und E werden ausgedrückt in Jahren.⁶

117
- Im Zusammenhang mit Optionen bezeichnet der Parameter **T** den spätesten **Ausübungszeitpunkt** der Option ausgedrückt in Jahren.

118
- Unter dem Begriff **CDO-Tranche** werden sämtliche Kreditderivate zusammengefasst, bei denen sich der Kreditschutz auf eine Verlusttranche eines Pools von Referenzschuldern erstreckt (z. B. *nth to Default Swaps* oder Verbriefungstranchen). Der **Anknüpfungspunkt (attachment point, A)** und **Ablösungspunkt (detachment point, D)** bezeichnen dabei die jeweiligen Anteile der Verlustverteilung, bei denen der Kreditschutz anfängt und aufhört. Sie werden ausgedrückt als Zahlen

⁶ Beispiel: für einen Zinsswap mit einer Restlaufzeit von neun Monaten ist S = 0 und E = 0.75.

zwischen null und eins. Im Fall von n^{th} to Default Swaps bei einem Pool von m Referenzschuld-
nern gilt $A = (n - 1)/m$ und $D = n/m$.

119

VII.VI. EPE-Modellmethode (Art. 59 ERV)

Es gelten die im Basler Basistext (Rz 2-1)0) enthaltenen und durch den Basel-III-Text (Rz 2-2.1)0) in Teilbereichen geänderten Ausführungen zur EPE-Modellmethode. Dies betrifft einerseits die Regeln zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Andererseits umfasst dies ~~—~~ auch die Säule-2-Anforderungen der Basler Mindeststandards, d.h. ~~§§~~[B2§777(i)-777(xiii)].

402 *

120

VIII.VII. Risikomindernde Massnahmen (Art. 61 ERV)

A. Allgemeines

~~§~~[B2§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel berücksichtigt werden.

403

121

[B2§113] Sollte eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden.

404

122

[B2§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden.

405

123

[B2§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn

406

124

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wesentlich wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt; und

407

125

- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt.

408

126

[B2§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide, an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einem anderen Geschäft, sofern die Bank einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

409

127

[B2§84, §166, Anhang 4 §2] Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*securities financing transactions, SFT*) im Sinne dieses Rundschreibens gelten Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten. Als Darlehensgeschäfte mit Effekten gelten Wertpapierkredite mit regelmässigem Margenausgleich (*margin lending*). Als Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten gelten Wertpapierpensionsgeschäfte (*repos and reverse repos*) und Wertpapierleihgeschäfte (*securities lending and borrowing*).

128

[B2§128] Wenn eine Bank als Vermittlerin für ein Repo- oder repoähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und dem Kunden eine Garantie abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete.

410

129

B. Laufzeitinkongruenzen

~~+~~[B2§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden.

411

130

[B2§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung drei Monate oder weniger beträgt.

412

131

[B2§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst:

132

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

P_a = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

P = Wert der durch andere *Haircuts* adjustierten Kreditabsicherung

T = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

t = min (T; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

413

IX.VIII. Gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)

A. Verrechnung von bilanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten

[B2§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren bilanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten (in Form von Krediten bzw. Einlagen) mit der Gegenpartei zu bestimmen, die Bank über eine wohlfundierte Rechtsgrundlage in Bezug auf die Durchsetzbarkeit der Verrechnungsvereinbarung in jeder beteiligten Rechtsordnung verfügt (bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei) und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus diesen Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 444201 verwenden. Aktiva (Kredite) werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten (Einlagen) wie Sicherheiten behandelt. Der *Haircut* H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 111-113, 148-149 und 164.1-132, 205-1 und 237 und 238.

414

X. Vertragliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)

133

B. Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen für Repo und repoähnliche Geschäfte

[B2§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen:

134

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt; und

- 135
- die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt.

115

136

~~A. Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen für Repo und repoähnliche Geschäfte~~

~~[B2§173] Die Auswirkungen bilateraler Verrechnungsvereinbarungen, die Repo und repoähnliche Geschäfte betreffen, werden auf Gegenparteebene anerkannt, wenn die Vereinbarungen bei einem Ausfall, auch wenn es sich um Insolvenz oder Konkurs handelt, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Verrechnungsvereinbarungen Verrechnungsvereinbarungen:~~

137

- ~~a)~~ der nicht ausfallenden Partei das Recht zuerkennen, bei einem Ausfall der Gegenpartei, einschliesslich deren Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder glattzustellen;

138

- ~~b)~~ die Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen (einschliesslich des Wertes von Sicherheiten) ermöglichen, die unter dieser Vereinbarung beendet oder glattgestellt werden, sodass die eine Partei der anderen einen einzigen Betrag schuldet;

139

- ~~e)~~ die umgehende Veräusserung oder Verrechnung der Sicherheiten bei einem Ausfall erlauben; und

140

- ~~d)~~ bei einem Ausfall zusammen mit den sich aus ~~a) bis e)~~ Rz 138–140 ergebenden Rechten in jeder beteiligten Rechtsordnung durchsetzbar sein, auch wenn es sich beim Ausfall um Insolvenz oder Konkurs handelt.

115.0.1*

141

~~B.C. Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen für Derivate [Annex B2, Anhang 4, §96(i)-(iii)]134]~~

- ~~i) [Annex 4, §96(i)] Dieser Abschnitt behandelt die Frage der bilateralen Verrechnung (Netting), d.h. der Netto- anstelle der Brutto positionswerte gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Zusammenhang mit Derivaten.⁷ Verrechnungsvereinbarungen würden das Gegenparteikreditri-~~

⁷ Das reine Aufrechnen von Zahlungen („payments netting“), mit dem die Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich gesenkt werden sollen, wird in der Eigenmittelberechnung nicht anerkannt, da die Bruttoverbindlichkeiten der Gegenpartei dadurch nicht tangiert werden.

~~siko nicht verringern, wenn der Liquidator einer zahlungsunfähigen Gegenpartei das Recht hätte (haben könnte), die aufgerechneten Kontrakte wieder voneinander zu trennen und die Erfüllung derjenigen zu fordern, die für die zahlungsunfähige Gegenpartei günstig sind, während die ungünstigen nicht erfüllt werden.~~

ii) ~~[Annex 4, §96(ii)] Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung gilt daher Folgendes:~~

Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel gegeneinander aufrechnen, wenn sämtliche Verpflichtungen zwischen einer Bank und ihrer Gegepartei, eine bestimmte Währung zu einem bestimmten Valutadatum zu liefern, automatisch mit allen anderen Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Valutadatum verschmolzen werden, sodass rechtlich gesehen ein einziger Betrag an die Stelle der vorherigen Bruttoverbindlichkeiten tritt.

142

Die Banken können auch im Rahmen einer sonstigen, nicht unter ~~a)Rz 142~~ erfassten rechtsgültigen Form der bilateralen Verrechnung Transaktionen gegeneinander aufrechnen, einschliesslich anderer Formen der Novation.

143

In den beiden obgenannten Fällen ~~a) und b)~~ muss eine Bank nachweisen, dass

144

- eine schriftliche bilaterale Verrechnungsvereinbarung mit der Gegenpartei vorhanden ist, durch die eine einzige rechtliche Verpflichtung entsteht, die alle erfassten Transaktionen abdeckt, sodass die Bank entweder einen Forderungsanspruch oder eine Zahlungsverpflichtung aus dem Saldo der positiven und negativen Marktwerte der eingeschlossenen Einzeltransaktionen hat, falls die Gegenpartei aus einem der folgenden Gründe ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann: Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder Ähnliches;

145

- sie über schriftliche und wohlbegründete Rechtsgutachten verfügt, wonach im Falle eines Rechtsstreits die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden würden, dass die Forderung der Bank ein Nettobetrag ist gemäss

146

- den Rechtsvorschriften des Gerichtsstands, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat; falls eine Auslandsniederlassung der Gegenpartei beteiligt ist, dann auch gemäss den Rechtsvorschriften von deren Standort,

147

- den Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Transaktionen gelten,

148

- den Rechtsvorschriften, die für Verträge oder Vereinbarungen gelten, die zur Durchführung des der Verrechnung (Netting) erforderlich sind;

149

- sie über Verfahren verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass die rechtlichen Eigenschaften der Verrechnungsvereinbarungen mit Blick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Gesetze laufend überprüft werden.

150

~~[Annex 4, §96(iii)]~~ Verträge mit „walkaway“-Klauseln sind ~~für Verrechnung (beim Netting)~~ zum Zweck der Eigenmittelunterlegung nicht zugelassen. Eine „walkaway“-Klausel ist eine Bestimmung, die es der nicht in Verzug geratenen Gegenpartei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen in die Masse der zahlungsunfähigen Gegenpartei zu leisten, selbst wenn die zahlungsunfähige Gegenpartei Nettogläubiger ist.

115.0.2*

151

Das reine Aufrechnen von Zahlungen (payments netting), mit dem die Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich gesenkt werden sollen, wird in der Berechnung der Mindesteigenmittel nicht anerkannt, da die Bruttoverbindlichkeiten der Gegenpartei dadurch nicht tangiert werden.

152

XI.IX. Anrechnung von Sicherheiten

A. Qualitative Anforderungen

~~{§B3§110}~~ Die Banken müssen sicherstellen, dass sie ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemässe Handhabung von Nachschussvereinbarungen mit Gegenparteien für ~~ausserbörsliche~~ Derivate und für ~~Wertpapierfinanzierungsgeschäfte~~ SFT bereitstellen, d.h. in Bezug auf Rechtzeitigkeit und Korrektheit ausgehender Nachschussforderungen bzw. im Hinblick auf die Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen. Zudem haben die Banken ~~müssen~~ Vorkehrungen zur Sicherheitenverwaltung zu treffen, damit sie ~~folgende~~ die folgenden Faktoren kontrollieren und überwachen können:

153

- das Risiko, dem sie aufgrund von Nachschussvereinbarungen ausgesetzt sind (z.B. Volatilität und Liquidität der als Sicherheiten eingesetzten Wertpapiere)),

154

- Risikokonzentrationen auf bestimmte Arten von Sicherheiten.

155

- die Weiterverwendung von Bar- und anderen Sicherheiten, einschliesslich potenzieller Liquiditätsdefizite aus der Weiterverwendung der von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten.

156

- abgetretene Rechte an Sicherheiten, die bei Gegenparteien hinterlegt wurden.

115.1*

157

B. Mögliche Ansätze

~~{§B2§121}~~ Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken ~~beide~~ die beiden Ansätze alternativ, jedoch nicht ~~beide Ansätze~~ gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite sowie Darlehens-

Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht.

116 *

158

[B2§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt.

117

159

XII.X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 61 Abs. 1 Bst. d. ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

[B2§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt:

160

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank.

118 *

161

- Gold

119

162

- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von

163

- mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen (öRKe), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;

164

- mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder

165

- mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen.

120

166

- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern:

| | |
|--|------------|
| | <u>167</u> |
| • diese von einer Bank emittiert wurden; | |
| | <u>168</u> |
| • diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden; | |
| | <u>169</u> |
| • diese vorrangig zu bedienen sind; und | |
| | <u>170</u> |
| • alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden. | |
| | <u>121</u> |
| | <u>171</u> |
| • Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören. | |
| | <u>122</u> |
| | <u>172</u> |
| • Effektenfonds und UCITS/OGAW ⁸ , wenn: | |
| | <u>173</u> |
| • der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und | |
| | <u>174</u> |
| • der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und <u>Rz 134</u> in <u>Rz 1</u> genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden. | |
| | <u>123</u> |
| | <u>175</u> |
| • <u>Auf das Leben des Kreditnehmers lautende ungebundene Lebensversicherungen mit garantiertem Rückkaufswert, wenn die Police von einem Versicherungsunternehmen stammt, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde mit einem Rating von mindestens Ratingklasse 3 und die Bedingungen an Garantien nach Rz 1, 1-1 sowie Rz 1-1 erfüllt sind.</u> | |
| | <u>176</u> |

⁸ *Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities*/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

~~[B3§111]~~ Wiederverbriefungspositionen nach Rz 94.1 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ sind unabhängig vom Kreditrating nicht als finanzielle Sicherheiten zugelassen. Dieses Verbot gilt unabhängig vom gewählten Ansatz für das Festlegen der *Haircuts*.

~~123.4*~~

177

B. Berechnung

~~[B2§194, 145]~~ Mit Barmitteln unterlegte *Credit-Linked Notes*, die von der Bank gegen Forderungen im Bankenbuch emittiert wurden und die Anforderungen für Kreditderivate erfüllen (Abschnitt ~~XIII~~), werden wie durch Barsicherheiten unterlegte Forderungen behandelt.

~~124*~~

178

Werden Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten, dann erhält der durch die Sicherheit unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank (nach evtl. nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko), wenn die Sicherheiten an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden und dies unbedingt und unwiderruflich geschah.

~~125*~~

179

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde.

~~126~~

180

~~[B2§182]~~ Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Rz ~~128-1321-1~~ beschriebenen Fällen, nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei.

~~127*~~

181

~~[B2§183]~~ Repo- und repoähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz ~~182-1901-1~~ und ~~192-1971-1~~ erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, erhält das Geschäft Risikogewicht von 10%.

~~128*~~

182

~~[B2§184]~~ ~~OTC~~-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel in gleicher Währung besichert sind, erhalten im Umfang der Besicherung ein Risikogewicht von 0%. Sofern es sich bei den

Besicherungen um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz handelt, erhalten solche ein Risikogewicht von 10%.

~~129~~ *

183

B2§185] Anstelle der Mindestrisikogewichte nach Rz ~~427~~1 kann ein Risikogewicht von 0% verwendet werden, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und

~~130~~

184

- die Sicherheit aus einer Bareinlage besteht; oder

~~131~~

185

- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Risikogewichtung im Standardansatz besteht und der Marktwert um 20% vermindert wurde.

~~132~~

186

Der durch den garantierten Rückkaufswert der auf das Leben des Kreditnehmers lautenden Lebensversicherungspolice (vgl. Rz 176) besicherte Teil der Position erhält das Risikogewicht der Versicherung.

187

XIII.XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

B2§146 ~~(S. B3§111)~~] Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

188

- alle in Rz ~~118-123~~160-1 genannten Instrumente mit Ausschluss der in Rz ~~123-176~~ und 0 genannten Instrumente.

~~133~~ *

189

- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind.

~~134~~

190

- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten.

~~135~~

191

- **[B2§703]** Für im Handelsbuch enthaltene Repo- oder repoähnliche Geschäfte können, vorbehaltlich Rz ~~123.1.0~~, alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als Sicherheiten angerechnet werden. Bei jenen Instrumenten, die im Bankenbuch nicht als Sicherheiten anerkannt werden (d.h. ~~Rz 118 ff.~~Rz 160 ff. nicht erfüllen), ist ein *Haircut* vorzunehmen, so wie er auf an anerkannten Börsen notierte, aber nicht in einem Hauptindex enthaltene Papiere anzuwenden ist (~~Rz 148.0~~). Sofern jedoch Banken eigene Schätzungen zur Bestimmung der *Haircuts* oder eine EPE-Modellmethode verwenden, sollten sie diese auch für das Handelsbuch verwenden.

135.1*

192

B. Berechnung

[B2§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen (~~Haircuts'~~Haircuts) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen.

136

193

[B2§131] Bei Währungsinkongruenzen zwischen der Forderung und der Sicherheit muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

137

194

[B2§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz ~~144-147~~201-1 dargelegt.

138

195

[B2§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz ~~148~~205-1) oder selbst geschätzte *Haircuts* (Rz ~~151 1~~ ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter *Haircuts* ist nur erlaubt, wenn die FINMA die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (~~Rz 154-162~~ 1-1) geprüft und für erfüllt erklärt hat.

139

196

[B2§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche *Haircuts* oder selbst geschätzte *Haircuts* nutzen.

Verwendet die Bank selbst geschätzte *Haircuts*, muss sie solche für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte *Haircuts* geeignet sind. Ausgenommen von dieser Pflicht sind unwesentliche Portfolien.

140

197

[B2§135] Die Grösse des einzelnen *Haircuts* hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder repoähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer ~~5-tägigen~~fünftägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu ~~basieren~~beruhen die Haircuts bei besicherten Kreditgeschäften, mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung, ~~die Haircuts~~ auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz ~~165-238~~.

141

198

[B2§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder repoähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz ~~182-197~~1-1 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein *Haircut* von null angewendet werden.

142

199

[B2§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen *Haircuts* und den selbst geschätzten *Haircuts* können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz ~~166~~1 ff.

143

200

[B2§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berechnet:

201

$$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

H_E = *Haircut* für die Forderung

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

H_C = *Haircut* für die Sicherheit

H_{FX} = *Haircut* für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung

144

[§ B2§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten.

145

202

[B2§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit ist in den Rz ~~144-143~~132 beschrieben.

146

203

[B2§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der *Haircut* auf den Korb nach $H = \sum_i a_i \cdot H_i$, wobei a_i das Gewicht eines Aktivums im Korb und H_i der auf das Aktivum anwendbare *Haircut* ist. Das Gewicht a_i ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil des i -ten Aktivums am ganzen Korb.

147

204

C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-*Haircuts*

[B2§151, 153]~~(§1~~ [B3§111)] Aufsichtsrechtliche Standard-*Haircuts* (in %) bei einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode:

205

| Emissionsrating | Rest-laufzeit | Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1 | Andere Emittenten | Verbriefungspositionen |
|--|---|--|--------------------------|-------------------------------|
| Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen | ≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre | 0.5 2 4 | 4 4 8 | 2 8 16 |
| Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 121 (inkl. Treuhandanlagen) | ≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre | 4 3 6 | 2 6 12 | 4 12 24 |
| Ratingklasse 5 | Alle | 15 | Nicht anerkannt | Nicht anerkannt |

| Emissionsrating | Rest-laufzeit | Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1 | Andere Emittenten | Vertriebspositionen |
|---|---|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold | | 15 | | |
| Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten | | 25 | | |
| Effektenfonds/UCITS | | höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. | | |
| Barsicherheit in derselben Währung ⁹ | | 0 | | |
| <u>Emissionsrating</u> | <u>Rest-laufzeit</u> | <u>Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1</u> | <u>Andere Emittenten</u> | <u>Vertriebspositionen</u> |
| <u>Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen</u> | <u>≤ 1 Jahr</u> <u>> 1 Jahr,</u> <u>≤ 5 Jahre</u> <u>> 5 Jahre</u> | <u>0.5</u> <u>2</u> <u>4</u> | <u>1</u> <u>4</u> <u>8</u> | <u>2</u> <u>8</u> <u>16</u> |

⁹—Einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank.

| Emissionsrating | Rest-laufzeit | Zentralregierungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1 | Andere Emittenten | Verbriefungspositionen |
|--|---|--|-----------------------------------|------------------------------------|
| <u>Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bank-schuldverschreibungen gemäss Rz 167 (inkl. Treuhandanlagen)</u> | <u>≤ 1 Jahr</u> <u>> 1 Jahr,</u> <u>≤ 5 Jahre</u> <u>> 5 Jahre</u> | <u>1</u> <u>3</u> <u>6</u> | <u>2</u> <u>6</u> <u>12</u> | <u>4</u> <u>12</u> <u>24</u> |
| <u>Ratingklasse 5</u> | <u>Alle</u> | <u>15</u> | <u>Nicht anerkannt</u> | <u>Nicht anerkannt</u> |
| <u>Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold</u> | | <u>15</u> | | |
| <u>Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten</u> | | <u>25</u> | | |
| <u>Effektenfonds/UCITS</u> | | <u>höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.</u> | | |
| <u>Barsicherheit in derselben Währung¹⁰</u> | | <u>0</u> | | |

148 *

206

[B2§152] Bei einer Währungsinkongruenz zwischen der Forderung und der Sicherheit in Form von Schuldverschreibungen und Barsicherheiten beträgt der aufsichtsrechtliche *Haircut* für das Wechselkursrisiko 8%.

¹⁰ Einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank.

149

207

[B2§153] Für Transaktionen, in denen die Bank nicht anererkennungsfähige Instrumente ausleiht, ist der auf die Forderung anzuwendende *Haircut* der gleiche wie für Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert, aber nicht in einem Hauptindex enthalten sind.

150

208

D. Verwendung selbst geschätzter *Haircuts*

[B2§154] Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die *Haircuts* mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz ~~154-1621-1~~ genannt sind.

151

209

[B2§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für die als Sicherheit anerkannten übrigen Schuldverschreibungen oder Aktien müssensind die *Haircuts* für jedes Wertpapier einzeln ~~berechnet werden~~ zu berechnen.

152

210

[B2§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währunginkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen.

153

211

[B2§156–160] Werden die *Haircuts* mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden quantitativen Anforderungen erfüllt sein:

212

- Bei der Ermittlung des *Haircuts* ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden;

154

213

- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz ~~1631~~ genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer

berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz [164237](#) auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren;

[155](#)

[214](#)

- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z.B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen;

[156](#)

[215](#)

- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des *Haircuts* muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück); und

[157](#)

[216](#)

- die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich, aktualisiert werden.

[158](#)

[217](#)

[B2§162–165](#)] Darüber hinaus müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt sein:

[218](#)

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden;

[159](#)

[219](#)

- Die Banken müssen haben über robuste Prozesse zu verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen;

[160](#)

[220](#)

- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden; und

[161](#)

[221](#)

- im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und ~~muss~~ mindestens folgende Punkte umfassen:

- die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement; 222
- die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren; 223
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten; 224
- die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und 225
- die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen. 226

E. Notwendige Anpassungen der Mindesthaltedauer und *Haircuts*

a) Anpassungen der Mindesthaltedauer

~~[B2§166–167]~~ ~~(§1 [B3§103])~~ Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Mindesthaltedauern anzuwenden:

228

| Transaktionstyp | Mindesthaltedauer¹¹ | Bedingung |
|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| Repo- und repoähnliche Geschäfte | 5-Geschäftstage | tägliche Nachschussverpflichtung |
| Andere Kapitalmarkttransaktionen, ausserbörsliche Derivate und Lombardkredite | 10-Geschäftstage | tägliche Nachschussverpflichtung |
| Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten | 20-Geschäftstage | tägliche Neubewertung |
| Transaktionstyp | Mindesthaltedauer¹² | Bedingung |

¹¹–Supervisory Floor for Margin Period of Risk.

¹² Supervisory Floor for Margin Period of Risk.

| | | |
|---|-------------------------|---|
| <u>Repo- und repoähnliche Geschäfte</u> | <u>5 Geschäftstage</u> | <u>tägliche Nachschussverpflichtung</u> |
| <u>Andere Kapitalmarkttransaktionen, Derivate¹³ und Lombardkredite</u> | <u>10 Geschäftstage</u> | <u>tägliche Nachschussverpflichtung</u> |
| <u>Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten</u> | <u>20 Geschäftstage</u> | <u>tägliche Neubewertung</u> |

Erfüllt eine Transaktion oder ein *Netting-Set* (siehe Rz ~~54~~1) eines der in Rz ~~163.1, 163.2-163.4, 163.5, 163.6 oder 163.70-236~~ genannten Kriterien, so ist eine längere Mindesthaltedauer anzusetzen.

~~163~~ 163 *

~~229~~ 229

(§103) Für alle *Netting-Sets*, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Quartals mehr als 5'000 Geschäfte umfassten, wird die Mindesthaltedauer für das nachfolgende Quartal auf 20 Geschäftstage festgesetzt.

~~163.1~~ 163.1 *

~~230~~ 230

(§103) Für *Netting-Sets*, die entweder mindestens ein Geschäft mit illiquiden Sicherheiten oder ein ~~ausserbörsliches~~ Derivat enthalten, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann, gilt eine Mindesthaltedauer von 20 Geschäftstagen.

~~163.2~~ 163.2 *

~~231~~ 231

(§103) In diesem Zusammenhang sind die Begriffe „illiquide Sicherheiten“ und „~~ausserbörsliches~~ Derivat, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann“ im Kontext angespannter Marktbedingungen auszulegen; sie sind gekennzeichnet durch ein Fehlen kontinuierlich aktiver Märkte, auf denen ein Marktteilnehmer innerhalb von höchstens zwei Tagen mehrere Preisquotierungen erhält, die den Markt nicht bewegen und nicht einen Abschlag (bei Sicherheiten) bzw. einen Aufschlag (bei ~~ausserbörslichen~~-Derivaten) vom bzw. zum Marktpreis enthalten.

~~163.3~~ 163.3 *

~~232~~ 232

(§103) Situationen, in denen Geschäfte als illiquide im Sinne dieser Bestimmungen gelten, umfassen beispielsweise Instrumente, in denen keine tägliche Preisfeststellung erfolgt, sowie Instrumente, für die spezielle buchhalterische Bewertungsregeln gelten (wie z.B. ~~ausserbörsliche~~ Derivate oder Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte, deren Zeitwert mithilfe von Modellen auf der Grundlage von nicht im Markt beobachteten Eingangsparametern bestimmt wird).

~~163.4~~ 163.4 *

~~233~~ 233

¹³ Vorbehaltlich Rz 0.

(§103) Darüber hinaus muss eine Bank erwägen, ob bei Geschäften oder als Sicherheiten gehaltenen Wertpapieren eine Konzentration auf einen bestimmten Kontrahenten vorliegt und ob die Bank ihre Geschäfte ersetzen könnte, falls sich dieser Kontrahent plötzlich aus dem Markt zurückzieht.

163.5*

234

(§103) War eine Bank in den letzten zwei Quartalen in einem bestimmten *Netting-Set* von mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe betroffen, die länger andauerten als die anwendbare Haltedauer (vor Anwendung dieser Vorschrift), muss die Bank diese Historie durch Einsetzen einer Haltedauer für die nächsten zwei Quartale berücksichtigen, die mindestens dem Doppelten der Mindestheldauer gemäss Rz ~~163.1-163.50-0~~ für das betroffene *Netting-Set* entspricht.

163.6*

235

(§103) Bei Nachschussverpflichtungen (*Re-Margining*), die nicht täglich, sondern alle N Tage erfolgen, gilt eine Haltedauer von mindestens der Mindestheldauer F gemäss Rz ~~163 und 163.1-163.6 plus N Tage minus eins. 228, 1 und 0-0 plus N Tage minus eins.~~ D.h.

236

$$\text{Haltedauer} = F + N - 1$$

163.7*

b) Anpassungen der *Haircuts*

[B2§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag beträgt, ist der Mindest-*Haircut* in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren:

237

$$H = H_M \sqrt{[(NR + (T_M - 1)) / T_M]}$$

mit:

$$H = \text{Haircut}$$

$$H_M = \text{Haircut für Mindestheldauer}$$

$$T_M = \text{Mindesthalteperiode} / \text{Mindestheldauer} \text{ für die jeweilige Art der Transaktion}$$

$$NR = \text{genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten}$$

164

[§_B2§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Haltedauer von T_N Tagen ermittelt, die von der festgelegten ~~Mindesthalteperiode~~ / ~~Mindestheldauer~~ T_M abweicht, wird H_M mittels folgender Formel errechnet:

238

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

T_N = von der Bank zur Ableitung von H_N verwendete Haltedauer

H_N = auf der Halteperiode T_N basierender *Haircut*

165

F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung der *Haircuts*

~~[B2§178]~~ Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-*Haircuts* oder eigenen *Haircut*-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und repoähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind.

166

239

[B2§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ anerkanntes Marktrisikomodell verfügen.

167

240

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen.

168

241

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch *Backtesting* der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der FINMA nachweisen kann.

169

242

[B2§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht ~~10~~) beträgt. Diese ~~Mindesthalteperiode~~ Mindesthaldedauer soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. Erfüllt eine Transaktion oder eine verrechenbare Menge von Transaktionen (*Netting-Set*, siehe Rz ~~54) eines der in Rz 163.1–163.71) eines der in Rz 0–236~~ genannten Kriterien, ist eine Haltedauer gemäss jenen Absätzen anzusetzen.

170*

243

[B2§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung E^* wie folgt berechnet:

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-}_\text{Ergebnis aus dem internen Marktrisikomodell})]\}$$

244

245

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

171

246

G. Bedingungen für einen *Haircut* von Null

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo- und repoähnliche Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko erforderlichen Eigenmittel nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von *Haircuts*) berücksichtigt, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

172

247

- Die Gegenpartei ist ein *wesentlicher* Marktteilnehmer;

173

248

- Das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert;

174

249

- Die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt;

175

250

- Kredite als auch sowie Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt;

176

251

- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo-Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektsicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt;

177

- 252
 - Bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten haben;
 - 178
 - 253
 - Das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der FINMA anerkannt;
 - 179
 - 254
 - Die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt.
 - 180
 - 255
- Als von der FINMA anerkannte Systeme gelten die Repo-Systeme in Schweizer Franken, welche auf den integrierten Systemen der SIX Repo AG oder der Eurex Zürich AG basieren und über die SIX SIS AG und das Zahlungssystem SIC abgewickelt werden.
- 181 *
 - 256
- [B2§170] Für Repo- und repoähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 1721 hinaus, ein *Haircut* (H) von null verwendet werden, sofern diees sich bei der Gegenpartei ein wesentlicherum einen wesentlichen Marktteilnehmer isthandelt und die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- 182
 - 257
 - Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält;
 - 183
 - 258
 - ~~Sowohl~~ Der Kredit ~~als auch~~sowie die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung;
 - 184
 - 259
 - Entweder hat die Transaktion ~~hat entweder~~ eine Laufzeit von höchstens einem Tag (*overnight*), oder ~~sowohl der~~ Kredit ~~als auch~~und die Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen;
 - 185
 - 260

- Wenn die Bei einem Versäumnis der Gegenpartei ~~versäumt hat~~, Sicherheiten nachzuliefern, ver-
gehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung
der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit;

186

261

- Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese
Art von Geschäften allgemein anerkannt ist;

187

262

- Die Bei der für die Vereinbarung ~~massgeblich~~massgeblichen Dokumentation ~~ist~~handelt es sich
um die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapie-
ren übliche Dokumentation;

188

263

- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos künd-
bar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicher-
heiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und

189

264

- Beim Ausfall – gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht – muss
die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznah-
me und Verwertung der Sicherheit haben.

190

265

[B2§170] Diese Ausnahme nach Rz 1821 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen,
wie er in den Rz 4661 ff. beschrieben ist.

191

266

[B2§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 1851 gelten:

267

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlich-rechtliche Körperschaften

192

268

- Banken und Effekthändler

193

269

- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die ein Risikogewicht von 20_% erhalten können

~~194~~ *
270
 - Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen

~~195~~
271
 - Beaufsichtigte Pensionskassen

~~196~~
272
 - Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen

~~197~~
273
- [B2§172]** Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden.
- ~~198~~
274

H. Repo- und repoähnliche Geschäfte

[B2§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen:

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

E_S = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

H_S = Haircut für dieses Wertpapier

E_{FX} = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

H_{FX} = Haircut für diese Währungskongruenz

~~275~~

~~199~~

~~XIV. Derivate unter Verwendung von Sicherheiten~~

~~§186] Die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aus einem individuellen Kontrakt werden im Rahmen der Marktwertmethode wie folgt berechnet:~~

$$\text{Eigenmittelanforderungen} = \max[\text{EAD} - C_A, 0] \cdot r \cdot 8\%$$

mit:

~~EAD~~ = Kreditäquivalent nach Rz 49-63

~~C_A~~ = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

~~r~~ = Risikogewicht der Gegenpartei

~~200~~ *

~~§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und, falls erforderlich, in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert.~~

~~201~~

~~XV.XII. Garantien und Kreditderivate (Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c ERV)~~

~~A. Mindestanforderungen~~

~~Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen.~~

~~202~~

~~276~~

~~Die Bestimmungen der Rz 204-2521-329 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel für Kreditrisiken den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards unter den Einschränkungen von Rz-266_1 direkt zur Anwendung.~~

~~203~~ *

~~277~~

~~B. Anerkennung der Absicherungswirkung~~

~~Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel mit dem Substitutionsansatz (Rz 232)1) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden~~

Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt.

| | |
|---|------------|
| | <u>204</u> |
| | <u>278</u> |
| [B2§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat muss: | |
| | <u>205</u> |
| | <u>279</u> |
| • eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; | |
| | <u>206</u> |
| | <u>280</u> |
| • ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; | |
| | <u>207</u> |
| | <u>281</u> |
| • unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; | |
| | <u>208</u> |
| | <u>282</u> |
| • unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; | |
| | <u>209</u> |
| | <u>283</u> |
| • in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; | |
| | <u>210</u> |
| | <u>284</u> |
| • schriftlich sein. | |
| | <u>211</u> |
| | <u>285</u> |

~~B2~~§195](Text zwischen §120 und §121) Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber¹⁴ einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört:

- | | |
|--|---------------|
| | <u>212</u> * |
| | <u>286</u> |
| • Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ERV (SA-BIZ), mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; | <u>213</u> * |
| | <u>287</u> |
| • BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 1, mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; | <u>214</u> * |
| | <u>288</u> |
| • Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler gemäss Anhang 2 ERV (SA-BIZ), mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; | <u>215</u> * |
| | <u>289</u> |
| • Sonstige juristische Personen mit externem Rating, ausser die Absicherung erfolgt in Bezug auf eine Verbriefungsposition. Zu diesen juristischen Personen zählen auch Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners. | <u>216</u> * |
| | <u>290</u> |
| • Falls die Absicherung in Bezug auf eine Verbriefungsposition erfolgt: sonstige juristische Personen, die ein <i>Rating</i> der Ratingklasse „4 oder besser“ besitzen und die zum Zeitpunkt der Kredit-schutzabgabe ein Rating der Ratingklasse „3 oder besser“ besaßen. Der Sicherungsgeber, der diese Bedingungen erfüllt, darf auch eine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Schwester-gesellschaft des Referenzschuldners sein, wenn das Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners ist. | <u>216.1*</u> |
| | <u>291</u> |

C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

~~B2~~§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die

¹⁴ Da im Falle von *Credit Linked Notes* (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen **betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen** nicht für CLN.

Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 2441 als unbesichert behandelt werden.

217

292

[B2§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern.

218

293

D. Bürgschaften und Exportrisikogarantie des Bundes

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 206–2181–1 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. Die Absicherungswirkung von Bürgschaften des Bundes, welche unter dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes abgegeben wurden (WEG), wird anerkannt, auch wenn die entsprechenden Voraussetzungen an Garantien nicht vollumfänglich erfüllt sind.

219

294

Ebenso wird die Absicherungswirkung einer Exportrisikogarantie des Bundes (Schweiz) anerkannt, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen an Garantien nicht vollumfänglich erfüllt sind.

295

E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§B2§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum ~~Zwecke~~ Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum ~~Zwecke~~ Zweck der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 228–2341–1 oder Rz 2461 anzuwenden. Bei einem *Total Return Swap* ~~müssen~~ haben die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch zu sein.

220

296

Zu den vertraglich spezifizierten Kreditereignissen, ~~die~~ welche die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen mindestens die folgenden gehören:

221

297

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum ~~Zwecke~~ Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer

Toleranzfrist, die mit ~~der Toleranzfrist~~derjenigen der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist);

222

298

- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des Referenzschuldners, sein schriftlich dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein, oder ähnliche Ereignisse;

223

299

- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz ~~240 oder Rz 246~~1 oder Rz 1 Anwendung.

224

300

[B2§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen.

225

301

[B2§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (*Cash Settlement*) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss.

226

302

[B2§191] ~~Wenn~~ist kein Barausgleich vorgesehen ~~ist~~, muss der Sicherungsnehmer ~~das Recht haben~~berechtigt sein, bei Vorliegen eines Kreditereignisses alle zum ~~Zwecke~~Zweck der Abwicklung spezifizierten Forderungen an den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden darf.

227

303

[B2§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum ~~Zwecke~~Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (*Asset Mismatch*), müssen zumindest ~~folgende~~die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

| | |
|--|---------------|
| | <u>228</u> |
| | <u>304</u> |
| • Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. | |
| | <u>229</u> |
| | <u>305</u> |
| • Die zum <u>ZweckeZweck</u> der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum <u>ZweckeZweck</u> der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig haben gegenüber der abzusichernden Forderung <u>gleich- oder nachrangig zu</u> sein. | |
| | <u>230</u> |
| | <u>306</u> |
| • Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (<u>Cross-Default Clause</u>) oder Vorfälligkeitsklausel (<u>Cross-Acceleration Clause</u>) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. | |
| | <u>231</u> |
| | <u>307</u> |
| F. Berechnung | |
| <u>[B2§196]</u> Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz <u>2061</u> ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. | |
| | <u>232</u> |
| | <u>308</u> |
| <u>[B2§197]</u> Materialitätsgrenzen für Beträge, unterhalb derer im Falle eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene <u>First-Loss-Positionen</u> dar und müssen von der Bank, <u>diewelche</u> die Kreditabsicherung erwirbt, mit 1250 % gewichtet werden. | |
| | <u>232.1*</u> |
| | <u>309</u> |
| <u>[B2§199]</u> Wenn die Bank einen Teil des Risikos einer Forderung in einer oder mehreren Tranchen an einen oder mehrere Sicherungsgeber überträgt, und einen Teil des Risikos selbst behält und wenn das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind, dann kann die Bank entweder für die vorrangigen Tranchen (z.B. <u>Second-Loss-Tranche</u>) oder die nachrangige Tranche (z.B. <u>First-Loss-Tranche</u>) eine Absicherung anerkennen. In diesem Fall <u>Diesfalls</u> kommen die Bestimmungen von Abschnitt XIV <u>XIV</u> (Verbriefungstransaktionen) zur Anwendung. | |
| | <u>232.2*</u> |
| | <u>310</u> |
| <u>[B2§193–194]</u> Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 205–234 <u>279–1</u> zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann für die | |

abzusichernde Forderung bei den folgenden Kreditderivaten unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden:

- 233 —
311 —
- *Credit Default Swap* (CDS): ohne weitere Voraussetzungen.
- 234 —
312 —
- *Total Return Swap* (TRS): Voraussetzung dazu ist, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen (entweder durch eine Reduktion des *Fair Value* oder durch eine Erhöhung der Wertberichtigungen) der abzusichernden Forderung vorzunehmen.
- 235 —
313 —
- [B2§207] *First-to-Default-Swap* (FDS): für die risikogewichtet kleinste im *Basket* enthaltene Forderung, maximal jedoch bis zur Höhe des Absicherungsbetrags. Sind mehrere im *Basket* enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie die Substitution anwendet.
- 236 —
314 —
- [B2§209] *Second-to-Default-Swap*: ~~Die Abstimmung~~Das Abstellen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers für die risikogewichtet zweitkleinste im *Basket* enthaltene Forderung ist nur zulässig, falls der entsprechende *Basket* entweder bereits über einen *First-to-Default-Swap* (mit mindestens gleich hohem Absicherungsbetrag) abgesichert wurde, oder fallswenn eine der im *Basket* enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen ist und der *Second-to-Default-Swap* damit zu einem *First-to-Default-Swap* mutiert ist.
- 237 —
315 —
- Analog zu *Second-to-Default-Swaps* ist für n^{th} -*to-Default-Swaps* vorzugehen.
- 238 —
316 —
- *Credit Linked Note* (CLN): Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet.
- 239 —
317 —

[B2§192] Falls eine Restrukturierung nach Rz 2241 kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist — vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen~~Anforderungen~~ der Rz 205–234279–1 – die Anrechnung einer eingeschränkten Absicherungswirkung~~Absicherungs-~~wirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zur

Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. ~~D.h., Dies bedeutet, dass~~ der Substitutionsansatz ~~darf~~ auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden darf, und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung ~~muss~~ als unbesichert behandelt werden: muss.

240

318

[B2§198] Wenn ist der durch eine Garantie oder ein Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ~~ist~~ und ~~sind~~ der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig ~~sind~~, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird anteilig eine Verminderung der ~~erforderlichen~~ Eigenmittel ~~anteilig~~ Mindesteigenmittel gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt.

241

319

[B2§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (*Currency Mismatch*), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einen *Haircut* bestimmt wird, d.h.

320

$$G_a = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

G_a = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag

G = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag bei Währungsgleichheit

H_{FX} = *Haircut* für das relevante Währungspaar.

242

Der anzuwendende *Haircut* beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche *Haircuts* verwenden, beträgt der Wert des *Haircut* H_{FX} 8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der *Haircut*, wie in Rz ~~164~~ 237 angegeben, durch entsprechende Erhöhung von N_R skaliert werden.

243

321

[B2§205] Bei Inkongruenzen zwischen den Restlaufzeiten einer Garantie oder eines Kreditderivats und der abzusichernden Forderung (*Maturity Mismatch*) sind die Bestimmungen der Rz ~~112 und 113~~ 1 und 132 anzuwenden.

244

322

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 25 ~~im~~ FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung.

245

323

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind in Bezug auf die Referenzforderung unberücksichtigt zu lassen.

246

324

G. ~~Erforderliche Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Art. 54 Abs. 1 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Art. 53 ERV ist das Risikogewicht des Referenzschuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden.

247

325

Engagiert sich die Bank über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind die resultierenden Absicherungsverpflichtungen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel jeweils wie eine direkte Forderung gegenüber dem Referenzschuldner zu behandeln.

248

~~[\$208] Engagiert sich die Bank über einen FDS mit einem Basket-Rating einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, so bestimmt sich das entsprechende Risikogewicht in Abhängigkeit des verwendeten Standardansatzes und der jeweiligen Ratingklasse:~~

SA-BIZ

- ~~Ratingklassen 1 und 2:~~ 20%
- ~~Ratingklasse 3:~~ 50%
- ~~Ratingklasse 4 (langfristig) oder 5 (kurzfristig):~~ 100%
- ~~Ratingklasse 5 (langfristig):~~ 350%
- ~~Ratingklassen 6 und 7:~~ 1250%

249 *

326

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne *Basket-Rating* einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im *Basket* vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel für den FDS ergeben sich als 8_%

der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt.

250

327

[B2§210] Engagiert sich die Bank über einen *Second-to-Default-Swap* als Sicherungsgeber, so gelangengelangt grundsätzlich Rz 249 und 250 zur Anwendung. Im Unterschied zu *First-to-Default-Swaps* darf bei Fehlen eines *Basket-Ratings* jedoch bis zum Ausfall der ersten im *Basket* enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für *nth-to-Default-Swaps* zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen *Fifth-to-Default-Swap* die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im *Basket* enthaltenen Positionen, vermindert sich n um jeweils eins.

251

328

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von der Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel wird das höhere der beiden diesen Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet.

329

XIII. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (Art. 66 Abs. 6 ERV)

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile). Hierunter fallen alle Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, unabhängig vom Domizil und von der Rechtsform, insbesondere auch alle Investmentgesellschaften ohne die Einschränkung nach Art. 2 Abs. 3 KAG sowie interne Sondervermögen nach Art. 4 KAG. Ausgenommen sind einzig die unter Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis e und Bst. g KAG aufgeführten Tatbestände.

330

[FUND§80 (i)]. VKV-Anteile, die im Bankenbuch gehalten werden, müssen nach einem oder mehreren¹⁵ der folgenden drei Ansätze behandelt werden: dem "Look-through Ansatz" (LTA), dem "mandatsbasierten Ansatz" (MBA) und dem "Fallback-Ansatz" (FBA). Die Ansätze unterscheiden sich in ihrer Risikosensitivität und Konservativität.

331

Banken in den Aufsichtskategorien 4 und 5 steht als Alternative zum FBA der vereinfachte Ansatz (VA) zur Verfügung.

332

¹⁵ Siehe Rz 350.

Die folgenden Rz 335–353 beschreiben diese Ansätze bei Anwendung des Standardansatzes (SA-BIZ) für Kreditrisiken. Für den IRB-Ansatz gelten die Basler Mindeststandards¹⁶, mit den Präzisierungen unter Abschnitt XV.

333

(Kaskade) Der FBA darf immer verwendet werden. Wird der FBA (oder VA) nicht angewendet, so muss der LTA benutzt werden, wenn die Bedingungen unter Rz 335–338 erfüllt sind. Sonst kann der MBA verwendet werden, sofern der Fondsvertrag oder nationale Regulierung genügend Information liefern, um eine konservative Schätzung der RWA aller Positionen der VKV zu erstellen.

334

A. Look Through-Ansatz (LTA)

[FUNDSS§80 (ii)] Im LTA müssen die den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen risikogewichtet werden, wie wenn sie direkt von der Bank gehalten würden. Dies ist der granularste Ansatz mit der höchsten Risikosensitivität. Er muss¹⁷ angewendet werden, wenn:

335

• die Bank ausreichende und regelmässige Information in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen des Fonds bezieht und

336

• die Information von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

337

[FUNDSS§80 (iii)] Um Rz 336 zu erfüllen, muss die Frequenz der Finanzberichte der VKV gleich häufig oder häufiger sein als die der Bank und die Ausführlichkeit der Finanzinformationen hat auszureichen, um die entsprechenden Risikogewichte zu berechnen.¹⁸ Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank¹⁹ oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) überprüft werden.

338

[FUNDSS§80(iv)] Unter dem LTA muss die Bank alle den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen risikogewichten, wie wenn diese Positionen direkt von der Bank gehalten würden. Dazu gehören

¹⁶ Vgl. Rz 0.

¹⁷ Konservative Vereinfachungen im Sinne von Art. 17 ERV sind erlaubt. Sind die Bedingungen von Art. 17 ERV erfüllt, so sind insbesondere auch die Vereinfachungen in Form des MBA zulässig.

¹⁸ Eine externe Revision der Berichte des VKV (weder eine aufsichtsrechtliche Prüfung, noch eine Rechnungsprüfung) ist nicht erforderlich. Es ist der letzte verfügbare Bericht zu verwenden. Dieser kann jedoch je nach Stichtag der Veröffentlichung aus der Vorperiode stammen. Im Fall von VKV der Bank selbst (welche die Anteile hält und die risikogewichteten Positionen berechnet) liegt die notwendige Information vor und der LTA muss unabhängig von der Frequenz der Berichte des VKV angewandt werden (vorbehaltlich Art. 17 ERV).

¹⁹ Gehört die Depotbank oder Fondsleitungsgesellschaft zur Gruppe der Bank, welche die VKV-Anteile hält (und die risikogewichteten Positionen berechnet), so soll die Prüfgesellschaft der Bank im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung auch diese Berechnungen der risikogewichteten Positionen überprüfen.

insbesondere auch alle Positionen in vom VKV gehaltenen Derivaten und die damit verbundenen Gegenparteikreditrisiko-Positionen.

339

Statt die CVA-Eigenmittelanforderung für die Derivate des VKV gemäss Rz 482–0 zu bestimmen, müssen die Banken das Kreditäquivalent für das Gegenparteikreditrisiko mit einem Faktor 1.5 multiplizieren, bevor das Risikogewicht der Gegenpartei angewandt wird²⁰.

340

[FUNDS§80 (v)] Banken können zur Bestimmung der Risikogewichtung ihrer VKV-Anteile (d.h. der Risikogewichte der den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen) Berechnungen einer Drittpartei verwenden, wenn sie nicht über ausreichende Daten oder Informationen verfügen, um die Berechnungen selbst durchzuführen. In solchen Fällen sollen die verwendeten Risikogewichte 1.2-mal höher sein, wie wenn die Positionen direkt von der Bank gehalten würden²¹.

341

B. Mandatsbasierter Ansatz (MBA)

[FUNDS§80 (vi)] Der MBA, ist eine Methode zur Berechnung der Risikogewichtung, die zu verwenden ist, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung des LTA nicht erfüllt sind.

342

[FUNDS§80 (vii)] Unter dem MBA können Banken die im VKV-Vertrag („Mandat“) oder in der nationalen Regulierung für solche VKV²² enthaltenen Informationen verwenden. Um sicherzustellen, dass alle zugrunde liegenden Risiken berücksichtigt werden (einschliesslich des Gegenparteikreditrisikos) und dass die Risikogewichtung unter dem MBA nicht geringer ist als unter dem LTA, werden die risikogewichteten Positionen der VKV-Kreditäquivalente als die Summe der folgenden drei Elemente berechnet:

343

(a) Die Risikogewichte der Bilanzpositionen der VKV-Anteile sind unter folgender Annahme zu bestimmen: Das Portfolio ist im grösstmöglichen Umfang in jene Vermögenswerte investiert, welche unter allen Anlagen, die gemäss Mandat (oder Regulierung) erlaubt sind, die höchste Risikogewichtung erzeugen, und dann progressiv in jene Anlagen mit nächst tieferen Risikogewichtungen. Wenn mehr als nur ein Risikogewicht einer gegebenen Position zugeordnet werden kann, ist das höchste anwendbare Risikogewicht zu verwenden.²³

344

²⁰ Eine Bank muss den Faktor 1.5 bei Positionen nicht anwenden, für welche die CVA-Eigenmittelanforderung nicht gilt. Dies betrifft insbesondere (i) Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und (ii) SFT (*Securities Financing Transactions*), ausser in den Fällen, in denen die FINMA gemäss Rz 1 deren Einschluss in die CVA-Eigenmittelanforderung explizit verlangt.

²¹ Zum Beispiel würde eine Position, die ein Risikogewicht von 20 % im Standardansatz hat, mit 24 % (= 1.2 * 20 %) risikogewichtet, wenn der LTA durch ein Drittpartei durchgeführt wurde.

²² Die Information, welche unter dem MBA verwendet wird, ist nicht streng auf das Mandat und die nationale Regulierung für das VKV beschränkt. Sie kann auch von anderen Offenlegungsberichten des VKV stammen.

²³ Für Anlagen in Unternehmensanleihen ohne Einschränkung auf das *Rating*, muss zum Beispiel ein Risikogewicht von 150 % angewandt werden.

(b) Die Kreditäquivalente für Derivatpositionen, sowie Ausserbilanzpositionen der VKV-Anteile werden wie gewöhnlich unter dem Standardansatz ermittelt.

345

(c) Die Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen des VKV werden nach dem SA-CCR berechnet (Rz 31–119) und mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert. Sind die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) für die Berechnung des SA-CCR (nach Rz 36–41) nicht bekannt, wird RC gleich dem Brutto Nominalwert gesetzt. Ist die Berechnung des potentiellen zukünftigen Wertanstiegs (PFE) nicht möglich, können konservative Vereinfachungen angewendet werden, mit denen die PFE-Berechnung möglich wird. Die Kreditäquivalente von Derivatpositionen des VKV, die der CVA-Eigenmittelanforderung (nach Abschnitt XVII, Rz 482–0) unterlägen, wenn sie von der Bank selbst gehalten würden, sind mit einem zusätzlichen Faktor von 1,5 zu multiplizieren, bevor das Risikogewicht der Gegenpartei angewendet wird.²⁴

346

C. Fallback-Ansatz (FBA)

[FUNDS§80 (viii)] Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA wird ein Risikogewicht von 1250 % auf die VKV-Anteile angewandt.

347

D. Vereinfachter Ansatz (VA)

Weist ein VKV einen synthetischen Risikoindikator von 1 bis 4 auf wie er im Anhang 3, Abschnitt 3 „Risiko- und Ertragsprofil“ der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen definiert ist, so können Anteile an diesem VKV mit 250 % gewichtet werden.

348

E. Behandlung von Anteilen an VKV, das in andere VKV investiert

[FUNDS§80 (ix)] Besitzt eine Bank Anteile eines VKV (z.B. VKV A), das selbst in ein anderes VKV investiert hat (z.B. VKV B), für das die Bank entweder den LTA oder den MBA verwendet, so können die Risikogewichte der Anteile des ersten VKV am zweiten VKV (d.h. der vom VKV A gehaltenen Anteile am VKV B) durch einen der drei oben genannten Ansätze (LTA, MBA, FBA) bestimmt werden. Für alle weiteren Schichten von Investitionen in weitere VKV (d.h. vom VKV B gehaltene Anteile an einem VKV C usw.), können die Risikogewichte der Anteile des VKV B am VKV C durch den LTA bestimmt werden, unter der Bedingung, dass der LTA schon für die Anteile der vorherigen Schicht (Anteile am VKV A am VKV B) benutzt wurde. Andernfalls muss der FBA angewendet werden.²⁵

349

²⁴ Dieser zusätzliche Faktor von 1.5 ersetzt die CVA-Eigenmittelanforderungen für Derivatpositionen des Fonds. Bei Positionen, für welche die CVA-Eigenmittelanforderung nicht gilt, muss er daher nicht angewendet werden. Dies betrifft insbesondere (i) Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und (ii) SFT (*Securities Financing Transactions*), ausser in den Fällen, in denen die FINMA gemäss Rz 1 deren Einschluss in die CVA-Eigenmittelanforderung explizit verlangt.

²⁵ D.h. für alle weiteren Schichten kann der MBA nicht verwendet werden und der LTA nur dann, wenn alle Schichten darüber auch schon mit LTA behandelt wurden.

F. Partielle Anwendung eines Ansatzes

[FUNDS§80 (x)] Eine Bank kann bei der Ermittlung der Risikogewichtung für Anteile an einem einzelnen VKV eine Kombination der drei Ansätze LTA, MBA und FBA verwenden, sofern die Bedingungen gemäss Rz 331-349 erfüllt sind.

350

G. Pro-Rata-Zuteilung der VKV RWA auf die Anteile am VKV

[FUNDS§80(xvi)] Nachdem die Bank die Risikogewichtungen für die Positionen des VKV, an dem sie Anteile hält, im Rahmen des LTA oder MBA bestimmt hat, teilt sie die gesamten risikogewichteten Positionen (RWA) des VKV pro-rata ihren VKV-Anteilen zu, d.h.

351

RWA der gehaltenen VKV-Anteile = (gesamt RWA des VKV) x (% gehaltene Anteile der VKV)

Rz F14.1 Das aus obiger Formel resultierende Risikogewicht für den gehaltenen VKV-Anteil (RWA der gehaltenen VKV-Anteile / gehaltene VKV-Anteile) soll nicht grösser als 1250 % sein und wird andernfalls auf 1250 % gesetzt. Die Risikogewichtung des VKV-Anteils gemäss FBA bildet also eine Obergrenze für jene gemäss dem LTA oder dem MBA.

352

Rz F14.2 Da in der Bestimmung der RWA des VKV alle Positionen berücksichtigt werden müssen, inklusive Ausserbilanzpositionen und Gegenpartekreditrisiken aus Derivaten und SFT, sind keine weiteren Anpassungen für den Leverage des VKV notwendig.

252353

XVI.XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b ERV)

A. Basler Mindeststandards

Es gelten die Basler Mindeststandards zur Berechnung der Mindesteigenmittel für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbriefungstransaktionen“)²⁶. Dies beinhaltet auch ~~Anhang 3 sowie~~ die Säule-2-Anforderungen der Basler Mindeststandards, d.h. ~~[§§B2§784-807]~~, unter Berücksichtigung der im Dezember 2014 revidierten ~~[B2§801-807]~~. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, oder besteht Bedarf für weitere Ausführungen, so werden diese unter Hinweis aufim Weiteren die notwendigen Zusatzinformationen unter Referenzierung der betroffenen Textstellen konkretisiertangegeben.

253 *

354

B. Ausgestaltung nationaler Optionen

Der Securitisation External Ratings-Based Approach (SEC-ERBA) kann zur Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet werden, wenn die Bank über eine Expertise zu

²⁶ Vgl. Rz 9

Verbriefungstransaktionen verfügt, keine mechanische Verwendung der verwendeten externen Ratings praktiziert (d.h. es besteht ein angemessener bankinterner Prozess zur kritischen Hinterfragung und Überprüfung der verwendeten Ratings und Ratingmethoden für Verbriefungen) und die operativen Anforderungen nach [B2§71–73] erfüllt sind.

355

[SEC§20] Die nationale Option für Kreditumrechnungsfaktoren im Zusammenhang mit Barvorschüssen des Forderungsverwalters wird nicht ausgeübt.

356

C. Konsultation der Aufsichtsbehörde oder Prüfgesellschaft

In Fällen, in denen Sehen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Konsultation der Aufsichtsbehörde vor – vgl. [SEC§1, 45, 49, 52, 52(b), 75(c) und 79] – ist die zuständige Prüfgesellschaft zu konsultieren ist – vgl. [§§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. Von diesem Grundsatz wird in folgenden Fällen abgewichen:

254

B. Rückfalls-Option für die Berechnung von K_{IRB}

357

[SEC§1] Ist die Verbriefungstransaktion neuartig oder nicht offensichtlich, dass es sich um eine Verbriefungstransaktion handelt, so sind sowohl die Prüfgesellschaft wie auch die FINMA zu konsultieren.

358

[SEC§52(b)] Sowohl die Prüfgesellschaft wie auch die FINMA sind zu konsultieren, um [§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von K_{IRB} sowohl den „Bottom-up“ als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann dieser Mindesteigenmittel zu regeln, wenn für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die FINMA die Bewilligung dafür erteilt.

255

C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse

[§§582, 641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% Kreditrisiken und Verwässerungsrisiken separate Wasserfallprinzipien zur Verlustverteilung angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

256

- die Zusage ist unbedingt und ohne vorgängige Ankündigung kündbar;

257

- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung;

258

- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und

- 259
- ~~der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig.~~

260

D. „Look-through treatment“ im Standardansatz

~~[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden.~~

261

~~Die Bank hat die FINMA über diese Vorgehensweise zu informieren.~~

262

~~Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden.~~

263

E. „Supervisory Formula“

~~[§635] Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter h und v gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die FINMA darüber in Kenntnis zu setzen.~~

264

F. „Call Provisions“

~~[§798] Vor Ausübung einer Kündigungsoption wird von der Bank nicht verlangt, der FINMA eine Stellungnahme zur Begründung ihrer Entscheidung und zur Darstellung des Einflusses auf die Eigenmittelsituation einzureichen.~~

265

359

D. Behandlung einer erneut tranchierten einzelnen Verbriefung

[SEC§5] Positionen, die durch erneutes Tranchieren einer *einzelnen* Verbriefung erzeugt werden, müssen nicht als Wiederverbriefung behandelt werden, falls die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

360

- das erneute Tranchieren führt nicht zu einer erhöhten Intransparenz hinsichtlich des Pools an Aktiven, die als Sicherheiten für die einzelne Verbriefung fungieren;

361

- Es gibt keine zusätzlichen Korrelationsrisiken zu den bereits in diesem Pool an Aktiven vorhandenen;

362

- Es gibt keinen erhöhten Leverage in den neu erzeugten Tranchen (z.B. durch Cash Flow Umleitungsschemata oder ähnliche Mechanismen).

363

XVII.XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 50 und 77 ERV)

A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 77 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards enthaltenen Ausführungen zum IRB, einschliesslich der Säule-2-Anforderungen der Basler Mindeststandards nach ~~§§B2§~~765-766] unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Verweisen diese Mindeststandards auf den Standardansatz so gelten grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen zum Standardansatz gemäss den Basler Mindeststandards. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert.

266 — *

364

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF.

267

365

Die subsidiäre Regelung betrifft insbesondere folgende Bereiche: Behandlung qualifizierter Beteiligungen, auch im Kontext von Beteiligungen an verwalteten kollektiven Vermögen (vgl. Art. kollektiven Kapitalanlagen (vgl. Anhang 4 ERV); 66 Abs. 6 ERV und Abschnitt XIV, Rz 331-353); Gewichtung von Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung (Anhang 2 Ziff. 5.2 ERV).

268 — *

366

B. Bewilligung

Die FINMA erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind:

269

367

- Die in ~~§§B2§~~387–537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten.

270

- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Ratingsystemen [§B2§394](#) umgehen können. [368](#)
- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. [271](#)
[369](#)
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. [272](#)
[370](#)
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. [273](#)
[371](#)
- [B2§404](#) Die FINMA kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§B2§404](#) genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. [274](#)
[372](#)
- [B2§259](#) Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten, Positionen und Positionsklassen (vgl. [Rz 292–296](#)) [Rz 1-1](#)) von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die FINMA zustimmt. [275](#)
[373](#)
- [B2§443](#) Die FINMA stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die FINMA kann sich zudem auf die Prüfergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. [276](#)
[374](#)
- Der Aufwand der FINMA im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüferarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird der Bank in Rechnung gestellt. [277](#)
[375](#)
- Die FINMA entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. [278](#)
[376](#)

C. IRB-Stresstests

~~§B2§437~~ Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule 1 und 2 genannten Anforderungen ~~§§B2§434–437 bzw. 765~~ hinausgehen.

~~279~~ —

~~377~~ —

Die Bank unterbreitet der FINMA, ~~sofern die Bank systemrelevant ist auch der Schweizerischen Nationalbank,~~ ein Stresstestkonzept.

~~280~~ — *

~~378~~ —

Die FINMA beurteilt, ~~bei systemrelevanten Banken im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank,~~ ob das Konzept im Einklang mit ~~der Säulen Säulen~~ 1 und 2 steht. Die FINMA kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden.

~~281~~ — *

~~379~~ —

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der FINMA zuzustellen, ~~bei systemrelevanten Banken mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank.~~

~~282~~ — *

~~380~~ —

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank und der FINMA ~~sowie im Falle systemrelevanter Banken auch mit der Schweizerischen Nationalbank~~ diskutiert.

~~283~~ — *

~~381~~ —

Die Resultate der Stresstests fliessen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 ein ~~§B2§765~~.

~~284~~ —

~~382~~ —

D. Information der FINMA

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die FINMA zu benachrichtigen, wenn

~~285~~ —

~~383~~ —

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen ~~§B2§394~~ vorgenommen werden oder

~~286~~ —

~~384~~ —

- die Risikopraxis geändert wird.

~~287~~ —

E. Bankspezifische Einführung (~~“(Roll-out“)~~)

~~[B2§257], <§, CCPS~~ 256, 262(i)>] Art und Umfang des *Roll-out*. Eine Bank kann den IRB auf alle in ~~[§B2§257]~~ genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel für Kreditrisiken aller gegenparteibezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90_% nach dem IRB bestimmt werden. In diesem Zusammenhang müssen Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien in Form von ~~OTC~~ Derivaten, ~~börsengehandelten Derivaten~~, ~~Securities Financing Transactions~~ (~~SFT~~²⁷),₁ sowie Beiträgen an den Ausfallfonds von zentralen Gegenparteien, welche gemäss Abschnitt ~~XVIII~~ XVIII behandelt werden, nicht berücksichtigt werden. Der Schwellenwert von 90_% ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann der Schwellenwert im Einvernehmen mit der FINMA ~~der Schwellenwert~~ temporär unterschritten werden.

288 — *

386

F. Übergangsphase

~~[B2§264]~~ IRB-Mindestanforderungen: Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 2701 ohne Erleichterungen.

289 —

387

~~[B2§267, 269]~~ *Grandfathering* für bestimmte Positionen in Beteiligungstiteln: Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Positionen in Beteiligungstiteln, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die FINMA können die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972²⁸ (in der Fassung vom 24. März 2004) berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von ~~[§B2§269]~~).

290 —

388

G. Positionsklassen

Für die Risikogewichtung ist grundsätzlich jede Position einer der folgenden Positionsklassen zuzuordnen. Verbindlich ist dabei die Zuordnung der Positionen zu den Positionsklassen wie in den Basler Mindeststandards beschrieben. Die weiteren Zuordnungsvorgaben betreffend einzelne Positionen nach Rz 292–2941-1 müssen nicht zwingend eingehalten werden, sofern die erforderlichen

²⁷ ~~Securities Financing Transactions (SFT) sind Transaktionen wie Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending and Borrowing) und Wertpapierkredite (Margin Lending), bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen (Margining) verbunden sind.~~

²⁸ ~~AS 1972-821.~~

Eigenmittel~~Mindesteigenmittel~~ nicht von der Zuordnung dieser Positionen abhängen und es sich um immaterielle Positionen handelt.

291

389

- Positionen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Positionen) wie in ~~§§~~B2§218–228] definiert und in Rz ~~298–299~~1 präzisiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Börsen, der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über kein Recht zur Erhebung von Steuern verfügen und deren Verpflichtungen nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind.

292

390

- Positionen gegenüber Zentralregierungen wie in ~~§~~B2§229] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: den Zentralbanken der Zentralregierungen, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und den in Anhang 1 genannten multilateralen Entwicklungsbanken. Nicht eingeschlossen sind Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

293

391

- Positionen gegenüber Banken wie in ~~§~~B2§230] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Effektenhändlern, von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken, multilateralen Entwicklungsbanken, die nicht in Anhang 1 genannt sind, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. Ebenfalls eingeschlossen sind Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung.

294

392

- Retailpositionen wie in ~~§§~~B2§231–234] definiert und in Rz ~~300–318~~1-1 präzisiert;

295

393

- Positionen in Beteiligungstiteln wie in ~~§§~~B2§235–238] definiert und in Rz ~~319–323~~422 und 3541 präzisiert;

296

394

- Positionen in angekauften Retail- und Unternehmensforderungen wie in ~~§§~~B2§239–243] definiert.

297

395

H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)

[§ B2§227](#), erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind *ex ante* keine Positionen als HVCRE-Positionen klassifiziert. Die FINMA kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Positionen klassifizieren.

298

396

[B2§228](#)] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die FINMA im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Position klassifizieren.

299

397

I. Definition Retailpositionen

[B2§231](#), erster Punkt] Maximaler Positionswert bei natürlichen Personen: Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailposition behandelt werden.

300

398

[B2§231](#), zweiter Punkt] Definition anerkannter Wohnliegenschaften: Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „*owner-occupied*“ in [§ B2§231](#)). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert.

301

399

[B2§231](#), dritter Punkt] Definition Kleinunternehmen: Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§ B2§273](#)) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die FINMA auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden.

302

400

[B2§231](#), dritter Punkt] Maximale Forderungshöhe bei Kleinunternehmen: Ungeachtet ihrer Höhe können Positionen gegenüber Freiberuflern den Retailpositionen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung.

303

401

[B2§231–232](#)] Lombardkredite und Retailpositionen: Lombardkredite können unter der Retailpositionsklasse gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§§ B2§231–232](#) erfüllt sind. Im Sinne der in [§ B2§231](#), vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze

Lombardkreditportfolio der Bank der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. Im Detail ist dies jeweils mit der FINMA abzustimmen. Generell sind insbesondere ~~folgende~~die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- ~~304~~

402

 - Bezogen auf die Anzahl Kredite qualifizieren sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei mindestens 95_% der Lombardkredite der Bank als Retailpositionen.
- ~~305~~

403

 - Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind.
- ~~306~~

404

 - Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet.
- ~~307~~

405

 - Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften.
- ~~308~~

406

Ein Risikomanagementsystem nach Rz ~~3081~~ hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

 - 407

 - die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf;
 - ~~309~~

408

 - die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht;
 - ~~310~~

409

 - bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen;
 - ~~311~~

410

 - die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet;

- auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte *Haircuts* angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-~~Haircuts (Rz 148)~~; Haircuts (Rz 205-0);

312 —

411

- die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet;

313 —

412

- Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht.

314 —

413

- [B2§232] *Ex ante* ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben.

315 —

414

- [B2§232, erster Punkt] Positionen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 302)1) können unter den in [§B2§232, erster Punkt] genannten Bedingungen der Retailpositionsklasse zugeordnet werden.

316 —

415

- [B2§233] Die Positionsunterklasse „(a) *exposures secured by residential properties*“ beinhaltet Positionen aus Hypothekarforderungen (Deckung in Form von Wohnliegenschaften oder gewerblichen Liegenschaften, typischerweise vollständig gedeckt). Sonstige Positionen können der Positionsunterklasse „(b) *qualifying revolving retail exposures*“ zugeordnet werden, sofern die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. [§B2§235]). Ansonsten sind die Positionen der Positionsunterklasse „(c) *all other retail exposures*“ zuzuordnen.

317 —

416

- [B2§233] Die Positionsunterklasse „(a) *exposures secured by residential properties*“ beinhaltet Positionen aus Hypothekarforderungen (Deckung in Form von Wohnliegenschaften oder gewerblichen Liegenschaften, typischerweise vollständig gedeckt). Sonstige Positionen können der Positionsunterklasse „(b) *qualifying revolving retail exposures*“ zugeordnet werden, sofern die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. [§B2§235]). Ansonsten sind die Positionen der Positionsunterklasse „(c) *all other retail exposures*“ zuzuordnen.

318 —

417

J. Definition Beteiligungstitel

Als Beteiligungstitel gelten sämtliche Aktien und Beteiligungspapiere im Sinne von [§B2§235], einschliesslich Fondsanteile. Abhängig vom Typ des Beteiligungstitels unterscheidet man folgende Typen von Beteiligungspositionen:

- ~~Aufgehoben~~

319 — *

418

- Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden;

320

419

- alle übrigen Beteiligungspositionen einschliesslich *Private-Equity*-Positionen.

321 *

420

[B2§344] *Private-Equity*-Positionen beinhalten jegliche Investitionsformen in Unternehmen, deren Beteiligungstitel an einer Börse nicht frei handelbar sind, d.h. illiquide Beteiligungen an nicht kotierten Firmen. *Private-Equity*-Investoren erhalten ihre Rendite entweder über einen *Initial Public Offering*, einen Verkauf oder *Merger*, oder eine Rekapitalisierung. *Private-Equity*-Positionstypen umfassen u.a. *Leveraged Buyouts*, *Venture Kapital*, *Wachstumskapital*, *Angel Investing*, *Mezzanine Kapital*.

322

Aufgehoben

323 *

421

Die Bestimmung der Mindesteigenmittel für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) erfolgt nach den Basler Mindeststandards²⁹. Von der Behandlung nach dem FBA, LTA oder MBA sind keine VKV-Anteile ausgenommen ([FUNDS§80 (xi)], FUNDS §80(xii)).

422

K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[B2§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Positionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100 %, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB.

324

423

[B2§273] Bei Definition des Jahresumsatzes S (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz ~~267~~1) ist in der am Ende von [B2§273] angegebenen Formel der Term $(S-5)/45$ durch $(S/1.5-5)/45$ zu ersetzen.

325 *

424

[B2§274] Sofern derHandelt es sich beim Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneterum keinen geeigneten Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die FINMA ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind

²⁹ D.h. nach bcbs266; siehe Rz 6.

weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung.

326

425

L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[B2§250] F-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, ~~die~~welche die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von ~~§~~[B2§283] bestimmen.

327

426

[B2§251] A-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, ~~die~~welche die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von ~~§~~[B2§283] bestimmen.

328

427

[B2§277] Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen): Die in ~~§~~[B2§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung.

329

428

[B2§282] Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen: Die in ~~§~~[B2§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass eine ausländische Aufsichtsbehörde eine HVCRE-Definition vorgegeben hat (vgl. ~~Rz~~299)Rz 1) und diese Aufsichtsbehörde hierfür die Anwendung reduzierter UL-Risikogewichte zugelassen hat. In diesem Fall können die entsprechenden reduzierten UL-Risikogewichte angewendet werden.

330

429

M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten

[B2§288] Definition nachrangiger Positionen: Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach dem FINMA-RS ~~08/215/1~~ „Rechnungslegung Banken“ erfüllen.

331

430

[B2§289] ~~Weitere~~Für weitere unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE-, vgl. Rz ~~335-336-~~1 und 1.

332

431

N. Nichtanwendung von *Haircuts* bei repoähnlichen Geschäften

[B2§294] Für die Nichtanwendung von *Haircuts* auf repoähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem SA-BIZ.

333

432

O. Sicherheiten im F-IRB

[B2§506] Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes ([Section II.D] der Basler Mindeststandards): Damit eine Bank, die den F-IRB anwendet, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindesteigenmittel berücksichtigen darf, muss diese Bank die Mindestanforderungen wie unter dem SA-BIZ erfüllen.

334

433

[B2§507–508] Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten: In Ausübung von Fussnote 92 des Basler Basistexts sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anererkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anererkennungsfähig (die in Fussnote 93 des Basler Basistexts genannte Option wird also nicht ausgeübt).

335 *

434

[B2§521] Übrige anererkennungsfähige physische Sicherheiten: Neben den in [§B2§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB keine weiteren physischen Sicherheiten anerkannt.

336

435

P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB

[B2§302, 305] ~~§1~~ (Text zwischen §120 und §121) Verweis auf den Standardansatz: Die entsprechenden Regeln des SA-BIZ für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss.

337 *

436

[B2§302] ~~§1~~ (Text zwischen §120 und §121) Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber: Alle unter dem SA-BIZ anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, die ein internes *Rating* besitzen.

338 *

437

Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)

[B2§309] Verweis auf den Standardansatz: Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des SA-BIZ gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum SA-BIZ zu behandeln.

339

438

[B2§311] Verweis auf den Standardansatz [§§B2§82–87] im Kontext des F-IRB: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im SA-BIZ vorzunehmen (Art. 53–54 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), *Note Issuance Facilities* (NIFs) und *Revolving Underlying Facilities* (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% [§ % B2§312] anzuwenden ist.

340

439

R. Laufzeitanpassungen der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[B2§318] Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB: Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen.

341

440

[B2§319] Ausnahmen von der Laufzeitanpassung: Alle Positionen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte.

342

441

[B2§320] Laufzeit für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit: Für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingtd kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens ~~12~~zwölf Monaten zu begleichen sind, wird $M = 1$ Jahr angewendet. Für andere Positionen ohne explizite Laufzeit wird $M = 2.5$ Jahre gesetzt.

343

442

[B2§320, zweiter Punkt] Effektive Laufzeit bei Positionen mit vereinbarter Laufzeit: Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit (M) gemäss [§B2§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Position verwendet werden.

344

443

[B2§322] Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Positionen: Zusätzlich zu den in [§B2§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter M für folgende Positionen keine Anwendung:

345

| | |
|---|---------------|
| | <u>444</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Positionen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und repoähnlichen Transaktionen, <i>Margin Lending</i>, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und <i>Futures</i>-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet. | <u>346</u> |
| | <u>445</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Positionen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind. | <u>347</u> |
| | <u>446</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Positionen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven. | <u>348</u> |
| | <u>447</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Positionen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR). | <u>349</u> |
| | <u>448</u> |
| Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, weitere kurzfristig angelegte Gelder von der Untergrenze von einem Jahr zu befreien. | <u>349.1*</u> |
| | <u>449</u> |
| <u>[B2§325]</u> Laufzeitinkongruenzen: Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des SA-BIZ sinngemäss. | <u>350</u> |
| | <u>450</u> |
| S. Risikogewichtung Retailpositionen | |
| <u>[B2§328]</u> Die Positionsunterklasse " <i>exposures secured by residential properties</i> " ist durch <u>[§[B2§231]</u> und Rz <u>3481</u> definiert. Dies ergänzt und präzisiert den Regelungsinhalt von <u>[§[B2§328]</u> . | <u>351</u> |
| | <u>451</u> |

[B2§328–330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailpositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB.

352 —

452 —

T. Risikogewichtung Beteiligungstitel

~~Aufgehoben~~

353 — *

[B2§237, Fussnote 59] Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln: Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungstiteln gekoppelt ist, können bei der Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Position in Beteiligungstiteln so abgesichert sind, dass die Nettoposition kein wesentliches Risiko mehr darstellt.

354 —

453 —

[B2§260] Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungstitel: Banken, die über Beteiligungstitel in wesentlichem Umfang verfügen, die ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Kreditrisiken aber nach dem SA-BIZ berechnen, sind nicht verpflichtet, die ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel nach dem IRB zu berechnen.

355 —

454 —

[B2§343] Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasierten Ansatzes in Abhängigkeit der Bankcharakteristik: Für die Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel hat die Bank die freie Wahl des hierzu verwendeten marktbasierten Ansatzes, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

356 —

~~Aufgehoben~~

357 — *

~~Aufgehoben~~

358 — *

455 —

[B2§346] Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln: Für die Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel ist der Bank die Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasierten Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt.

359 —

Aufgehoben

360 — *

456

[B2§348] Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel: Die Bank darf unter den in [§B2§348] genannten Bedingungen verschiedene marktbasierende Ansätze für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel verwenden.

361 —

Aufgehoben

362 — *

Aufgehoben

363 — *

• — Aufgehoben

364 — *

• — Aufgehoben

365 — *

• — Aufgehoben

366 — *

457

[B2§356] Mindesteigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln betreffend Gegenparteien mit 0%-iger Risikogewichtung im Standardansatz: Für die in [§B2§356] genannten Positionstypen in Beteiligungstiteln sind die Mindesteigenmittel nach dem IRB zu berechnen.

367 — *

458

[B2§357] Mindesteigenmittel für Beteiligungstitel staatlich geförderter Gegenparteien: Für die in [§B2§357] genannten Beteiligungstitel sind die erforderlichen Eigenmittel/Mindesteigenmittel nach dem IRB zu berechnen.

368 — *

459

[B2§358] Mindesteigenmittel für unwesentliche Positionen in Beteiligungstiteln: Für alle nach den in [§B2§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Positionen in Beteiligungstiteln sind die Mindesteigenmittel nach dem IRB zu berechnen.

369 — *

460

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungstitel, nach Abzug von Einzelwert-berichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100_%.
_

370

461

U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen

[B2§242, vierter Punkt] Der *Bottom-up*-Ansatz ist zwingend für *Pools* anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz ~~372~~-1).

371

462

[B2§365] Verfügbarkeit des *Top-down*-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen: Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Mindesteigenmittel für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem *Top-down*-Ansatz zu berechnen. Der *Bottom-up*-Ansatz ist zwingend für *Pools* anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz ~~371~~-1).

372 *

463

[B2§369] Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für das Verwässerungsrisiko: Unter den in ~~[§B2§369]~~ genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter *M* ~~gleich~~ 1 Jahr gesetzt werden.

373 *

464

[B2§373] Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das Verwässerungsrisiko: Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz ~~338~~1 definierten.

374 *

465

V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

~~Aufgehoben~~

375 *

~~Aufgehoben~~

376 *

[B2§378] Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen): analog zu Rz ~~329~~-1.

377

466

[B2§379] Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen: ~~Rz 378~~-analog zu Rz 1.

378

467

[B2§383] Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken (Rz 95 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“) zu den Eigenmitteln: Die FINMA kann einer Bank, die sowohl den SA-BIZ als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen nach Rz 95 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ auf der Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die anrechenbaren Eigenmittel zu maximieren.

~~Aufgehoben~~

379

380 *

468

Credit Valuation Adjustments von Derivaten gelten nicht als Wertberichtigungen im Sinne von [§B2§374-§-386] sondern werden vom ~~Kreditäquivalent~~ Kreditäquivalent des entsprechenden Derivats abgezogen.

380.1*

469

W. Mindesteigenmittel und Untergrenze (*Floor*)

Zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren (~~§B2§14~~),¹ um die nach dem IRB risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Bst. a ERV zu berechnen. Zusammen mit den nach dem Standardansatz risikogewichteten Positionen bilden diese das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen nachgemäss Art. 42 Abs. 2 Bst. a ERV.

381 *

470

In Anwendung der ~~von~~ vom Basler Ausschuss publizierten Fortführung des „*Floor-Regimes*“ gilt:³⁰ Für Banken, die Kreditrisiken nach dem IRB unterlegen, dürfen auf Gesamtbankstufe die Mindesteigenmittelanforderungen, unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abzügen von den anrechenbaren Eigenmitteln, nicht tiefer als 80% jener Anforderungen und Abzüge betragen~~liegen~~, welche die Bank theoretisch unter dem Mindeststandard von Basel I gehabt hätte.³¹ In Anwendung von Art. 47 ERV regelt die FINMA im institutsspezifischen Einzelfall, wie eine angemessene approximative Berechnung der theoretischen Basel-I-Anforderungen vorgenommen werden kann. Für Kreditrisiken orientiert sie sich dabei am internationalen Standardansatz.

³⁰ Vgl. Pressemitteilung des Basler Ausschusses vom 13. Juli 2009: <http://www.bis.org/press/p090713.htm>.

³¹ Dies entspräche der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der bis 31.12.2006 gültigen ~~Bankenver-~~ Bankenver-ordnung vom 17. Mai 1972 (AS 1995 253, 1998 16).

| | |
|--|------------|
| | 381.1* |
| | <u>471</u> |
| X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung | |
| [B2§452, zweiter Punkt, Fussnote 89] Länge des Zahlungsverzugs: Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. | 382 — * |
| | <u>472</u> |
| [B2§452] Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite: Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§B2§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: | 383 — |
| | <u>473</u> |
| • der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und | 384 — |
| | <u>474</u> |
| • die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und | 385 — |
| | <u>475</u> |
| • unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind. | 386 — |
| | <u>476</u> |
| [B2§454] Umsetzung und Beobachtung der in [§B2§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen bzw. Positionen: Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Positionen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft. | 387 — |
| | <u>477</u> |
| [B2§458] Re-ageing: Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§B2§458] definierten Anforderungen hinausgehen. | 388 — |
| | <u>478</u> |

[B2§467] *Seasoning*-Effekte: Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der ~~erforderlichen Eigenmittel~~Mindesteigenmittel aufgrund von absehbaren *Seasoning*-Effekten zu vermeiden.

~~389~~

479

[B2§471] Beste EL-Schätzung für ausgefallene Positionen: Mit Zustimmung der FINMA können die für eine ausgefallene Positionen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position verwendet werden.

~~390~~

480

~~XVIII.~~XVI. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von *Fair Value*-Positionen

Die Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von *Fair Value*-Positionen nach Rz 32–48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ sind im Bankenbuch sinngemäss anzuwenden, wobei Positionen des Bankenbuchs nicht täglich bewertet werden müssen.

~~391~~*

481

~~XIX.~~XVII. CVA-Eigenmittelanforderung (Art. 55 ERV)

(§99) CVAs (*Credit Valuation Adjustments*) sind Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Als CVA-Risiko versteht man dementsprechend das Risiko potentieller ~~Marktwert-Verluste~~Marktwertverluste durch solche Wertanpassungen.

482

Zusätzlich zu den ~~erforderlichen Eigenmitteln~~Mindesteigenmitteln zur Abdeckung von Kreditausfällen von Derivat-Gegenparteien gemäss Rz ~~16–102,31~~Erreur! Source du renvoi introuvable.-1, müssen alle Banken die CVA-Risiken von Derivaten mit Eigenmitteln unterlegen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften die Bildung solcher Wertanpassungen nicht verlangen und die Bank in der Regel keine solchen Wertanpassungen vornimmt. Die Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken wird kurz "CVA-Eigenmittelanforderung" genannt.

483

Die CVA-Eigenmittelanforderung wird (ausser beim vereinfachten Ansatz) nicht für jede Position einzeln, sondern direkt für das Portfolio der ganzen Bank berechnet. Die Berechnungsmethode wird bestimmt durch die gewählten Berechnungsmethoden für die Kreditäquivalente und für die spezifischen Zinsrisiken im Handelsbuch. Folgende Geschäfte dürfen von der CVA-Eigenmittelanforderung ausgeschlossen werden:

~~392~~*

484

- Transaktionen, deren Pflichterfüllung von einer zentralen Gegenpartei garantiert wird, und

~~393~~ *

~~485~~

- in der Regel, ~~Repo- und repoähnliche Geschäfte, SFT~~. Falls erhebliche CVA- Risiken durch ~~repoähnliche Geschäfte SFT~~ vorhanden sind, kann die FINMA deren Einschluss in die CVA- Eigenmittelanforderung verlangen.

~~394~~ *

~~486~~

Banken können darauf verzichten, die CVA- Risiken von gruppeninternen Positionen mit Eigenmitteln zu unterlegen.

~~395~~ *

~~487~~

A. Fortgeschrittener Ansatz

(§99) Banken, welche eine EPE- Modellmethode für die Kreditäquivalente von Derivaten und einen Marktrisiko- Modellansatz für die Eigenmittelunterlegung von spezifischen Zinsrisiken im Handelsbuch verwenden, berechnen ihre CVA- Eigenmittelanforderung gemäss den in den Basler Mindeststandards enthaltenen Ausführungen.

~~396~~ *

~~488~~

B. Standardansatz

[B3§99] Alle übrigen Banken, d.h. Banken, welche den Anforderungen in Rz ~~396~~ nicht genügen, berechnen die Mindesteigenmittel für CVA- Risiken nach dem Standardansatz oder nach dem vereinfachten Ansatz.

~~397~~ *

~~489~~

Im Standardansatz berechnen sich die Mindesteigenmittel (K) für das gesamte Portfolio der Bank gemäss der folgenden Formel:³²

$$K = 2,33 \cdot \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenpartien } i} S_i - \sum_{\text{Index-Positionen ind}} S_{\text{ind}} \right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenpartien } i} (S_i)^2}$$

~~398~~ *

~~490~~

³² Die Berechnung ist in Anhang 4 anhand von Beispielen illustriert.

$$K = 2,33 \cdot \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenpartei } i} S_i - \sum_{\text{Index-Positionen } ind} S_{ind} \right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenpartei } i} (S_i)^2}$$

Dabei stellt

$$491 \quad S_i = w_i \cdot \left(\sum_{\text{Netting Sets } j} EAD_j \cdot M_j \cdot D_j - \sum_{\text{Absicherungen } h} N_h \cdot M_h \cdot D_h \right)$$

$$S_i = w_i \cdot \left(\sum_{\text{Netting Sets } j} EAD_j \cdot M_j \cdot D_j - \sum_{\text{Absicherungen } h} N_h \cdot M_h \cdot D_h \right)$$

eine Näherung für die Standardabweichung von Wertschwankungen aufgrund von CVA-Risiken der Gegenpartei „i“ dar und

$$S_{ind} = w_{ind} \cdot N_{ind} \cdot M_{ind} \cdot D_{ind}$$

die entsprechende Standardabweichung für die CDS-Index-Absicherungsposition „ind“.

399 *

Ferner gilt:

492

w_i ist die Gewichtung der Gegenpartei „i“ auf der Basis ihres externen *Rating* gemäss der Tabelle in Rz [492-506](#). Bei Gegenparteien ohne externes *Rating* kann die Bank, vorbehaltlich einer Genehmigung der FINMA, ihr internes *Rating* einem externen *Rating* zuordnen.

493

EAD_j bezeichnet das Kreditäquivalent, gemäss Rz [46-102,31](#) **Erreur ! Source du renvoi introuvable.-1**, eines der CVA-Eigenmittelanforderung unterliegenden *Netting-Sets* „j“ (siehe Rz [54}1](#)) von Positionen unter Berücksichtigung von Sicherheiten, so wie es für die Eigenmittelunterlegung der Ausfallsrisiken verwendet wird.

494

M_j ist die effektive Restlaufzeit der Transaktionen „j“. Für EPE-Modell-Banken ist M_j gemäss der Bestimmungen der Basler Mindeststandards zu berechnen [[B2](#) Anhang 4, §38], jedoch ohne M_j auf [5fünf](#) Jahre zu begrenzen. Für alle anderen Banken ist M_j der grössere Wert aus 1 und dem gewichteten Durchschnitt der Restlaufzeiten (in Anzahl Jahren) aller Transaktionen des *Netting-Sets*, wobei jede Transaktion gemäss ihrem Nominalbetrag gewichtet wird.

495

D_j ist ein Diskontfaktor von $[1 - \exp(-0,05 \cdot M_j)] / (0,05 \cdot M_j)$ für Banken, **diewelche** die Marktwert- oder Standardmethode zur Bestimmung der Kreditäquivalente verwenden. Für Banken, **diewelche** die EPE-Modellmethode verwenden, ist diese Diskontierung nicht zulässig, da der Diskontierungsfaktor bereits in der Variablen M_j enthalten ist, also $D_j=1$.

496

N_h ist der Nominalbetrag einer zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeten CDS-Position „h“. Wenn keine Absicherung des CVA-Risikos mittels CDS betrieben wird, ist $N_h=0$.

497

M_h ist die Restlaufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert N_h .

498

D_h ist ein Diskontfaktor von $[1-\exp(-0,05 \cdot M_h)] / (0,05 \cdot M_h)$.

499

w_{ind} ist die Gewichtung für Index-Absicherungen. Die Bank muss jedem Index „ind“ auf Basis des durchschnittlichen Spreads eine von sieben Gewichtungen w der Tabelle in Rz 402506 zuordnen.

500

N_{ind} ist der Nominalbetrag einer zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeten Index-CDS-Position „ind“. Wenn keine Absicherung des CVA-Risikos mittels Index-CDS betrieben wird, ist $N_{ind}=0$.

501

M_{ind} ist die Restlaufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert N_{ind} .

502

D_{ind} ist ein Diskontfaktor von $[1-\exp(-0,05 \cdot M_{ind})] / (0,05 \cdot M_{ind})$.

400 *

503

Bei einer Gegenpartei, die auch in einem Index enthalten ist, der als Basiswert eines zur Absicherung verwendeten Index-CDS dient, kann der auf diese Einzeladresse entfallende Nominalwert vom Nominalwert des Index-CDS abgezogen und als Einzel-Absicherung (N_h) dieses Kontrahenten mit Fälligkeit entsprechend der Index-Fälligkeit behandelt werden.

401 *

504

Die in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen basieren auf dem externen Rating der Gegenpartei:

505

| Externes Rating³³ | Gewichtung w |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| AAA – AA | 0,7% |
| A | 0,8% |
| BBB | 1% |

³³ – Siehe die Konkordanztabellen für Detailangaben zur Zuordnung der Ratings anerkannter externer Ratingagenturen zu diesen Gewichten.

| | | |
|--------------------------------------|--|------|
| BB | 2% | |
| B | 3% | |
| CCC | 10% | |
| Ohne-Rating | Banken | 1% |
| | Unternehmen | 1,5% |
| | Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach ERV-Anhang-2 Ziffer-2.1 | 1,5% |
| | Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach ERV-Anhang-2 Ziffer-2.2 und 2.3 | 1% |
| | Zentralregierungen und Zentralbanken | 2% |
| | Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union | 0,7% |
| | übrige | 2% |
| <u>Externes Rating</u> ³⁴ | <u>Gewichtung w</u> | |
| <u>AAA – AA</u> | <u>0,7%</u> | |
| <u>A</u> | <u>0,8%</u> | |
| <u>BBB</u> | <u>1%</u> | |
| <u>BB</u> | <u>2%</u> | |

³⁴ Siehe die Konkordanztabellen für Detailangaben zur Zuordnung der *Ratings* anerkannter externer Ratingagenturen zu diesen Gewichten.

| | | |
|--------------------|---|-------------|
| <u>B</u> | <u>3%</u> | |
| <u>CCC</u> | <u>10%</u> | |
| <u>Ohne Rating</u> | <u>Banken</u> | <u>1%</u> |
| | <u>Unternehmen</u> | <u>1,5%</u> |
| | <u>Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach ERV Anhang 2 Ziffer 2.1</u> | <u>1,5%</u> |
| | <u>Öffentlich-rechtliche Körperschaften nach ERV Anhang 2 Ziffer 2.2 und 2.3</u> | <u>1%</u> |
| | <u>Zentralregierungen und Zentralbanken</u> | <u>2%</u> |
| | <u>Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union</u> | <u>0,7%</u> |
| | <u>übrige</u> | <u>2%</u> |

506

Beim Vorliegen von zwei oder mehreren unterschiedlichen *Ratings* pro Gegenpartei gelten für die Ermittlung der anzuwendenden Gewichtung die Bestimmungen von Rz 61 sinngemäss.

507

Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer *Ratings* oder liegt zur Gewichtung einer Position kein *Rating* einer anerkannten Ratingagentur vor, so sind die Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating» zu verwenden.

402 *

508

C. Vereinfachter Ansatz

Banken, die nicht die Kriterien für den fortgeschrittenen Ansatz (Rz ~~396~~1) erfüllen, steht es frei, anstelle des Standardansatzes (Rz ~~397~~1 ff.) den vereinfachten Ansatz zu verwenden.

403*

509

Im vereinfachten Ansatz werden die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken für jeden Kontrakt oder jedes *Netting-Set* (gemäss Rz ~~54~~1) einzeln berechnet und dann addiert.

404*

510

Für Kontrakte ohne Verrechnung sind die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken gleich $2,33$ mal dem Gewicht w (aus der Tabelle in Rz ~~402~~-~~mal~~506) * das Kreditäquivalent ~~mal~~* die Restlaufzeit (in Anzahl Jahren). Restlaufzeiten unter einem Jahr sind dabei auf ein Jahr aufzurunden.

405*

511

Für Kontrakte mit Verrechnung sind die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken pro *Netting-Set* gleich $2,33$ ~~mal~~* dem Gewicht w (aus der Tabelle in Rz ~~402~~-~~mal~~506) * das Kreditäquivalent ~~mal~~* dem grösseren Wert aus 1 und dem gewichteten Durchschnitt der Restlaufzeiten (in Anzahl Jahren) aller Transaktionen des *Netting-Sets*, wobei jede Transaktion gemäss ihrem Nominalbetrag gewichtet wird.

406*

512

Banken, die generell keine *Ratings* verwenden, dürfen anstelle der Gewichte aus der Tabelle in Rz ~~402~~ ~~506~~ ein pauschales Gewicht von $w = 2\%$ verwenden.

407*

513

~~XX~~XVIII. Kredit- und Wiederbeschaffungsrisiken von Derivaten und SFT³⁵ mit zentralen Gegenparteien (Art. 69, 70 und 139 ERV)

Bezüglich Positionen von Banken gegenüber zentralen Gegenparteien gelten ~~folgende vorläufige~~ folgenden Regeln. ~~Sie entsprechen vollumfänglich der interim-Regelung des Basel-III-Textes für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (siehe Rz 2.2.2).~~

408*

514

³⁵ ~~Securities Financing Transactions (SFT) sind Transaktionen wie Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending and Borrowing) und Wertpapierkredite (Margin Lending), bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen (Margining) verbunden sind.~~

A. Allgemeine Begriffe [B2 Anhang 4, §2]

- Eine **zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP)** ist eine *Clearingstelle*, die sich zwischen Gegenparteien von auf einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakten stellt und dadurch gegenüber jedem Käufer als Verkäufer und gegenüber jedem Verkäufer als Käufer fungiert und somit die Erfüllung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus solchen Kontrakten garantiert. Eine ~~zentrale Gegenpartei~~CCP kann auf mehrere Arten Gegenpartei eines jeden Handelsgeschäfts mit Marktteilnehmern werden: durch Novation, durch ein offenes Angebotssystem oder durch andere vertraglich bindende Vereinbarungen. Im Rahmen der Basler Mindeststandards ist eine ~~zentrale Gegenpartei~~CCP ein Finanzunternehmen.

408.1*

515

- Eine **qualifizierte zentrale Gegenpartei (qualifying CCP, QCCP)** ist ein Unternehmen, das die explizite oder via Ausnahmegewilligung erteilte Lizenz hat, als ~~zentrale Gegenpartei~~CCP zu fungieren und dies für die angebotenen Produkte seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde auch tun darf. Zusätzlich muss die ~~zentrale Gegenpartei~~CCP ihren Sitz in einer Jurisdiktion haben, in der sie aufsichtsrechtlich überwacht wird und die zuständige Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt macht, dass die lokalen Vorschriften und Regulierungen fortlaufend mit den CPSS-IOSCO-Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen³⁶ konsistent sind.

516

Für Banken zuständige Aufsichtsbehörden behalten sich das Recht vor, von den ihrerseits überwachten Banken über die Mindesteigenmittel hinausgehende zusätzliche Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien zu verlangen. Dies kann beispielsweise angemessen sein, wenn externe Begutachtungen wie ein FSAP³⁷ materielle Mängel bei der zentralen Gegenpartei oder der Regulierung von zentralen Gegenparteien ergeben haben und die ~~zentrale Gegenpartei~~CCP oder die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde zwischenzeitlich die identifizierten Mängel nicht öffentlich behandelt haben.

517

Hat eine ~~zentrale Gegenpartei~~CCP ihren Sitz in einer Jurisdiktion, in der die für ~~zentrale Gegenparteien~~CCPs zuständige Aufsichtsbehörde die CPSS-IOSCO-Prinzipien nicht auf die ~~zentrale Gegenpartei~~CCP anwendet, dann kann die FINMA darüber befinden, ob die ~~zentrale Gegenpartei~~CCP diese Definition erfüllt.

518

Damit eine ~~zentrale Gegenpartei~~CCP als ~~qualifizierte zentrale Gegenpartei~~ (QCCP) gelten kann, müssen ferner die in Rz ~~408.30–408.44 (<§122,123>)~~0 und 0 genannten Grössen K_{CCP} , DF_{CM} und

³⁶ Die „Principles for financial market infrastructures“ wurden im April 2012 vom damaligen Committee on Payments and Settlement Systems (CPSS) und dem technischen Ausschuss der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) veröffentlicht. Der CPSS wurde im September 2014 umbenannt in Committee on Payments and Market Infrastructures (CPMI).

³⁷ Financial Sector Assessment Program.

DF_{CCP} für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfonds im Einklang mit Rz 408.45 (<§124>) 0 berechnet und verfügbar gemacht ~~oder berechnet~~ werden.

408.2*

519

- Ein **Clearing-MemberMitglied** ist ein Mitglied oder ein direkter Teilnehmer einer ~~zentralen-GegenparteiCCP~~, mit dem Recht, Transaktionen mit der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ abzuschliessen, unabhängig davon, ob die Transaktionen mit der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ für Zwecke des eigenen *Hedgings*, der Anlage oder der Spekulation abgeschlossen werden oder ob die Transaktionen aufgrund der Intermediärsfunktion zwischen der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ und anderen Marktteilnehmern erfolgt.³⁸

408.3*

520

- Ein **Kunde (oder Clearing-Kunde)** ist eine Gegenpartei für eine Transaktion mit einer ~~zentralen-GegenparteiCCP~~, entweder via ein ~~Clearing-MemberMitglied~~, das seine Intermediärsfunktion erfüllt, oder ein ~~Clearing-MemberMitglied~~, das die Vertragserfüllung des Kunden gegenüber der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ garantiert.

408.4*

521

- Die **Anfangsmarge (Initial Margin, IM)** bezeichnet Sicherheiten des ~~Clearing-MemberMitglieds~~ oder des Kunden, die der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ übertragen wurden, um die durch Wertveränderungen der Transaktionen möglicherweise entstehenden künftigen Forderungen der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ gegenüber dem ~~Clearing-MemberMitglied~~ zu mindern. In folgenden Ausführungen schliessen diese Sicherheitenleistungen keine Beiträge an eine ~~zentrale-GegenparteiCCP~~ im Rahmen gemeinsamer Verlustbeteiligungsvereinbarungen ein (d.h., falls eine ~~zentrale-GegenparteiCCP~~ die Anfangsmarge verwendet, um Verluste durch Ausfall eines ~~Clearing-MembersMitglieds~~ auf die anderen ~~Clearing-MembersMitglieder~~ umzulegen, so wird diese wie ein Ausfallfonds behandelt). Die Anfangsmarge schliesst auch allfällige vom Clearing-Mitglied oder vom Kunden gestellte Sicherheiten ein, welche die von der CCP verlangte Mindestmenge übersteigen, falls die CCP oder das Clearing-Mitglied in geeigneten Fällen verhindern kann, dass das Clearing-Mitglied oder der Kunde diese Sicherheiten wieder abzieht.

408.5*

522

- Die **Nachschussmarge (Variation Margin, VM)** bezeichnet Sicherheiten des ~~Clearing-MembersMitglieds~~ oder des Kunden, die der ~~zentralen-GegenparteiCCP~~ auf täglicher oder untertäglicher Basis übertragen werden und auf Wertänderungen ihrer Transaktionen beruhen.

³⁸ Für den Zweck dieser Ausführungen, soll im Fall wo eine zentrale Gegenpartei Transaktionen mit einer anderen zentralen Gegenpartei abwickelt, diese zweite zentrale Gegenpartei als ~~Clearing-MemberMitglied~~ der ersten betrachtet werden. Ob Sicherheiten der zweiten zentralen Gegenpartei an die erste als Anfangsmarge oder Ausfallfonds-Beitrag zu betrachten sind, hängt von den kontraktuellen Abmachungen zwischen beiden zentralen Gegenparteien ab. Die FINMA soll diesbezüglich konsultiert werden.

- 408.6*
- 523
- **Positionen aus Handelsgeschäften** umfassen das gegenwärtige³⁹ und das potenzielle künftige Kreditrisiko eines *Clearing-MemberMitglieds* oder eines Kunden gegenüber einer **zentralen-GegenparteiCCP**, das mit ausserbörslich gehandelten Derivaten, börsengehandelten Derivaten, SFT sowie Margen zusammenhängt.
- 408.7*
- 524
- **Ausfallfonds (Default Fund, DF)**, auch Garantiefonds oder anderweitig genannt⁴⁰, bezeichnet vorfinanzierte oder zugesagte Beiträge der *Clearing-MemberMitglieder* im Zusammenhang mit Verlustbeteiligungsvereinbarungen einer **zentralen-GegenparteiCCP**. Die Bezeichnung, die eine **zentrale-GegenparteiCCP** für ihre Verlustbeteiligungsvereinbarung hat, ist für den Status des Ausfallfonds nicht entscheidend; vielmehr entscheidet die inhaltliche Substanz solcher Vereinbarungen über diesen Status.
- 408.8*
- 525
- **Glattstellungstransaktion** bezeichnet die Seite der Transaktion zwischen *Clearing-MemberMitglieder* und zentraler Gegenpartei, wenn das *Clearing-MemberMitglied* im Kundenauftrag agiert (beispielsweise wenn das *Clearing-MemberMitglied* ein Geschäft des Kunden abwickelt (~~„(clear“)~~) oder noviert).
- 408.9*
- 526
- Eine mehrstufige Kundenbeziehung (Multi Level Client Structure) liegt dann vor, wenn eine Bank als indirekter Kunde in Transaktionen mit der CCP treten kann, d.h. wenn der Bank Clearing-Dienstleistungen angeboten werden durch ein Institut, das selber kein direktes Clearing-Mitglied, sondern seinerseits Kunde eines Clearing-Mitglieds oder eines Clearing-Kunden ist. In der Geschäftsbeziehung zwischen zwei Akteuren einer mehrstufigen Kundenbeziehungen heisst diejenige Partei, welche der anderen die Clearing-Dienstleistung anbietet, der Anbieter (higher level client) und die Partei, welche die Clearing-Dienstleistung in Anspruch nimmt, heisst Kunde des Anbieters (lower level client).
- 527

B. Geltungsbereich

<§ [CCPS6i]> Positionen gegenüber **zentralen-GegenparteienCCPs** aufgrund von **OTC-ausserbörslich gehandelten** Derivaten, börsengehandelten Derivaten, **SFT** und **Securities-Financing-Transactions**⁴⁴

³⁹ Im Sinne dieser Definition zählt zu dem gegenwärtigen Kreditrisiko eines *Clearing-MemberMitglieds* auch die diesem geschuldete, noch ausstehende Nachschussmarge.

⁴⁰ Engl: “default fund, also known as clearing deposit or guaranty fund contributions (or any other name)”

⁴⁴ –Siehe Rz-288.1.

~~(SFT)Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist (long settlement transactions)⁴² werden nach den Regeln des Gegenparteikreditrisikos gemäss Rz 408.0 und 408.12-408.480-535 dieses Abschnittes XVIII behandelt (<§106-127>).~~⁴³ Positionen aus der Abwicklung von Kassageschäften (Aktien, Zinspapiere, Währungen und Rohstoffe) unterliegen nicht dieser Behandlung. Die Abwicklung von Kassageschäften wird weiterhin wie in Art. 76 ERV ~~behandelt [Anhang 3 im Basler Basistext]~~ kodifiziert. Für Beiträge an Ausfallfonds, die nur das Abwicklungsrisiko von Kassageschäften abdecken, gilt ein Risikogewicht von 0%.

408.10*

528

~~<§ [CCP§6ii]>~~ Wird die ~~Clearing-MemberMitglied~~-zu-Kunde-Seite einer börsengehandelten Derivattransaktion unter einer bilateralen ~~Nettingvereinbarung~~ Netting-Vereinbarung durchgeführt, so müssen sowohl die Kundenbank als auch ~~derdas~~ Clearing-MemberMitglied diese Transaktion wie eine OTC-ausserbörslich gehandelte Derivattransaktion mit Eigenmitteln unterlegen. Das Gleiche gilt analog für Transaktionen zwischen einem Anbieter und seinem Kunden im Fall einer mehrstufigen Kundenbeziehung.

408.11*

529

C. Zentrale Gegenparteien

~~<§106>~~ [B2 Anhang 4, §188] Unabhängig davon, ob eine zentrale GegenparteiCCP als eine QCCP klassifiziert ist (siehe Rz ~~408.2), 516-0~~), hat eine Bank sicherzustellen, dass sie ausreichend Eigenmittel für Positionen gegenüber der zentralen GegenparteiCCP hält. Im Rahmen der bankinternen Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenmittel, sollte eine Bank untersuchen, ob zusätzliche Eigenmittel, die welche die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigen, nötig sind, da z.B. (i) durch Geschäfte mit einer zentralen GegenparteiCCP riskantere Positionen entstehen könnten oder (ii) unklar sein könnte, ob die zentrale GegenparteiCCP die Definition einer QCCP erfüllt.

408.12*

530

~~<§107>~~ [B2 Anhang 4, §189] Wenn die Bank als Clearing-MemberMitglied handelt, sollte sie mit entsprechenden Szenarioanalysen und Stresstests beurteilen können, ob ihre Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen GegenparteienCCPs die inhärenten Risiken dieser Transaktionen angemessen abdecken. Diese Beurteilung sollte mögliche zukünftige Forderungen oder Eventualverpflichtungen Eventualverpflichtungen abdecken, betreffend zukünftige Nachschüsse an den Ausfallfonds, und/oder betreffend sekundäre Verpflichtungen die Glattstellungstransaktionen von Kunden eines anderen Clearing-MembersMitglieds zu übernehmen oder zu ersetzen, falls dieserdieses Clearing-MemberMitglied in Verzug ist oder zahlungsunfähig wird.

⁴² Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist sind Geschäfte, bei denen der Erfüllungs- oder Liefertermin vertraglich später als der frühere der beiden folgenden Termine festgelegt wird: Marktstandard für das betreffende Instrument bzw. fünf Geschäftstage, nachdem die Bank das Geschäft abgeschlossen hat.

⁴³ Dies betrifft insbesondere auch „kommissionsweise Derivate“ des Clearing-MembersMitglieds auf Rechnung des Kunden, wenn ~~derdas~~ Clearing-Member-Mitglied die Erfüllungspflicht der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Kunden garantiert (siehe Rz 408.16)-0).

408.13*

531

~~<§108>~~ [B2 Anhang 4, §190] Eine Bank muss alle Positionen gegenüber den zentralen GegenparteienCCPs überwachen und das höhere Management, sowie relevante Komitees der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates regelmässig über die ExposurePositionen gegenüber zentralen GegenparteienCCPs informieren, sowohl bezüglich Handels-Positionen gegenüber den einzelnen zentralen GegenparteienCCPs, wie bezüglich weiteren Clearing-MemberMitglieder-Verpflichtungen, wie etwa Beiträge und Nachschussverpflichtungen an den Ausfallfonds.

408.14*

532

~~<§109>~~ [B2 Anhang 4, §191] Wenn eine Bank mit einer QCCP (siehe Rz 408.2)516-0) handelt, so sind Rz 408.16-408.46 (<§110-125>)0-562 anzuwenden. Im Fall von nicht-qualifizierten zentralen GegenparteienCCPs sind Rz 408.47-408.48 (<§126-127>) 534 und 535 anzuwenden. Qualifiziert sich eine zentrale GegenparteiCCP seit höchstens drei Monaten nicht mehr als QCCP, und sofern es die FINMA nicht anders fordert, können die Handelsgeschäfte mit dieser ehemaligen QCCP weiterhin mit Eigenmitteln unterlegt werden, wie wenn sie von einer QCCP stammen. Nach drei Monaten müssen aber die Positionen gegenüber einer solchen zentralen Gegenpartei gemäss Rz 408.47-408.48 (<§126-127>)CCP gemäss Rz 534 und 535 mit Eigenmitteln unterlegt werden.

408.15*

533

D. Positionen gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien

[B2 Anhang 4, §210] Für die Eigenmittelunterlegung von Positionen aus abgewickelten Geschäften mit nicht qualifizierten CCPs müssen Banken einen Standardansatz für Kreditrisiken anwenden.

534

[B2 Anhang 4, §211] Banken müssen ein Risikogewicht von 1250 % für die Eigenmittelunterlegung ihrer Ausfallfonds-Beiträge an nicht qualifizierten CCPs anwenden. Im Fall von nicht qualifizierten CCPs werden sowohl vorfinanzierte wie nicht einbezahlte (unfunded) Ausfallfonds-Beiträge einbezogen, wenn die Bank die Verpflichtung hat auf Anfrage der CCP weitere Ausfallfonds-Beiträge nachzuschliessen. Gibt es solche Nachschuss-Verpflichtungen (z.B. unbegrenzte bindende Verpflichtungen), so wird die FINMA den Betrag der nicht vorfinanzierten Verpflichtungen ermitteln, auf welche ein Risikogewicht von 1250 % anzuwenden ist.

535

E. Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien

a) Positionen aus abgewickelten Geschäften

~~<§110>~~ [B2 Anhang 4, §192] Wenn eine Bank als Clearing-MemberMitglied einer zentralen GegenparteiQCCP für ihre eigenen Zwecke handelt, muss ein Risikogewicht von 2% auf die Positionen aus abgewickelten Geschäften mit der zentralen GegenparteiQCCP angewandt werden, seien es OTC-ausserbörslich gehandelte Derivate, börsengehandelte Derivate oder SFT. Wenn derdas Clearing-MemberMitglied einem Kunden Clearing-Dienstleistungen anbietet, wird auch ein Risikogewicht von 2% auf die Positionswerte (EAD) des Clearing-MembersMitglieds gegenüber der

~~zentralen-GegenparteiQCCP~~ angewandt, für die ~~derdas~~ *Clearing-MemberMitglied* verpflichtet ist, dem Kunden alle Verluste zu erstatten, die aufgrund von Wertveränderung der Transaktionen bei Ausfall der ~~zentrale-Gegenpartei-entstehen.QCCP~~ entstehen. Von der Bank an die QCCP gestellte Sicherheiten werden gemäss Rz 554-0 gewichtet.

408.16*

536

~~<§111>~~ [B2 Anhang 4, §193] Die Positionswerte (EAD) für solche Geschäften sollen gemäss Abschnitt ~~VI~~ mit ~~der Marktwertmethode, der Standardmethode~~ dem SA-CCR oder der EPE-Modellmethode⁴⁴ berechnet werden, oder gemäss den Regeln für besicherte Geschäfte und risikomindernde Massnahmen gemäss den Abschnitten ~~VI-XII,VI-1~~, konsistent mit der gewöhnlichen Eigenmittelunterlegung für entsprechende Positionen.⁴⁵

~~Wenn es die jeweilige Berechnungs-Methode ermöglicht, kann Margining (Anfangsmarge und Nachschussmarge) berücksichtigt werden.~~

537

Die 20-Tages-Untergrenze für die Mindesthaltedauer in Rz ~~163.10~~ wird bei der Berechnung von Positionswerten im Zusammenhang mit ~~zentralen-GegenparteienQCCPs~~ nicht angewandt, insofern nicht eines der Kriterien aus Rz ~~163.2-163.40-0~~ (illiquide Sicherheiten und „exotische Geschäfte“) oder Rz ~~163.60~~ („Margin Disputes“) erfüllt ist. Dies bezieht sich auf Positionswertberechnungen mit ~~dem SA-CCR und der EPE-Modellmethode, der „Short Cut Methode“ gemäss Anhang 4, §41 des Basler Textes, mit den entsprechenden Anpassungen unter Basel III, sowie auf Positionswertberechnungen für Repo und repo-ähnlichenrepoähnliche~~ Transaktionen gemäss Abschnitt ~~XIXI dieses Rundschreibens~~ und insbesondere Rz ~~170.1~~.

408.17*

538

In keinem Fall beträgt die Mindesthaltedauer für eine Derivateposition gegenüber einer QCCP weniger als zehn Handelstage.

539

Wenn die QCCP keine Nachschussmarge stellt, oder wenn die QCCP einmal eingezogene Nachschussmarge ungeachtet der Wertänderungen der Transaktionen zurückbehält, ohne dass die Sicherheiten vor einer Insolvenz der QCCP geschützt sind, dann beträgt der minimale Zeithorizont für diese Positionen das Kleinere aus einem Jahr und der Restlaufzeit der Transaktion, mindestens aber zehn Handelstage. Die Position ist also aus Sicht des Clearing-Mitglieds oder des Kunden als Derivatgeschäft ohne Margenvereinbarung zu behandeln.

540

⁴⁴ Änderungen der EPE-Modellmethode unter Basel III sind auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

⁴⁵ ~~Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird insbesondere auf~~Siehe Rz 148 ~~[§151]205~~ für aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts bzw. Rz 151 ~~[§ 154]Rz 1~~ für selbstgeschätzte Haircuts verwiesen; bei SFT ist insbesondere ~~und~~ Rz 166 ~~[§178]1~~ für ~~das~~die Verwendung von VaR-Modell zu berücksichtigen ~~Modellen~~.

a)b) ~~<§112>~~ **Verrechnung/ (Netting)**

[B2 Anhang 4, §194] Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher Positionen, die für die Berechnung der Positionswerte relevant sind, können als Netto-Wiederbeschaffungswert pro *Netting-Set* verrechnet werden, wenn die Abwicklung bei Ausfall einer Gegenpartei, sei es ein Zahlungsverzug, Insolvenz oder Konkurs, rechtlich auf Nettobasis durchsetzbar ist, vorausgesetzt die anwendbaren Aufrechnungsvereinbarungen (~~Close-out netting, siehe Rz 55.1~~) erfüllen folgende Anforderungen:⁴⁶

- 541
- ~~Rz 115.0.1 [§173] und, wenn anwendbar Rz 115 [§174]134-0~~ im Fall von Repo und ~~repo-ähnlichen~~ repoähnlichen Geschäften,
- 542
- ~~Rz 115.2 [Annex 4, §96(i)–96(iii)]Rz 142–152~~ im Fall von Derivaten.
- 543
- Im Fall der EPE-Modellmethode und *Cross-Product Netting*, §10–19 des Anhangs 4 des Basler Textes.

544

Wenn die oben betroffenen Bestimmungen zu Aufrechnungsvereinbarungen den Begriff „*Master Netting Agreement*“ einschliessen, dann sollte der Begriff als Aufrechnungsvereinbarung gelesen werden, welche rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen aller Kontrakte aus dem *Netting-Set* liefert.⁴⁷ Wenn die Bank nicht nachweisen kann, dass die Aufrechnungsvereinbarungen die obigen Bestimmungen erfüllen, wird jede einzelne Transaktion als eigenes *Netting-Set* für die Berechnung der Forderungsbeträge betrachtet.

408.18*

545

b)c) **Positionen der Clearing-Member-Mitglied-Banken gegenüber Kunden**

~~<§113>~~ ~~Der~~ [B2 Anhang 4, §195] Das Clearing-MemberMitglied hat seine Positionen gegenüber Kunden immer als bilaterale Geschäfte mit Eigenmitteln zu unterlegen (inklusive CVA-Eigenmittelunterlegung, falls anwendbar), unabhängig davon, ob ~~der~~ das Clearing-MemberMitglied die Zahlungserfüllung garantiert oder als Vermittler zwischen dem Kunden und der zentralen GegenparteiQCCP steht. Um jedoch kürzere Halteperioden bei „*Close out*“ von abgewickelten Transaktionen anzuerkennen, können Clearing-Member-Mitglied-Banken die Eigenmittelunterlegung der Positionen gegenüber ihren Kunden im SA-CCR oder in der EPE-Modellmethode mit einer MindesthalteperiodeMindesthaltedauer von mindestens 5 fünf Tagen berechnen ~~(wenn. Die gleiche Mindesthaltedauer gilt auch für die EPE-Modellmethode angewandt wird), oder durch~~

⁴⁶ Im Sinne dieses Abschnitts ~~XVIII~~ XVIII bezieht sich die Behandlung von Aufrechnungsvereinbarungen (*Netting*) auch sämtliche börsengehandelten Derivate.

⁴⁷ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gegenwärtig von den zentralen Gegenparteien genutzten Aufrechnungsvereinbarungen nicht dasselbe Standardisierungs-niveau bieten wie die bilateralen Aufrechnungsvereinbarungen im ausserbörslichen Handelsbereich.

~~Multiplikation Berechnung~~ der EAD mit einem Faktor von mindestens 0.71 (wenn die Marktwertmethode oder Standardmethode angewandt wird).⁴⁸ CVA-Eigenmittelanforderung.

408.19*

546

[B2 Anhang 4, §196] Wenn ein Clearing-Mitglied von seinem Kunden Sicherheiten erhält und diese an die QCCP weitergibt, dann darf das Clearing-Mitglied diese Sicherheiten in der Berechnung des Kreditäquivalents gegenüber seinem Kunden berücksichtigen. Diese Sicherheiten reduzieren also das Kreditrisiko des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Kunden. Das Gleiche gilt analog für die Position eines Anbieters gegenüber seinem Kunden im Fall einer mehrstufigen Kundenbeziehung.

547

⇨d) Positionen der Bank als Kunde eines Clearing-Members-Mitglieds

~~<§114>~~ [B2 Anhang 4, §197] Wenn eine Bank ein Kunde eines Clearing-Members-Mitglieds ist und in eine Transaktion mit dem Clearing-Member-Mitglied eintritt, welcher als Finanzintermediär fungiert (d.h. ~~derdas~~ Clearing-Member-Mitglied schliesst eine entsprechende Gattstellungstransaktion mit einer zentralen-Gegenpartei-QCCP ab), können diese Positionen der Bank gegenüber dem Clearing-Member-Mitglied gemäss Rz 408.16-408.180-0 behandelt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind (Rz 408.21-408.22)-0-0). Ebenso, wenn eine Bank als Kunde in eine Transaktion mit der zentralen-Gegenpartei-QCCP eintritt und ein Clearing-Member-Mitglied die Leistung des Kunden garantiert, können die Positionen des Kunden gegenüber der zentralen-Gegenpartei-QCCP die Behandlung gemäss Rz 408.16-408.180-0 erhalten, wenn die folgenden beiden Bedingungen in Rz 0-0 erfüllt sind: Das Gleiche gilt analog für die Position eines Kunden gegenüber seinem Anbieter im Fall einer mehrstufigen Kundenbeziehung.

408.20*

548

- ~~(a)~~ Die Gattstellungstransaktionen sind von der zentralen-Gegenpartei-QCCP als Kundengeschäfte identifiziert und die zentrale-Gegenpartei-QCCP und/oder ~~derdas~~ Clearing-Member-Mitglied halten dafür Sicherheiten, die verhindern, dass der Kunde unter folgenden Bedingungen zu Verlusten kommt: (i) Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Members-Mitglieds, (ii) Ausfall oder Insolvenz der anderen Kunden des Clearing-Members-Mitglieds und (iii) der gemeinsame Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Members-Mitglieds und seiner anderen Kunden.⁴⁹

~~Der Kunde muss in der Lage sein, auf Anfrage der FINMA ein unabhängiges, schriftliches und begründetes Rechtsgutachten vorzulegen, welches zu dem Schluss kommt, dass im Falle einer Anfechtung, die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen würden, dass der Kunde~~

⁴⁸ ~~Die Risikominderung wird im Falle einer Mindesthalteperiode von mehr als 5 Tagen mit den folgenden Faktoren berücksichtigt: 6 Tage: 0,77; 7 Tage: 0,84; 8 Tage: 0,89; 9 Tage: 0,95; 10 Tage: 1.~~

⁴⁹ Im Falle der Insolvenz des Clearing-Members-Mitglieds darf kein rechtliches Hindernis bestehen (abgesehen von der Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung, die der Kunde erwirken kann), das einer Übertragung der Sicherheiten von Kunden eines zahlungsunfähigen Clearing-Members-Mitglieds auf die zentrale Gegenpartei, ein oder mehrere zahlungsfähige Clearing-Members-Mitglieder, den Kunden selbst oder einen Bevollmächtigten des Kunden im Wege steht. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten bei der Bestimmung, ob diese Bedingungen aufgrund bestimmter Tatsachen erfüllt sind, konsultiert werden.

~~keine Verluste aufgrund der Insolvenz eines zwischengeschalteten Clearing-Members oder einer seiner anderen Kunden im Rahmen der folgenden einschlägigen Gesetze erleiden würde:~~

- ~~• der Gesetze der Rechtshoheit(en) des Kunden, des Clearing-Members und der zentralen Gegenpartei;~~
- ~~• der Gesetze der Rechtshoheit(en), in dem (denen) sich die Niederlassung befindet, wenn die ausländische Niederlassung des Kunden, des Clearing-Members oder der zentralen Gegenpartei beteiligt ist;~~
- ~~• der Gesetze, die die einzelnen Transaktionen und Sicherheiten regeln; und~~
- ~~• der Gesetze, die den Vertrag oder die notwendige Vereinbarung regelt, um die Bedingung (a) zu erfüllen.~~

408.21*

549

- Der Kunde muss die rechtliche Situation abgeklärt haben und auf einer soliden Basis zum Schluss kommen, dass die obengenannten Regelungen im Fall eines Rechtsstreits in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich gültig, bindend und notfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Diese rechtliche Abklärung muss aktuell sein und periodisch überprüft werden.

550

- ~~b) Alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, vertragliche oder administrative Regelungen bestätigen, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz des *Clearing-MembersMitglieds*, die Glattstellungstransaktionen mit dem ausgefallenen oder zahlungsunfähigen *Clearing-MemberMitglieds* mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin indirekt durch oder mit der *zentralen GegenparteiQCCP* abgewickelt werden. In solchen Fällen werden die Positionen und Sicherheiten des Kunden mit der *zentralen GegenparteiQCCP* zum Marktwert übertragen, es sei denn, dass der Kunde verlangt, dass die Positionen zum Marktwert glattgestellt werden.~~

408.22*

551

~~<§115> [B2 Anhang 4, §198] Wenn ein Kunde nicht gegen Verluste geschützt ist, die im Falle eines gemeinsamen Ausfalls oder einer Insolvenz des *Clearing-MembersMitglieds* und eines anderen Kunden entstehen, aber sonst alle anderen Bedingungen unter Rz ~~408.20–408.220–0~~ erfüllt sind, kommt ein Risikogewicht von 4% auf die Positionswerte (EAD) der Kunden gegenüber dem *Clearing-MemberMitglied oder dem Anbieter* zur Anwendung.~~

408.23*

552

~~<§116> [B2 Anhang 4, §199] Wenn die Bank Kunde eines *Clearing-MembersMitglieds* ist und die Bedingungen unter Rz ~~408.20–408.230–0~~ nicht erfüllt sind, muss die Bank ihre Positionen (einschliesslich CVA Eigenmittelunterlegung, falls anwendbar) mit dem *Clearing-MemberMitglied* als bilaterale Geschäfte unterlegen.~~

408.24*

553

d)e) Behandlung von Sicherheiten

~~<§117>~~ [B2 Anhang 4, §200-201] Aus der Perspektive der Bank, die Sicherheiten stellt, müssen gestellte Vermögenswerte oder Sicherheiten immer die Risikogewichte erhalten, die für diese Positionen üblicherweise im Rahmen der Eigenmittelunterlegung gelten, unabhängig von der Tatsache, dass solche Vermögenswerte als Sicherheiten gestellt wurden.⁵⁰

554

Wenn Vermögenswerte oder Sicherheiten von einem ~~Clearing-Member~~Mitglied oder Kunden an eine ~~zentrale-Gegenpartei~~QCCP oder ~~einem~~ein ~~Clearing-Member~~Mitglied übertragen wurden und nicht in einer insolvenz sicheren Form ~~(„(bankruptcy remote“))~~ gehalten werden, muss die Bank, die diese Vermögenswerte oder Sicherheiten stellt, zusätzlich das Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei, die die Vermögenswerte oder Sicherheiten hält,⁵¹ ~~mit Eigenmitteln unterlegen.~~ mit Eigenmitteln unterlegen. Für diesen Zweck müssen die Buchwerte der gestellten Sicherheiten um die Haircuts gemäss Rz 205-1 erhöht werden. Anschliessend werden die gestellten Sicherheiten in die Berechnung der Positionswerte aus Handelsgeschäften einbezogen. Unter dem SA-CCR sind sie zu C und NICA hinzuzuzählen (vgl. Rz 105 und Rz 107). Unter der EPE-Modellmethode werden sie entweder in die Simulation integriert oder separat mit alpha multipliziert.

408.25*

555

[B2 Anhang 4, §201] Falls die Gegenpartei, welche die Sicherheiten und Vermögenswerte hält, die QCCP ist, so wird ein Risikogewicht von 2 % auf Sicherheiten angewandt, die in den entsprechenden Positionswerten für abgewickelte Geschäfte mit abgedeckt sind. Hält die QCCP die Sicherheiten oder Vermögenswerte für andere Zwecke, so sind die entsprechenden Risikogewichte anzuwenden.

556

~~<§118>~~ [B2 Anhang 4, §202] Gestellte Sicherheiten des ~~Clearing-Members~~Mitglieds (einschliesslich Barmittel, Wertpapiere, andere verpfändete Vermögenswerte und Anfangs- und Nachschussmarge), die von einem Verwahrer ~~(„(Custodian“⁵²)~~ gehalten werden, und die gegenüber der ~~zentralen~~zentralen ~~Gegenpartei~~QCCP insolvenz gesichert sind ~~(„(bankruptcy remote“))~~, unterliegen nicht der Eigenmittelunterlegung des Gegenpartei kreditrisiko gegenüber solchen insolvenz sicheren Verwahrer.

403 — 408.26*

557

⁵⁰ Als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte können Bestandteil des Handelsbuchs der Bank sein. Es gilt die entsprechende Behandlung wie wenn die Vermögenswerte nicht als Sicherheiten gestellt worden wären.

⁵¹ ~~Falls die Gegenpartei, die die Sicherheiten und Vermögenswerte hält, die zentrale Gegenpartei ist, so wird ein Risikogewicht von 2% auf Sicherheiten angewandt, die in den entsprechenden Positionswerten für abgewickelte Geschäfte mit abgedeckt sind. Hält die zentrale Gegenpartei die Sicherheiten oder Vermögenswerte für andere Zwecke, so sind die entsprechenden Risikogewichte anzuwenden.~~

⁵² Der in diesem Absatz verwendete Begriff „Verwahrer“ umfasst Treuhänder, Vermittler, Pfandgläubiger, gesicherte Gläubiger oder andere Personen, die Vermögenswerte verwahren, ohne Inhaber wirtschaftlicher Rechte an diesen Vermögenswerten zu sein; ferner können aufgrund dieser Verwahrertätigkeit keine rechtlich durchsetzbaren Forderungen der Gläubiger des Verwahrers und keine gerichtlich verfügte Aussetzung der Rückgabe der Vermögenswerte im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Verwahrers geltend gemacht werden.

~~<§119> [B2 Anhang 4, §203] Gestellte Sicherheiten eines Kunden, die von einem Verwahrer gehalten werden und die gegenüber der zentralen-GegenparteiQCCP, dem Clearing-MemberMitglied und anderen Kunden insolvenzgesichert sind, unterliegen nicht einer Eigenmittelunterlegung für das Gegenparteikreditrisiko. Wenn die Sicherheiten bei der zentralen-GegenparteiQCCP stellvertretend für den Kunden und nicht in einer insolvenzgesicherten Form gehalten werden, muss ein Risikogewicht von 2_% auf die Sicherheiten angewandt werden, wenn die Voraussetzungen von Rz 408.20-408.220-0 erfüllt sind; oder 4_% wenn die Bedingungen in Rz 408.230 erfüllt sind.~~

~~408.27*~~

~~558~~

~~e)f) Beiträge an Ausfallfonds (Art. 70 ERV)~~

~~<§120> Wird ein Ausfallfonds gemeinsam zwischen Produkten oder Geschäften [B2 Anhang 4, §206] Für Banken, die ausschliesslich dem Abwicklungsrisiko (z.B. Aktien und Anleihen) und Produkten oder Geschäften, die dem Gegenparteikreditrisiko unterliegen, d.h. OTC-Derivate, börsengehandelte Derivate oder SFTs, geteilt, dann erhält der gesamte Beitrag zum Ausfallfonds das Risikogewicht gemäss den weiter unten dargelegten Methoden, ohne weitere Unterscheidung und Aufteilung gemäss verschiedenen Klassen, Arten von Geschäften oder Produkten. Wenn jedoch die Beiträge der als Clearing-Member zum Ausfallfonds nach Produktarten getrennt und nur für bestimmte Produktarten verwendbar sind, muss die Eigenmittelunterlegung für jeden Beitrag zum Ausfallfonds pro Produkttyp nach den unten dargelegten Methoden für jedes Produkt, das zu einem Gegenparteikreditrisiko führt, getrennt Mitglieder einer QCCP agieren, müssen die Mindesteigenmittel, die sich aus den expliziten und impliziten Verpflichtungen gegenüber dem Ausfallfonds der QCCP ergeben, entsprechend den Vorgaben des Basel III Textes "Capital requirements for bank exposures to central counterparties" (Rz 0) berechnet werden. Falls vorfinanzierte eigene Mittel der zentralen Gegenpartei für verschiedene Produktarten gemeinsam genutzt werden, wird die zentrale Gegenpartei die Beiträge im Verhältnis zu der jeweiligen produktspezifischen EAD auf jede produktspezifische Berechnung zuteilen (siehe DF_{CCP} unter Rz 408.39).~~

~~408.28*~~

~~<§121> Für die Eigenmittelunterlegung von Beiträgen an den Ausfallfonds einer qualifizierten zentralen-Gegenpartei stehen zwei Methoden zu Wahl:~~

~~408.29*~~

~~Methode 1~~

~~<§122> Die Clearing-Member Bank (CM-Bank) kann für den Beitrag an den Ausfallfonds ein Risikogewicht anwenden, dass mittels einer risikosensitiven Formel bestimmt wird, welche folgende Elemente berücksichtigt: (i) die Höhe und Qualität der finanziellen Mittel der qualifizierten zentralen Gegenpartei, (ii) die Gegenparteikreditrisiko-bezogenen Positionen der zentralen Gegenpartei, (iii) die Verwendung der eigenen finanziellen Mittel der zentralen Gegenpartei im verlusttragenden Wasserfall, falls ein oder mehrere Clearing-Member ausfallen. Die Bestimmung der risikosensitiven Eigenmittelunterlegung für den Ausfallfonds-Beitrag (K_{CM}) der CM-Bank erfolgt mittels der im Folgenden beschriebenen Formeln und Ausführungen. Die Berechnung kann durch die zentrale Gegenpartei, die CM-Bank, die hierzu nötigen Berechnungsschritte können durch die QCCP, die Bank, die für die QCCP zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution mit Zugang zu den notwendigen Daten ausgeführt werden, insofern die Bedingungen aus Rz 408.45 0 erfüllt sind.~~

~~408.30*~~

<§123> [B2 Anhang 4, §207] Die Berechnungsschritte sind wie folgt:

K_{CCP} :

Als Erstes ist die hypothetische Eigenmittelanforderung der zentralen Gegenpartei entsprechend dem Gegenparteikreditrisiko Mindesteigenmittel für Risiken gegenüber allen Clearing-Member zudem Ausfallfonds einer QCCP berechnen. Dazu wird folgende K_{CCP} - sich nach der folgenden Formel⁵³

verwendet:

$$K_{CCP} = \sum_{\text{Clearing-Member } i} \max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0) \cdot RW \cdot \text{Kapitalquotient}$$

$$K_{Bank} = \max\left(\frac{K_{CCP}}{DF_{CCP} + DF_{CM}}; 8\% \times 2\%\right) \times DF_{Bank}$$

wobei

RW einem Risikogewicht von 20% entspricht.⁵⁴

Der Kapitalquotient ist gleich 8%.

$\max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0)$ den Positionswert der zentralen Gegenpartei gegenüber Clearing-Member 'i' darstellt, wobei sich alle Werte auf die Bewertung zum Tagesabschluss beziehen, jedoch bevor die letzte Margen-Nachschussforderung (margin call) ausgetauscht wurde und:

$EBRM_i$ bezeichnet den Positionswert der zentralen Gegenpartei gegenüber Clearing-Member 'i' vor Anerkennung von IM und DF als risikomindernde Massnahmen unter der Marktwertmethode für Derivate bei Verwendung von Sicherheiten (Rz 200-201 und Rz 16-63) oder unter der Marktwertmethode für Derivate mit umfassendem Ansatz für die Anrechnung von Sicherheiten (Rz 133-150 und 163-165, ohne 163.1) und unter Rz 199, 148-150, 115.0.1 mit aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts für SFT. Bei dieser Berechnung wird die Nachschussmarge (Variation Margin), welche schon früher (d.h. vor der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages) ausgetauscht wurde, in der Marktbewertung berücksichtigt.

⁵³ K_{CCP} ist die hypothetische Eigenmittelanforderung einer zentralen Gegenpartei, die mit dem alleinigen Zweck, die Eigenmittelunterlegung der Beiträge einer zentralen Gegenpartei zu einem Garantiefonds zu ermitteln, auf konsistente Weise berechnet wird; die K_{CCP} stellt nicht die tatsächliche Eigenkapitalanforderung der CCP dar, die von dieser gemeinsam mit der Aufsichtsinstanz ermittelt wird.

⁵⁴ Das 20% Gewicht ist eine Mindestanforderung. Die FINMA ist befugt, dieses Risikogewicht zu erhöhen. Eine solche Erhöhung des Risikogewichtes wäre zum Beispiel angemessen, wenn Clearing-Member der zentralen Gegenpartei kein hochwertiges Rating hätten. Die Bank muss den Zuständigen für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfonds-Beiträge von solchen Anpassungen der Risikogewichtes informieren.

— Risikogewichte gemäss Art. 49 und Anhang 2 (6.1) und 3 (6.1) ERV gelten nicht im Zusammenhang von abgewickelten Positionen und Ausfallfond-Beiträgen an zentrale Gegenparteien.

~~IM_i bezeichnet die Anfangsmarge (Initial Margin), welche Clearing-Member 'i' bei der zentralen Gegenpartei hinterlegt hat.~~

408.33*

~~DF_i bezeichnet den vom Clearing-Member 'i' vorfinanzierten Beitrag an den Ausfallfonds, welcher beim Ausfall von Clearing-Member 'i' mit oder unmittelbar nach der Anfangsmarge (IM_i) verwendet wird um den Verlust der zentralen Gegenpartei zu vermindern.~~

408.34*

Bei den Berechnungen in diesem ersten Schritt ist zu beachten:

~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Positionswert jeweils das Gegenparteirisikoengagement einer zentralen Gegenpartei gegenüber einem Clearing-Member darstellt, berechnet als bilaterale Position aus Handelsgeschäften; bei ausserbörslichen und börsengehandelten Derivaten gelten Rz 200–201 ([§186–187]) unter Anwendung der in Abschnitt V [Basler Anhang 4, Abschnitt VIII] beschriebenen Marktbewertmethode; bei SFT gelten die in Rz 199 und 148 ([§176, §151]) beschriebenen aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts. Für SFT gelten die in Rz 163 ([§167]) festgelegten Mindesthaltedauern auch bei Netting-Sets mit mehr als 5'000 Handelsgeschäften, d.h. Rz 163.1 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.~~

408.35*

~~Um K_{CCP} mittels der Marktbewertmethode für Derivate zu berechnen, ist das Gewichte von 40% in Rz 59 durch 15% und das Gewicht von 60% in Rz 60 durch 85% zu ersetzen, d.h. $A_{Net} = (0.15 + 0.85 * NGR) * A_{Gross}$, wobei NGR (Net to Gross Ratio) das Verhältnis aus Rz 62 bezeichnet. A_{Gross} bezeichnet die Summe der individuellen Add-ons aus Rz 61. Zusätzlich ist für den Zweck der Berechnung von K_{CCP} der Zähler von NGR gleich $EBRM_i$, allerdings ohne den Add-on der Marktbewertmethode⁵⁵, und der Nenner gleich dem Brutto-Wiederbeschaffungswert⁵⁶ aller Geschäfte der Netting-Sets mit Clearing-Member 'i'. $EBRM$ und NGR sind pro Clearing-Members 'i' zu berechnen. Falls NGR nicht wie oben beschrieben berechnet werden kann, ist in einer Übergangszeit bis zum 31. März 2013 ein Wert von 0.3 zu verwenden. Nach dieser Übergangszeit ist der Fallback-Ansatz von Rz 408.48 für nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien anzuwenden.~~

408.36*

~~Die Add-on-Berechnung der Marktbewertmethode für Optionen und Swaptions, welche über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, wird angepasst durch Multiplikation des Nennwertes des Kontraktes mit dem Absolutwert des Optionsdeltas, welches gemäss Rz 79–80 berechnet wird.~~

408.37*

~~Bei der Berechnung von K_{CCP} sind die Netting-Sets, die für regulierte Clearing-Member berücksichtigt werden, die selben wie diejenigen unter Rz 408.18. Für alle anderen Clearing-Member gelten die~~

⁵⁵ –D.h. insbesondere für den netto-Wiederbeschaffungswert im Zähler kann nur innerhalb von Netting-Sets genettet werden und die Berechnung soll auf Bewertungen zu Tagesende vor Erhalt (d.h. ohne Berücksichtigung) der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages basieren, wobei früher gezahlte/erhaltene Nachschussmargen vor der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages in den Bewertungen berücksichtigt werden, aber nicht IM oder DF .

⁵⁶ –Falls die Nachschussforderungen öfters als täglich stattfinden, soll NGR genau vor Austausch der letzten Nachschussforderung am Ende des Tages berechnet werden. NGR sollte immer streng positiv sein.

~~Verrechnungsvereinbarungen wie sie von der zentralen Gegenpartei bei Mitteilung der Terminierung („Notification“) von Geschäften eines Clearing-Members angewandt werden. Die FINMA kann die Berücksichtigung von feineren (granulareren) Netting-Sets zu Berechnung von K_{CCP} fordern.~~

408.38*

~~(2) Im zweiten Schritt werden die erforderlichen, aggregierten Eigenmittel für alle Clearing-Member berechnet (vor Konzentrations- und Granularitätsanpassungen) unter der Annahme, dass zwei mittlere Clearing-Member ausfallen und deswegen ihre Beiträge zum Ausfallfonds nicht vorhanden sind. Daraus ergibt sich folgende risikosensitive Formel:~~

~~$$K_{CM}^* = \begin{cases} c_2 \cdot \mu \cdot (K_{CCP} - DF') + c_2 \cdot DF'_{CM} & \text{if } DF' < K_{CCP} & \text{(i)} \\ c_2 \cdot (K_{CCP} - DF_{CCP}) + c_1 \cdot (DF' - K_{CCP}) & \text{if } DF_{CCP} < K_{CCP} \leq DF' & \text{(ii)} \\ c_1 \cdot DF'_{CM} & \text{if } K_{CCP} \leq DF_{CCP} & \text{(iii)} \end{cases}$$~~

~~wobei:~~

~~K_{CM}^* = aggregierte erforderliche Eigenmittel für Ausfallfonds-Beiträge aller Clearing-Member vor Anwendung einer Konzentrations- und Granularitätsanpassung.~~

~~$DF_{CCP} K_{CCP}$ = Die hypothetischen Mindesteigenmittel der QCCP entsprechend dem Gegenparteikreditrisiko gegenüber allen Clearing-Mitgliedern und deren Kunden;~~

~~DF_{CCP} = Die vorfinanzierten eigenen Mittel der zentralen Gegenpartei QCCP (z.B. zum Ausfallfonds beitragende Eigenmittel, Gewinnrücklagen, etc), welche von der zentralen Gegenpartei QCCP verwendet werden müssen, um Verluste durch den Ausfall von Clearing-Member Mitgliedern zu tragen, bevor und die den vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge anderer Beiträgen der Clearing-Member dazu verwendet werden. Mitglieder gegenüber gleichrangig oder nachrangig sind.~~

~~DF'_{CM} = Vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge der überlebenden Clearing-Member, welche zur kollektiven Deckung der Verluste nach Ausfall von zwei mittleren Clearing-Member zur Verfügung stehen, d.h.:~~

~~$$DF'_{CM} = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i$$~~

~~wobei \overline{DF}_i den mittleren Ausfallfonds-Beitrag bezeichnet.~~

~~DF' = Gesamte vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge, welche zur kollektiven Deckung der Verluste nach Ausfall von zwei mittleren Clearing-Member zu Verfügung stehen, d.h.:~~

~~$$DF' = DF_{CCP} + DF'_{CM}$$~~

~~c_1 = ein abnehmender Eigenmittelfaktor, zwischen 0.16% und 1.6%, der auf überschüssige, vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge von Clearing-Member angewandt wird:~~

~~$$c_1 = \text{Max} \left\{ \frac{1.6\%}{(DF'/K_{CCP})^{0.3}} ; 0.16\% \right\}$$~~

~~$\epsilon_2 = 100\%$; ein Eigenmittelfaktor, der angewandt wird, wenn die eigenen Beiträge DF_{CCP} der zentralen Gegenpartei zum Ausfallfonds tiefer sind als die hypothetisch notwendigen Eigenmittel K_{CCP} der zentralen Gegenpartei, und dementsprechend die Ausfallfondsbeiträge der Clearing-Member zur Abdeckung von K_{CCP} beitragen müssen.~~

~~$\mu = 1.2$; ein Exposurefaktor von 1.2, der angewandt wird, wenn alle $DF_{CM} =$ Die gesamten vorfinanzierten Ausfallfondsbeiträge kleiner sind als K_{CCP} aller Clearing-Mitglieder; und~~

408.39*

~~Gleichung (i) in Rz 408.39 gilt, falls die gesamten, vorfinanzierten Ausfallfondsbeiträge (DF) kleiner sind als die hypothetische Eigenmittelanforderung K_{CCP} .~~

~~Falls ein Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei, welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, erst zur Verwendung kommt, nachdem alle Ausfallfondsbeiträge der Clearing-Member Verluste gedeckt haben, so kann dieser Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei als Beitrag zum gesamten, vorfinanzierten Ausfallfonds (DF) hinzugezählt werden, für die Berechnung unter Gleichung (i).~~

408.40*

~~Gleichung (ii) in Rz 408.39 kommt zur Anwendung, wenn DF_{CCP} kleiner ist als K_{CCP} , aber die gesamten, vorfinanzierten Ausfallfondsbeiträge (DF) ausreichen, um K_{CCP} abzudecken ($DF > K_{CCP}$). Falls ein Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei, welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, gemeinsam mit den Ausfallfondsbeiträgen der Clearing-Member zur Verwendung kommen, entweder auf einer pro Rata-Basis oder basierend auf einer anderen formelhaften Vorgabe, so kann, mit Einverständnis der FINMA, Gleichung (ii) entsprechend angepasst werden, so dass dieser Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei gleichbehandelt wird mit den Ausfallfondsbeiträgen der Clearing-Member.~~

408.41*

~~Gleichung (iii) in Rz 408.39 gilt, falls die finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei (DF_{CCP}), welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, vor den Ausfallfondsbeiträgen der Clearing-Member zur Verwendung kommen, um Verluste zu decken und diese grösser sind als K_{CCP} .~~

408.42*

~~(3) In einem dritten und letzten Schritt wird die Eigenmittelunterlegung für den Ausfallfondsbeitrag eines individuellen Clearing-Members 'i' (K_{CM_i}) berechnet, in dem K_{CM}^* aus dem zweiten Schritt auf individuelle Clearing-Member verteilt wird, gemäss dem Anteil ihres Beitrages zum gesamten, von Clearing-Member vorfinanzierten Ausfallfonds⁵⁷, unter Berücksichtigung der Granularität der zentralen Gegenpartei (durch einen Faktor, der die Anzahl 'N' Clearing-Member berücksichtigt) und der Konzentration der zentralen Gegenpartei (durch den Faktor 'β').~~

⁵⁷ Dieser Allokationsansatz beruht auf der Annahme, dass Verluste proportional zu den einbezahlten Ausfallfondsbeiträgen der Clearing-Member verteilt werden. Falls die entsprechende Regelung einer zentralen Gegenpartei anders sein sollte, so kann die Allokationsmethode unter Einverständnis der FINMA angepasst werden.

$$K_{CM_i} = \left(1 + \beta \cdot \frac{N}{N-2}\right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}^*$$

wobei—

$$\beta = \frac{A_{Net,1} + A_{Net,2}}{\sum_i A_{Net,i}}$$

wobei die Indizes 1 und 2 die Clearing-Member mit den zwei grössten A_{Net} -Werten bezeichnen. Für Derivative ist A_{Net} definiert wie in Schritt 1 unter Rz 408.36, d.h. $A_{Net} = (0.15 + 0.85 \cdot NGR) \cdot A_{Gross}$; für SFT wird A_{Net} durch die Grösse $E \cdot H_E + C \cdot (H_e + H_{FX})$ ersetzt, gemäss den Ausführungen in Rz 144–150.

N = Anzahl Clearing-Member

DF_i = vorfinanzierter Ausfallfonds-Beitrag von Clearing-Member 'i'

DF_{CM} = vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge aller Clearing-Member (oder beigetragene finanzielle Mittel anderer Teilnehmer, die zur Verfügung stehen, um kollektiv gedeckte Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken).

408.43*

Falls die obige Allokationsmethode nicht anwendbar ist, weil die zentrale Gegenpartei keine vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge hat, können alternativ folgende konservative Allokationsmethoden in vorgegebener Reihenfolge verwendet werden:

1. Man alloziere K_{CM}^* gemäss der anteilmässigen Verbindlichkeiten der Clearing-Member bezüglich Ausfallfonds-Einzahlungsforderungen der zentralen Gegenpartei (unfunded DF commitment);
2. Falls die Allokationsmethode unter 1 ist nicht anwendbar ist, soll K_{CM}^* gemäss der Grösse der vorfinanzierten IM jedes Clearing-Member alloziert werden.

Diese Allokationsansätze ersetzen (DF_i / DF_{CM}) in der Berechnung von K_{CM_i}

408.44*

DF_{Bank} = Der vorfinanzierte Beitrag der Bank am Ausfallfonds der QCCP;

<§124>[B2 Anhang 4, §208] Die zentrale Gegenpartei QCCP, die Bank, die zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution mit Zugang zu den notwendigen Daten muss die

Berechnung von K_{CCP} , $DF_{CM} K_{CCP}$, DF_{CM} und $DF_{CCP} DF_{CCP}$ ausführen und zwar in solcher Weise, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der zentralen Gegenpartei QCCP die Berechnungen prüfen kann. Genügend Information muss zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass jede Clearing-Member-Mitglied-Bank die Eigenmittelunterlegung für ihren Ausfallfonds-Beitrag berechnen kann und die Aufsichtsbehörde der Clearing-Member-Mitglied-Bank (oder eine von ihr beauftragte

Prüfungsgesellschaft) die Berechnung prüfen und bestätigen kann. K_{CCP} soll mindestens quartalsweise berechnet werden, obwohl nationale Aufsichtsbehörden im Fall von materiellen Änderungen häufigere Berechnungen fordern können (z.B. wenn die zentrale Gegenpartei QCCP neue Produkte abwickelt). Die zentrale Gegenpartei QCCP, die Bank, die zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution, die die Berechnungen gemacht hat, soll der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der

~~Clearing-Member-Mitglied~~-Bank genügend aggregierte Information zur Zusammensetzung der ~~ExposurePositionen~~ der ~~zentralen-GegenparteiQCCP~~ gegenüber seiner ~~Clearing-MemberMitglieder~~ zur Verfügung stellen und jedem ~~Clearing-Member~~ genügend Information zur Berechnung von ~~K_{CCP}~~ , ~~$DF_{CM}K_{CCP}$~~ , ~~DF_{CM}~~ und ~~$DF_{CCP}DF_{CCP}$~~ zur ~~VerfügungVerfügung~~ stellen. Diese Information soll mindestens so häufig zur Verfügung gestellt werden wie die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der ~~Clearing-Member~~ Bank zum Monitoring der Risiken des ~~Clearing-MembersMitglieds~~ braucht. ~~$K_{CCP}K_{CCP}$~~ und ~~$K_{CM}K_{Bank}$~~ müssen mindestens quartalsweise neu berechnet werden und sollten auch neu berechnet werden, wenn materielle Änderungen in der Anzahl oder ~~Exposureim Risikoprofil~~ der abgewickelten Transaktionen oder materielle Änderungen bezüglich den finanziellen Ressourcen der ~~zentralen GegenparteiQCCP~~ stattfinden.

408.45*

561

g) Deckelung der Mindesteigenmittel in Bezug auf QCCPs

[B2 Anhang 4, §209] Wenn die Summe der Mindesteigenmittel für Handelspositionen (Rz 0-0 und Rz 534-0) und für Verpflichtungen gegenüber dem Ausfallfonds (Rz 0-0) höher ist als die Mindesteigenmittel unter Rz 534-535, die resultieren würden, wenn die CCP nicht qualifiziert wäre, dann gelten für die QCCP die Mindesteigenmittel unter Rz 534-535.

562

~~Methode 2 <§125> Clearing-Member Banken wenden ein Risikogewicht von 1250% auf ihre Ausfallfonds-Beiträge an, wobei eine obere Grenze für die risikogewichteten Positionen aus der gesamten Exposure gegenüber der zentralen Gegenpartei (d.h. inklusive Positionen aus abgewickelten Geschäften) zur Anwendung kommt. Die obere Grenze ist gleich 20% der Positionswerte (EAD) aus abgewickelten Geschäften gegenüber der zentralen Gegenpartei gemäss Rz 408.16-408.18. Genauer, unter dem Ansatz der Methode 2, sind die risikogewichteten Aktiva (RWA) der Clearing-Member Bank 'i', sowohl für ihre Ausfallfonds-Beiträge, wie für die Exposure aus abgewickelten Geschäften, gleich:⁵⁸~~

~~$$\text{Min} \{ (2\% * TE_i + 1250\% * DF_i); (20\% * TE_i) \}$$~~

~~wobei~~

- ~~• TE_i den Positionswerten aus abgewickelten Geschäften der Clearing-Member Bank 'i' gegenüber der zentralen Gegenpartei entspricht, berechnet gemäss Rz 408.16-408.18; und~~
- ~~• DF_i ist der vorfinanzierte Ausfallfonds-Beitrag der Clearing-Member Bank 'i'.~~

408.46*

⁵⁸ ~~Nach diesem Ansatz gilt das Risikogewicht von 2% für Positionen aus Handelsgeschäften Rz 408.16 nicht, da es in der Gleichung in Rz 408.46 bereits enthalten ist.~~

~~E. Exposure gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien~~

~~<§126> Für die Eigenmittelunterlegung von Positionen aus abgewickelten Geschäften mit nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien müssen Banken einen Standardansatz für Kreditrisiken anwenden.~~

~~408.47*~~

~~<§127> Banken müssen ein Risikogewicht von 1250% für die Eigenmittelunterlegung ihrer Ausfallfondsbeiträge an nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien anwenden. Im Fall von nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien werden sowohl vorfinanzierte wie nicht einbezahlte (unfunded) Ausfallfondsbeiträge einbezogen, wenn die Bank die Verpflichtung hat auf Anfrage der zentralen Gegenpartei weitere Ausfallfondsbeiträge nachzuschliessen. Gibt es solche Nachschussverpflichtungen (z.B. unbegrenzte bindende Verpflichtungen), so wird die FINMA den Betrag der nicht vorfinanzierten Verpflichtungen ermitteln, auf welche ein Risikogewicht von 1250% anzuwenden ist.~~

~~408.48*~~

~~XXI.XIX. Übergangsbestimmungen~~

~~A. Schweizer Standardansatz (SA-CH)~~

~~Die Risikogewichtung von FDS mit einem *Basket-Rating* richtet sich bis zum 31. Dezember 2017 nach Rz 249 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung vom 18. September 2013.~~

~~563~~

~~Die Ausführungen zu Verbriefungstransaktionen (Rz 1–363) treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2017 gelten für Verbriefungstransaktionen die entsprechenden Bestimmungen des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“.~~

~~564~~

~~Banken, die von der Übergangsbestimmung zur Verwendung des SA-CH nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, wenden bezüglich des SA-CH die Ausführungsbestimmungen des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ nach bisherigem Recht an. Dies umfasst die Marktwertmethode nach SA-CH (Rz 16–63, 200), die Risikogewichtung nach Rz 127–129 im einfachen Ansatz, die Risikogewichtung nach Rz 194 und die Risikogewichtung nach Rz 249 für die Ratingklassen 1–5. Die Rz 203 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ nach neuem Recht gilt sinngemäss auch für Banken, die den SA-CH anwenden bis zum 31. Dezember 2018~~

~~Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für die Berechnung von TE_i in Rz 408.46 im Rahmen der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfondsbeiträge von Clearing Member Banken gemäss Methode 2 nach Rz 408.46.~~

~~409~~

~~B. Behandlung börsengehandelter Derivate~~

~~Banken können das Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate bis einschliesslich 31.12.2015 nach der sogenannten Börsenmethode wie unter bisherigem Recht bestimmen. Spätestens ab dem 1.1.2016 sind börsengehandelte Derivate wie OTC-Derivate zu behandeln und unterliegen auch der CVA-Eigenmittelcharge.~~

~~Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für die Berechnung von TE_i in Rz 408.46 im Rahmen der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfondsbeiträge von Clearing Member Banken gemäss Methode 2 nach Rz 408.46.~~ 410

~~C. Übergangsbestimmungen vom 18. September 2013~~

~~Die am 18.9.2013 geänderten Bestimmungen zu den Beteiligungstiteln unter dem IRB treten am 1.1.2014 in Kraft und sind sofort umzusetzen.~~ 411

~~Die anderen am 18.9.2013 geänderten Bestimmungen treten am 1.1.2014 in Kraft. Mit Ausnahme der ungebundenen Lebensversicherungen gemäss Rz 413 sind diese Bestimmungen bis am 30.6.2014 umzusetzen.~~ 412

~~Ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert können bis einschliesslich 31.12.2014 wie unter bisherigem Recht im einfachen und umfassenden Ansatz als Sicherheiten angerechnet werden (vgl. Rz 118, 127, 148 und 163 mit Fussnote 6 des FINMA-RS 08/19 in seiner bisherigen Fassung vor dem 1.1.2014).~~ 413

- ~~• die Marktwertmethode nach SA-CH (Rz 16–63 und 200 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008),~~
- ~~• die Risikogewichtung im einfachen Ansatz nach Rz 127–129 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008,~~
- ~~• die Risikogewichtung nach Rz 194 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008,~~
- ~~• die Risikogewichtung nach Rz 249 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 20. November 2008 für die Ratingklassen 1–5, und~~
- ~~• sinngemäss Rz 203 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung per 18. September 2013 an.~~

565

~~Nicht in Rz 563–565 Erwähntes ist bis spätestens 1. Juli 2017 anzuwenden.~~

566

Multilaterale Entwicklungsbanken

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 66 ERV bzw. Anhang 2 Ziff. 3.2 gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction —and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC) sowie Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

Anhörung

Abkürzungen und Begriffe im IRB

| | | |
|-------|---|--|
| A-IRB | <i>Advanced IRB</i> | fortgeschrittener IRB |
| CCF | <i>credit conversion factor</i> | Kreditumrechnungsfaktor |
| CCP | <i>Central Counterparty</i> | Zentrale Gegenpartei |
| CF | commodities <i>commodities finance</i> | Rohstofffinanzierungen |
| CRE | <i>commercial real estate</i> | gewerbliche Liegenschaften |
| EAD | <i>Exposure at Default</i> | Positionswert bei Ausfall |
| EL | <i>expected loss</i> | erwarteter Verlust |
| F-IRB | <i>Foundation IRB</i> | einfacher IRB |
| HVCRE | <i>high-volatility commercial real-estate</i> | Hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen |
| IPRE | <i>income-producing real estate</i> | Renditeobjektfinanzierungen |
| IRB | <i>Internal ratings-based approach</i> | auf internen Ratings basierender Ansatz |
| LGD | <i>Loss Given Default</i> | Verlustquote bei Ausfall |
| KMU | | kleine und mittlere Unternehmen |
| M | <i>effective maturity</i> | effektive Laufzeit |
| OF | <i>object finance</i> | Objektfinanzierungen |
| PD | <i>probability of default</i> | Ausfallwahrscheinlichkeit |
| PF | <i>project finance</i> | Projektfinanzierungen |
| RRE | <i>residential real estate</i> | Wohnliegenschaften |
| UL | <i>unexpected loss</i> | unerwarteter Verlust |
| RPV | <i>replacement value</i> | Wiederbeschaffungswert |
| SL | <i>specialised lending</i> | Spezialfinanzierungen |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler Ba- sistexts hinsichtlich Verbrie- fungen Mindeststandards

Nachstehende Tabelle informiert, inwiefern der Basler Basistext (Rz 2.1) durch die im Juli 2009 publizierten Basler Ergänzungen (Rz 2.2) hinsichtlich Verbriefungen geändert wurde.

| Basler Basis-text | Basler Ergänzungen am Basistext | Kommentar "Enhancements to the Basel II framework" vom Juli 2009 | "Basel III: a global regulatory framework for more resilient banks and banking systems" vom Juni 2011 | "Capital requirements for bank exposures to central counterparties" (interim) vom Juli 2012 | "Capital requirements for banks' equity investments in funds" vom Dezember 2013 | "The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures" vom März 2014 | "Capital requirements for bank exposures to central counterparties" vom April 2014 | "Basel III Document: Revisions to the securitisation framework" vom Dezember 2014 |
|-------------------|---------------------------------|--|---|---|---|--|--|---|
| | - | bcbs157 | bcbs189 | bcbs227 | bcbs266 | bcbs279 | bcbs282 | bcbs303 |
| Haupttext | 43 | | | | | | | verändert |
| Haupttext | 79 | | | | | | | verändert |
| Haupttext | 80 | | | | verändert | | | |
| Haupttext | 80(i)-80(xvii) | | | | neu | | | |
| Haupttext | 84 | | | | | verändert | | |
| Haupttext | 90 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 91 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 94 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 99 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 108 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 115(i) | | neu | | | | | |
| Haupttext | 145(i) | | neu | | | | | |
| Haupttext | 151 | | verändert | | | | | |
| Haupttext | 167 | | verändert | | | | | |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler Ba- sistexts hinsichtlich Vertrie- fungen Mindeststandards

| | | | | | | | |
|----------------------------|--|-------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <u>Haupttext</u> | <u>179</u> | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>186</u> | | | | | <u>verändert</u> | |
| <u>Haupttext</u> | <u>187-187(i)</u> | | | | | <u>gelöscht</u> | |
| <u>Haupttext</u> | <u>195</u> | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>208</u> | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>217</u> | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>256</u> | | | <u>verändert</u> | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>262(i)</u> | | | <u>neu</u> | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>272</u> | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>302</u> | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>310</u> | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>337</u> | | | | | | <u>neu</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>339</u> | | | | <u>verändert</u> | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>360-361</u> | | | | <u>gelöscht</u> | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>361(i)-361(ii)</u> | | | | <u>neu</u> | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>371</u> | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>372</u> | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>415(i)</u> | | <u>neu</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>423</u> | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>§538– 540643</u> | <u>Keine Änder- ungen</u> | | | | | <u>neu</u> |
| <u>§541Haupt- text</u> | <u>Neuer Absatz §541(i) nach §541733</u> | | <u>verändert</u> | | | | |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler Ba- sistexts hinsichtlich Vertrie- fungen Mindeststandards

| | | | | | | | | |
|---|--|------------------|------------------|------------------|--|------------------|------------------|------------------|
| <u>§542– 564</u> Haupt- ext | Keine Än- derun- gen777(x) | | <u>verändert</u> | | | | | |
| <u>§565(a) ...-(f)</u> Haupt- text | Keine Än- derun- gen801 | | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>803</u> | | | | | | | <u>verändert</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>805</u> | | | | | | | <u>gelöscht</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>807</u> | | | | | | | <u>gelöscht</u> |
| <u>Haupttext</u> | <u>809</u> | <u>verändert</u> | | | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>Table 7</u> | <u>verändert</u> | | | | | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>Table 8</u> | | | | | <u>verändert</u> | | |
| <u>Haupttext</u> | <u>Table 9</u> | <u>verändert</u> | | | | | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>1</u> | | | | | <u>verändert</u> | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>2</u> | | | <u>verändert</u> | | <u>verändert</u> | <u>verändert</u> | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>3-4</u> | | | <u>verändert</u> | | | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>6</u> | | | <u>gelöscht</u> | | | | |
| <u>§565</u> <u>Anha- ng 4</u> | Drei neue Unterabsät- ze 565(g)(i), 565(g)(ii), 565(g)(iii)6(i))-6(ii) | | | <u>neu</u> | | | <u>verändert</u> | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>21-24</u> | | | | | <u>verändert</u> | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>25(i)</u> | | <u>neu</u> | | | | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>29</u> | | <u>verändert</u> | | | | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>36</u> | | <u>verändert</u> | | | | | |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler ~~Bas~~ ~~istexts~~ hinsichtlich ~~Verbr~~ ~~iefungen~~ Mindeststandards

| | | | | | | | | |
|---------------------------------|--|---|------------------|--|--|-----------------|--|--|
| <u>Anhang 4</u> | <u>40bis</u> | | <u>neu</u> | | | | | |
| <u>Anhang 4</u> | <u>41</u> | | <u>verändert</u> | | | <u>gelöscht</u> | | |
| <u>§565</u> <u>Anhang 4</u> | Vier neue Absätze 565(i), 565(ii), 565(iii), 565(iv) nach §56541(i)-41(iv) | | <u>neu</u> | | | | | |
| <u>§566</u> <u>Anhang 4</u> | Keine Änderungen42-46 | | <u>verändert</u> | | | | | |
| <u>§567</u> <u>Anhang 4</u> | Geänderte Tabellen mit Risikogewichten46(i) | Standardansatz- Risikogewichte für Vertriebspositionen (Kurzfrist- und Langfrist-Ratings) | <u>neu</u> | | | | | |
| <u>§568-578</u> <u>Anhang 4</u> | Keine Änderungen49(i) | | <u>neu</u> | | | | | |
| <u>§579</u> <u>Anhang 4</u> | Revidiert51(i)-51(iii) | | <u>neu</u> | | | | | |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler ~~Bas~~ ~~istexts~~ hinsichtlich ~~Verbr~~ ~~iefungen~~ Mindeststandards

| | | | | | | | | |
|------------------------------|--|---|------------------|--|--|------------------|--|--|
| §580 Anhang 4 | Gelöscht 56-58 | | <u>verändert</u> | | | | | |
| §581–612 Anhang 4 | Keine Än derungen61 | | <u>verändert</u> | | | | | |
| §613 Anhang 4 | Revision von §613(c) 61(i) -61(ii) | Primär-Klar stellung, nicht Revision | <u>neu</u> | | | | | |
| §614 Anhang 4 | Keine Än derungen69-96(vi) | | | | | <u>gelöscht</u> | | |
| §615 Anhang 4 | Geänderte Tabellen mit Risikogewic hten97 | IRB- Risikogewichte für Verbr iefungspositionen (Kurzfrist-Ratings) | <u>neu</u> | | | | | |
| §616 Anhang 4 | Geänderte Tabellen mit Risikogewic hten98-99 | IRB- Risikogewichte für Verbr iefungspositionen (Langfrist-Ratings) | <u>neu</u> | | | <u>verändert</u> | | |
| §617–622 Anhang 4 | Keine Än derungen100-103 | | <u>neu</u> | | | | | |

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler ~~Bas~~ ~~sistexts~~ hinsichtlich ~~Verbrie~~ ~~fungen~~ Mindeststandards

| | | | | | | | | |
|--|---|---|-------------------|--|--|-------------------------|--|--|
| <p>§623 (1) <u>Anhang</u> <u>4</u></p> | <p>Es wurden keine Änderungen am Text selbst vorgenommen, sondern Präzisierungen hinsichtlich des Minimums (Floor) eingefügt: Unterschiedliche Anwendung der auf-sichtlichen Formel (Supervisory Formula) bei Verbriefungspositionen und Wiederverbiefungspositionen: <u>104-105</u></p> | <p>Berechnung des Kapitalaufwands der Tranche: Punkt 1 (a) Bei Verbriefungspositionen unveränderter Floor (Floor=7%). Punkt (a) verwendet den Koeffizient 0.0056 (=7%*8%). Bei Wiederverbiefungspositionen erhöht sich der Floor auf 20%. Der Koeffizient von (a) ist anzupassen und festzusetzen auf 0.016 (=20% * 8%)</p> | <p><u>neu</u></p> | | | <p><u>verändert</u></p> | | |
|--|---|---|-------------------|--|--|-------------------------|--|--|

Anhang 3*



Änderungen ~~des~~ Basler ~~Bas~~ ~~sistexts~~ hinsichtlich ~~Verbrie~~ ~~fungen~~ Mindeststandards

| | | | | | | | | |
|--------------------------|-----------------------------------|--|--|------------|--|------------|-----------------|------------|
| §624- 637Anhan g 4 | Keine Än- derun- gen106-127 | | | <u>neu</u> | | | <u>gelöscht</u> | |
| §638Anha ng 4 | Ge- löscht128- 187 | | | | | <u>neu</u> | | |
| §639Anha ng 4 | Revi- diert188-211 | | | | | | <u>neu</u> | |
| §640- 643Anhan g 7 | Keine Än- derungen | | | | | | | <u>neu</u> |

Anhörung

Anhang 4



Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 486-505 [397-402])

Beispiel 1: Ohne Absicherung durch CDS

Eine Bank hat zwei Gegenparteien. Nummer eins (mit Rating A) ist Gegenpartei von zwei nicht verrechenbaren Kontrakten (oder zwei nicht gegenseitig verrechenbaren *Netting-Sets* von Kontrakten). Nummer zwei (mit Rating BB) ist Gegenpartei von drei nicht verrechenbaren Kontrakten (oder drei *Netting-Sets*).

Als Input braucht (in der nachfolgenden Tabelle fettgedruckt) man das Rating der Gegenparteien sowie die Kreditäquivalente unter Berücksichtigung von Sicherheiten (EAD) und Restlaufzeiten (M) aller Kontrakte (oder *Netting-Sets*). Die jeweiligen Diskontfaktoren berechnen sich nach der Formel:

$$D = \frac{1 - e^{-0,05 \cdot M}}{0,05 \cdot M}$$

$$D = \frac{1 - e^{-0,05 \cdot M}}{0,05 \cdot M}$$

Die Grösse S (eine Näherung für die Standardabweichung von Wertschwankungen aufgrund von CVA-Risiken) berechnet sich für jede Gegenpartei als die Summe von EAD*M*D aller Kontrakte multipliziert mit dem Gewicht w:

$$S = w \cdot \sum EAD \cdot M \cdot D$$

Die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken berechnen sich als:

$$K = 2,33 \sqrt{(0,5 \cdot \sum S)^2 + 0,75 \cdot \sum (S^2)}$$

$$K = 2,33 \sqrt{(0,5 \cdot \sum S)^2 + 0,75 \cdot \sum (S^2)}$$

Tabelle 1:

| Liste der Gegenparteien | | | | | | S | K |
|-------------------------|-----------|------|------------------------------------|-----------|-----------|-------|---------|
| i | Rating | w | Kontrakte oder <i>Netting-Sets</i> | | | | |
| 1 | A | 0.8% | j | EAD | M | D | EAD*M*D |
| | | | 1 | 10 | 15 | 0.704 | 105.5 |
| | | | 2 | 20 | 1 | 0.975 | 19.5 |
| 2 | BB | 2.0% | Kontrakte oder <i>Netting-Sets</i> | | | 2.15 | 6.04 |
| | | | j | EAD | M | | |

Anhang 4



Beispiele zum Standardansatz für
CVA-Risiken (Rz 486-505 [397–
402])

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|---|----|----|-------|------|--|--|
| | | | 1 | 10 | 10 | 0.787 | 78.7 | | |
| | | | 2 | 5 | 2 | 0.952 | 9.5 | | |
| | | | 3 | 20 | 1 | 0.975 | 19.5 | | |

Anhörung

Anhang 4

Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 486-505 [397-402])

Beispiel 2: Mit Absicherungen durch CDS und Index-CDS

Gegenparteien und Kontrakte wie bei Beispiel 1. Auf die zweite Gegenpartei wurden zwei CDS Absicherungen abgeschlossen. Ein CDS mit Nominalbetrag N=20 hat eine Restlaufzeit von M=2 Jahren und ein CDS mit Nominalbetrag N=10 hat eine Restlaufzeit von M=0.5 Jahren. In diesem Fall wird für die zweite Gegenpartei die Grösse S reduziert:

~~$$S = w \cdot \left(\sum_{\text{Kontrakte}} EAD \cdot M \cdot D - \sum_{\text{Absicherungen}} N \cdot M \cdot D \right)$$~~

$$S = w \cdot \left(\sum_{\text{Kontrakte}} EAD \cdot M \cdot D - \sum_{\text{Absicherungen}} N \cdot M \cdot D \right)$$

Ausserdem wurden zwei unterschiedliche Index-CDS Absicherungen abgeschlossen. Der erste Index enthält Namen mit einem durchschnittlichem Rating von BBB. Diese Absicherungsposition läuft über zwei Jahre mit einem Nominalbetrag von 10. Der zweite Index enthält Namen mit einem durchschnittlichem Rating von BB. Diese Absicherungsposition läuft über 10 Jahre mit einem Nominalbetrag von 5. Diese Absicherungen Reduzieren die Mindesteigenmittel zusätzlich, und zwar via den ersten Summanden unter der Wurzel, gemäss der Formel:

~~$$K = 2.33 \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenpartien}} S - \sum_{\text{Index Positionen}} S_{\text{Index}} \right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenpartien}} (S^2)}$$~~

$$K = 2.33 \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenpartien}} S - \sum_{\text{Index Positionen}} S_{\text{Index}} \right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenpartien}} (S^2)}$$

Tabelle 2:

| Liste der Gegenparteien | | | | | | | K | | |
|-------------------------|--------|------|------------------------------------|------|----|-------|------|------|---------|
| i | Rating | w | | | | | S | | |
| 1 | A | 0.8% | Kontrakte oder <i>Netting-Sets</i> | | | | 1.00 | 3.41 | |
| | | | j | EAD | M | D | | | EAD*M*D |
| | | | 1 | 10 | 15 | 0.704 | | | 105.5 |
| 2 | 20 | 1 | 0.975 | 19.5 | | | | | |
| 2 | BB | 2.0% | Kontrakte oder <i>Netting-Sets</i> | | | | 1.29 | | |
| | | | j | EAD | M | D | | | EAD*M*D |
| | | | 1 | 10 | 10 | 0.787 | | 78.7 | |
| 2 | 5 | 2 | 0.952 | 9.5 | | | | | |

Anhang 4



Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 486-505 [397–402])

| | | | | | | | | |
|-----------------------------------|--------|------|------------------------------------|----|-----|-------|-------|--------------------|
| | | | 3 | 20 | 1 | 0.975 | 19.5 | |
| | | | (Einzeladressen) CDS Absicherungen | | | | | |
| | | | h | N | M | D | N*M*D | |
| | | | 1 | 20 | 2 | 0.952 | 38.1 | |
| | | | 2 | 10 | 0.5 | 0.988 | 4.9 | |
| Liste der Index-CDS Absicherungen | | | | | | | | |
| ind | Rating | w | | N | M | D | N*M*D | S _{Index} |
| 1 | BBB | 2.0% | | 10 | 2 | 0.952 | 19.0 | 0.38 |
| 2 | BB | 1.0% | | 5 | 10 | 0.787 | 39.3 | 0.39 |

Anhörung

Vereinfachter SA-CCR

- Der vereinfachte SA-CCR (VSA-CCR) kann von Banken in den Aufsichtskategorien 4 und 5 angewendet werden. Der VSA-CCR folgt grundsätzlich der Berechnung des Kreditäquivalents nach dem SA-CCR. Die Vereinfachung findet rein auf der Seite des Dateninputs in den SA-CCR statt, und zwar wie folgt: 1
- Alle Transaktionen werden als Transaktionen ohne Margenausgleich behandelt, wodurch entsprechende transaktionsspezifische Dateninputs wie TH, MTA oder NICA (vgl. Rz 37) nicht erforderlich sind. Dies gilt ohne Ausnahme für alle Transaktionen eines Netting Sets, unter dem VSA-CCR. 2
 - Für jede Transaktion (mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten) sind im Minimum nur diejenigen Parameter in transaktionsspezifischer Form erforderlich wie sie bereits für die Anwendung der Marktwertmethode nach altem Recht erforderlich waren. 3
 - Derivate auf Gold sind neu unter die Risikofaktorkategorie Rohstoffe einzuordnen. Derivattransaktionen auf Elektrizität sind als solche zu kennzeichnen und es muss der korrekte Skalierungsfaktor nach SA-CCR verwendet werden. Für CDO-Tranchen muss das korrekte aufsichtsrechtlichen Delta nach SA-CCR verwendet werden, was den Anknüpfungs- und Ablösungspunkt als Input voraussetzt. 4
 - Die restlichen zur Anwendung des SA-CCR erforderlichen Dateninputs müssen nicht transaktionsspezifisch vorliegen, an ihrer Stelle können sogenannte „Fallback-Inputs“ (d.h. Standard-Inputwerte) verwendet werden wie sie in der nachstehenden Tabelle vorgegeben sind. 5
 - Alle Transaktionen einer Risikofaktorkategorie, für die Fallback-Inputs verwendet werden, sind obligatorisch als Long-Positionen zu betrachten. Die Aggregation passiert dann wie folgt 6
 - Zinsen: alle Trades als in CHF betrachten. Einfache Summe innerhalb der drei Laufzeitbänder (keine Kompensation, da alle $\Delta > 0$) und Aggregation via Formel in Rz 84. 7
 - Währungen, Aktien, Kredit und Rohstoffe: Jeweils einfache Summe über alle Transaktionen. Das ist äquivalent zur Annahme, dass sich alle Kreditderivate auf den gleichen Referenzschuldner, alle Aktienderivate auf den gleichen Emittenten und alle Rohstoffderivate auf das gleiche Metall beziehen. 8
- Innerhalb der Risikokategorien, bei denen die einzige Vereinfachung darin besteht, dass alles als „ohne Margenausgleich“ behandelt wird, darf die Aggregation gemäss vollständigem SA-CCR durchgeführt werden und die Einschränkung $\Delta > 0$ entfällt. 9
- Viele Fallback-Inputs sind fakultativ, d.h. sie dürfen frei durch transaktionsspezifische Dateninputs ersetzt werden. Bei den sogenannten obligatorischen Fallbacks gibt es jedoch die oben erwähnten Einschränkungen, die auch in der Tabelle präzisiert werden. 10

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|--|--|--|--|---|
| <u>Rz Erreur ! Source du renvoi introuvable.</u> | <u>Netting Set</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Netting Sets</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 33</u> | <u>Mit Margenausgleich?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Alle Transaktionen als "ohne Margenausgleich" behandeln</u> | <u>Obligatorisch</u> |
| <u>Rz 34</u> | <u>Kann Wiederbeschaffungswert positiv werden (ja/nein)?</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Information</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 35, 36</u> | <u>Netto Marktwert (V)</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Information</u> | <u>NA</u> |

Ann

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|--|--|--|---|---|
| <u>Rz 35, 36</u> | <u>Sicherheiten (C)</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Information in geeigneter Form.⁵⁹</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 37</u> | <u>TH+MTA-NICA</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht nötig, da alle Transaktionen obligatorisch als "ohne Margenausgleich" behandelt werden</u> | <u>Obligatorisch</u> |
| <u>Rz 38-41</u> | <u>Inkongruenz zwischen Netting Set und Margenausgleich?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht nötig, da alle Transaktionen obligatorisch als "ohne Margenausgleich" behandelt werden</u> | <u>Obligatorisch</u> |

⁵⁹ Bei bankseitigen IT-Implementationen sind hier zwei Fälle denkbar, für die sich folgende fallspezifische Verwendung der vorhandenen Information in geeigneter Form ergibt:

Fall 1: Werden Sicherheiten wie bei der Marktwertmethode „am Ende“ vom Wert des berechneten Kreditäquivalents abgezogen, dann ist C=0 der Fallback-Input, um Doppelverwendung von Sicherheiten zu vermeiden.

Fall 2: Werden, wie beim SA-CCR vorgesehen, die Sicherheiten bereits bei der Berechnung des Kreditäquivalents berücksichtigt, dann dürfen die Sicherheiten „am Ende“ nicht nochmals vom mit dem SA-CCR berechneten Kreditäquivalent abgezogen werden.

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|--------------------------------------|--|--|--|---|
| <u>Rz 48</u> | <u>Binäre Option (ja/nein)?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>"Nein", d.h. keine Unterscheidung, d.h. wie normale Option behandeln</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 49, 58</u> | <u>Nominalwert</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Information</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 50</u> | <u>Startzeit (S) und Endzeit (E)</u> | <u>IR, Credit</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>S=0 und E=M (d.h. Restlaufzeit)</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 60</u> | <u>Restlaufzeit (M)</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>NA, d.h. verwende vorhandene Information. Falls nur die Zugehörigkeit zu den einzelnen Laufzeitbändern vorhanden wäre, dann setze M gleich dem Wert, der der Obergrenze des Laufzeitbands entspricht und für das oberste Laufzeitband setze M = 20 Jahre.</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 61</u> | <u>MPOR</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht nötig, da alle Transaktionen obligatorisch als "ohne Margenausgleich" behandelt werden</u> | <u>Obligatorisch</u> |

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|------------------------------------|--|--|---|---|
| <u>Rz 64</u> | <u>Long oder Short?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Kein Netting von Add-ons im vereinfachten SA-CCR, daher alles als Long (delta>0) zu betrachten</u> | <u>Obligatorisch innerhalb von Risikofaktorkategorien mit Fallback-Inputs</u> |
| <u>Rz 65</u> | <u>Option (ja/nein)?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht als Option behandeln (delta = 1)</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 65</u> | <u>P/K und T</u> | <u>Optionen</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht als Option behandeln (delta = 1)</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 66</u> | <u>CDO Tranche (ja/nein)?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Kein Fallback, sondern Input muss vorhanden sein</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 66</u> | <u>A, D</u> | <u>CDO Tranchen</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Kein Fallback, sondern Input muss vorhanden sein und delta muss >0 sein (da alles als Long zu betrachten ist)</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 68</u> | <u>Basistransaktion (ja/nein)?</u> | <u>FX, EQ, Credit, Commodities</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Wie normale Transaktion behandeln (d.h. SF wird nicht reduziert)</u> | <u>Fakultativ</u> |

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|--|--|--|---|---|
| <u>Rz 57, 69</u> | <u>Volatilitätstransaktion (ja/nein)?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Wie normale Transaktion behandeln (d.h. vertraglicher Nominalwert verwenden und SF wird nicht erhöht)</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 70</u> | <u>Aggregation und Kriterien für vollständige und partielle Verrechnung erfüllt?</u> | - | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Wegen delta>0 sind alle SEN positiv. Siehe Instruktionen zur Aggregation am Anfang des Anhangs. D.h. alle Zinsderivate als in CHF betrachten (Restlaufzeit M ist bekannt). Annehmen, dass sich alle Kreditderivate auf den gleichen Referenzschuldner, alle Aktienderivate auf den gleichen Emittenten und alle Rohstoffderivate auf das gleiche Metall beziehen.</u> | <u>Obligatorisch innerhalb von Risikofaktorkategorien mit Fallback-Inputs</u> |
| <u>Rz 102</u> | <u>Risikofaktorkategorie</u> | - | <u>Vorhanden</u> | <u>Gold wird neu als Rohstoff eingestuft, ansonsten vorhandene Information für Zuordnung verwenden</u> | <u>NA</u> |
| <u>Rz 102</u> | <u>Index (ja/nein)?</u> | <u>EQ, Credit</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Nicht als Index behandeln, sondern als „Single Name“</u> | <u>Fakultativ</u> |

Anhang 5



Vereinfachter SA-CCR

| <u>Randziffer, in der der Dateninput erstmals genannt wird</u> | <u>Erforderlicher Dateninput</u> | <u>Risikofaktor- oder Produkt-Kategorie, auf die der Dateninput beschränkt ist</u> | <u>Dateninput vorhanden, weil er bereits für die Marktwertmethode benötigt wird?</u> | <u>Fallback-Input</u> | <u>Obligatorischer oder fakultativer Fallback-Input</u> |
|--|--------------------------------------|--|--|---|---|
| <u>Rz 102</u> | <u>Investment Grade (ja/nein)?</u> | <u>Credit Indizes</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Alles als "BB" rated Single Name behandeln</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 102</u> | <u>Rating des Referenzschuldners</u> | <u>Credit</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>Alles als "BB" rated Single Name behandeln</u> | <u>Fakultativ</u> |
| <u>Rz 102</u> | <u>Elektrizität (ja/nein)?</u> | <u>Commodities</u> | <u>Nicht vorhanden</u> | <u>kein Fallback, sondern Input muss vorhanden sein</u> | <u>NA</u> |

Anhang